



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Beschluss Nr. RPV 16/08/11 vom 14.11.2011**

### **Stellungnahme**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

### **1. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2025)**

Mit Schreiben vom 22.8.2011 hat das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV) der RPG den 1. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms 2025 (E-LEP) zur Verfügung gestellt und ihr die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Die Planungsversammlung der RPG hat das LEP 2025 auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes beraten und beschließt folgende Stellungnahme:

**Der vorliegende 1. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird abgelehnt. Die RPG erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Überarbeitung des Entwurfs für eine Neuvorlage.**

#### **Begründung:**

Das E-LEP weist grundsätzliche Mängel auf, denen nur mit einer entsprechend grundlegenden Neufassung und Beteiligung begegnet werden kann. Die Punkte, die unbedingt einer Überarbeitung bedürfen, sind detailliert in der **Anlage** zusammengestellt und begründet. Dabei wurde darauf verzichtet, alle formalen und / oder inhaltlichen Fehler aufzuführen, insbesondere dann, wenn sie regelmäßig auftreten, nicht weiter über die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes oder vergleichbarer Aussagen hinausgehen und/oder ihre Inhalte ohne weiteren Belang sind.

Für die Ablehnung des E-LEP maßgebend waren insbesondere die hier in der Begründung aufgeführten Argumente in ihrer zusammengefassten Wirkung.

#### **1. Zur inhaltliche Ausrichtung und Programmatik**

##### **1.1 „Kulturlandschaft im Wandel“ – Titel und zentraler politisch-strategischer Begriff**

Die thematische Ausrichtung und Einengung eines Landesentwicklungsprogramms auf die Kulturlandschaft (i. S. einer kleinteiligen, polyzentrale Siedlungsstruktur) ist völlig ungeeignet. Es muss in jedem Fall bezweifelt werden, ob dieses Thema die zentrale Aufgabe für die ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung Thüringens bis 2025 darstellt bzw. Kulturlandschaft das geeignete Instrument ist, diese Aufgaben angesichts der Herausforderungen (Demographie, Ressourcenschutz, öffentliche Finanzen, Klimawandel usw.) tatsächlich zu lösen und zu bewältigen. Hinzu tritt, dass Kulturlandschaft einerseits nicht abschließend und andererseits höchst unterschiedlich, bislang als Phrase in den

verschiedenen Teilen des E-LEP benutzt wird. In seiner Beliebigkeit taugt Kulturlandschaft nicht als zentraler Integrationsbegriff.

Auf die zentrale Leitvorstellung der Raumordnung (Nachhaltigkeit; § 1 Abs. 2 ROG) wird hingegen nicht hinreichend eingegangen. Dabei wurde es an anderer Stelle durch die Landesregierung jüngst bestätigt: „Das **Prinzip der nachhaltigen Entwicklung** ist insofern Handlungsmaßstab für das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne. Die Umsetzung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verlangt, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen. Im Mittelpunkt steht dabei die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und die Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere vor dem Hintergrund der Konsequenzen des demografischen Wandels, der Anpassung an den Klimawandel sowie der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.“ (Drucksache 5/3220 des Thüringer Landtages, S. 6).

## 1.2 Fehlende bzw. nicht hinreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit zentralen Themen der Landesentwicklung

Angesichts der richtigerweise beschriebenen Rahmenbedingungen (s. Präambel, S. 4 und E-LEP S. 7) werden nicht alle notwendigen Themen in hinreichender Breite und Tiefe abgehandelt und mit entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung untersetzt.

Die **demographische Entwicklung** verlangt im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine breite Diskussion darüber, wie zukünftig (auch unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte) die **Daseinsvorsorge** zu organisieren ist. Nicht zuletzt sind die Bedürfnisse der Menschen in den Vordergrund zu stellen. Dies ist v. a. im Ländlichen Raum die Herausforderung für die kommenden Jahre. Dem gegenüber erscheinen die formulierten Ziele und Grundsätze des E-LEP im Wesentlichen als ziellos, indem lediglich auf „bedarfsgerechte“ Infrastrukturen eingegangen wird, wichtige Teile der Infrastruktur außen vor bleiben und im Wesentlichen **keine Gestaltungskraft für den Schwerpunkt Bildung und Soziales** entwickelt wird.

Bezüglich des **Klimawandels** muss auch und v. a. im **Verkehr** eine Reduktion von Treibhausgasen erfolgen, wenn die Ziele der Bundesregierung zur Eingrenzung der Folgen des Klimawandels erreicht werden sollen. Entwicklungskorridore, Industriegroßflächen, fehlende Regional bedeutsame Schienenverbindungen und Linien Öffentlichen Verkehrs zwischen den Zentralen Orten, Grundzentren mit dem Erreichbarkeitsindikator von 20 Minuten im MIV (und irrealer 30 Minuten im ÖV) sind Ausdruck einer Automobil-affinen und rückwärtsgerichteten Landesplanung. Verdeutlicht wird dies auch durch den ständigen Hinweis auf Finanzierungsvorbehalte für den ÖV (u.a. Regionalisierungsmittel) im Vergleich zu fehlenden Hinweisen auf Kosten für den Straßenerhalt und Finanzierungslücken für Neubaumaßnahmen und Ortsumfahrungen des BVWP.

Die **Globalisierung** treibt – wie in den Rahmenbedingungen richtig beschrieben – den wirtschaftlichen Strukturwandel zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft voran, wird aber nicht genug reflektiert. Das Sichern von Industriegroßflächen ist für Thüringen eine wichtige Aufgabe, aber nicht die alleinige Lösung der wirtschaftlichen Probleme. Im Sinne einer querschnittsorientierten Planung müssen im E-LEP z. B. auch programmatische Aussagen zu **Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Innovation und Clusterpolitik** zur Stärkung der Landes- und Regionalentwicklung erwartet werden dürfen.

Die beschriebene Lage der **öffentlichen Haushalte** zwingt zum effektiven Einsatz der entsprechenden öffentlichen Mittel. Die festgelegten Raumstrukturtypen und die unveränderte Zahl der Zentralen Orte höherer Stufe vermitteln hingegen den Eindruck eines „weiter wie bisher“ ohne konzentrierten Einsatz von Fördermitteln in **zukunftsfähige Infrastrukturen**. Die anvisierte Weiterentwicklung des Zentralen-Orte-Systems führt geradewegs und einseitig in eine Halbierung der Anzahl der Grundzentren, obwohl bereits heute und in Zukunft vermehrt die Tragfähigkeitsprobleme vieler Einrichtungen der Zentralen Orte höherer Stufe im Raume steht (Krankenhäuser, Schulen, Verwaltungen usw.). Die

Einführung von sog. Gemeinden mit überörtlichen Funktionen kann den Wegfall der Grundzentren im Ländlichen Raum nicht ausgleichen. Zum einen werden damit nicht alle grundzentralen Funktionen wiedergegeben, zum anderen werden die Potentiale durch die räumliche Bündelung von Arbeiten, Wohnen, sich Bilden und Versorgen verschenkt. Einige der Gemeindefunktionen setzen erst gar nicht an den Funktionen der Grundzentren an (Landwirtschaft, Erneuerbare Energie). Die Funktionen aller Zentralen Orte werden gänzlich und lediglich als Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Dies mag verdeutlichen, dass die Stärkung der Zentralen Orte nicht erreicht wird.

Das E-LEP verfehlt es weitgehend, gegenüber den **Fachplanungen** und für die **Förderpolitik** des Landes konkret zu beachtende Vorgaben zu entwickeln, und verschenkt so die Möglichkeiten einer querschnittsorientierten Landesplanung. Aus den Formulierungen, den angewandten Definitionen und der Interpretation des E-LEP im Umweltbericht ergibt sich ein unangemessener Spielraum für Entscheidungen in der Praxis. Dies führt in der Sache zu **mehr Bürokratie** und zum **Verlangsamten von Verwaltungshandeln und Prozessen**.

Klare und verbindliche Aussagen zu konflikträchtigen Themen werden i. d. R. offen gelassen. Wie schon beim LEP 2004 fehlen bspw. nach wie vor programmatische Aussagen darüber, wie sich der Freistaat Thüringen das Verhältnis zwischen **Kulturlandschaft** - i. S. v. einer umfassenden Betrachtung aller natürlichen und kulturellen Landschaftselemente und ihrer ästhetischen Wirkung - und der Nutzung der **Windkraft** vorstellt. Auch die Aussagen zum **großflächigen Einzelhandel** bleiben deutlich hinter denen des LEP 2004 zurück. Das Ziel der Raumordnung zu einem Herstellerdirektverkaufszentrum wurde in Abkehr von der bisherigen Lokalisierung in Oberzentren eindeutig unbegründet festgelegt. Der Abschnitt Einzelhandel wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften Mittel- und Südwestthüringen – unter Verweis auf ein neu zu fassendes LEP mit abschließenden Regelungen – zum Herausnehmen aus den Entwürfen der Regionalpläne empfohlen. Dieser **Zusage** ist das **TMBLV** mit dem vorliegenden E-LEP nicht nachgekommen.

## 2. Subsidiarität / Gegenstromprinzip

Der beschriebene Rückschritt gegenüber dem LEP 2004 und die bereits genannten Gesichtspunkte machen deutlich, dass das TMBLV nur an einer **Steuerung der Regionalen Planungsgemeinschaften** und zu wenig an der zukunftsfähigen Entwicklung Thüringens interessiert ist.

Dem E-LEP ist insgesamt eine Doppeldeutigkeit eigen, die sich vor allem auf die Wirkung und Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften auswirkt. So lässt beispielsweise die „**abschließende**“, **nicht nachzuvollziehende Festlegung** von Kulturerbestandorten (Z 1.1.4) oder die Festlegung von Grundzentren (Z 2.2.12) als bisherige Aufgabe der RPG wesentliche Aufgaben der regionalen Zusammenarbeit überflüssig erscheinen. Umgekehrt zeigt das E-LEP aber, dass ihm für diese Absicht die **notwendige hinreichende regionale Sachkompetenz fehlt**.

Steuerungswirksame Möglichkeiten für die nächsten Regionalpläne werden von vornherein ausgeschlossen, ohne dass es eine nachvollziehbare oder gar rechtlich fundierte Begründung gibt (z. B. V 2.2.16). Der Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung, die Regionalplanung zu stärken, wird mit dem E-LEP eindeutig konterkariert.

Die Intention findet ihre Fortsetzung in den unter der Überschrift „Nutzungshinweise“ formulierten Bestimmungen für die Regionalplanung. Dabei möchte das E-LEP feste Vorgaben machen, von denen nur im Einvernehmen mit dem TMBLV abgewichen werden dürfte. Dies ließe **keine Spielräume für die Regionalplanung** mehr zu und machte sie durchgängig vom TMBLV abhängig. Eine Rechtsgrundlage dafür gibt es jedoch nicht und wird deswegen auch nicht formuliert. Die Umsetzung der formulierten Nutzungshinweise würde auch verhindern, dass die vorhandenen planerischen Defizite des E-LEP wie auch ggf. zukünftig zu erwartende planerische Erfordernisse über die Regionalpläne abgefangen werden könnten.

Fachlich wie inhaltlich ungeeignet ist der Versuch, mit einer **Festlegungskarte** im Maßstab 1 : 250.000 die Spielräume für die Regionalplanung so weit wie möglich einzuengen bzw. sie sogar ersetzen zu wollen. Dies steht in erster Linie dem programmatischen Anspruch, den ein Landesentwicklungsprogramm grundsätzlich haben sollte und der durch die Bezeichnung wohl auch eigentlich beabsichtigt ist, völlig entgegen. Dazu kommt, dass die beabsichtigte, ansonsten durch Regionalpläne vollzogene Aussageschärfe allein aus technischen Gründen von vornherein Fehler enthält bzw. zu Aussagen führt, die widersprüchlich sind oder gar keinen Sinn ergeben.

Von wesentlicher Bedeutung für die RPG ist die Tatsache, dass die Arbeit der letzten 10 Jahre, die sich vor allem im genehmigten Regionalplan niedergeschlagen hat und die dem TMBLV genauestens bekannt ist, im E-LEP völlig ignoriert wird. Die Grundprinzipien eines demokratischen Verwaltungs- und Staatsaufbaus – nämlich Subsidiarität und Gegenstromprinzip werden hier nicht gewürdigt. Im E-LEP sollten **Mindestanforderungen und anwendbare Kriterien an den Träger der Regionalplanung** – ohne den Anspruch auf Ausschließlichkeit – formuliert werden, die den Regionalen Planungsgemeinschaften die eigenständige Erfüllung des übertragenen Aufgabenbereichs belassen.

### **3. Struktur des Landesentwicklungsprogramms, Aufbau und Formulierungen**

Mit seinen zahlreichen handwerklichen Fehlern kann das E-LEP keinesfalls die erforderliche zukünftige Basis für eine tragfähige Landes- und Regionalplanung sein. Es genügt zudem nicht im Mindesten den Ansprüchen an einen Raumordnungsplan für die Landesebene und auch nicht denen, die das TMBLV selbst im Laufe der letzten Jahre an die Regionalpläne gestellt hat.

#### **3.1 Gliederung**

Die Gliederung des LEP sollte thematisch logisch, nutzerfreundlich und in den Überschriften einem solchen formellen Planwerk angemessen sein. Das Kapitel zur informellen Planung „Regionale Kooperation stärken“ wird zwischen die Themen der formellen Planung geschoben. Aussagen zu den Bereichen Bildung, Soziales, Kultur, Gesundheit und Sport fehlen in Gänze oder wesentlichen Teilen, sind aber aus unserer Sicht notwendige Bestandteile eines LEP. In der Stellungnahme des Freistaates zum Regionalplan Mittelthüringen hieß es vielfach zu Plansätzen der sozialen Infrastruktur, dass diese ausreichend im LEP 2004 geregelt sind. Nunmehr finden sich keine Aussagen zu diesen Themen im Entwurf wieder.

#### **3.2 Qualität von Grundsätzen der Raumordnung**

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Mittelthüringen enthält die Stellungnahme des TMBLV vom 20.1.2009 unter Nr. 20 folgende Aussagen zur Qualität von Grundsätzen:

- Grundsätze sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (vgl. §3 Nr. 3 ROG)
- allgemeine, leitbildhafte Wunschvorstellungen sowie Appelle an die Öffentlichkeit fallen nicht darunter
- ein tatsächlicher Adressatenkreis muss vorhanden sein, dabei ist eine behördliche Entscheidung notwendig
- Grundsätze entfalten auch Selbstbindung gegenüber dem Plangeber

Die Umsetzung dieser Anforderungen ist jedoch in vielen Plansätzen des E-LEP selbst nicht erfolgt, so beispielsweise in allen Grundsätzen des Abschnittes 1.1, G 2.4.1, oder in G 6.2.3.

Ebenso unzulässig ist nach Auffassung des TMBLV die Vorgabe von Orientierungswerten. Unter G 5.2.4 und G 5.2.5 werden aber genau diese Vorgaben gemacht.

Oftmals enthalten die Plansätze Begründungstext (z. B. G 3.2.4). Auch werden Plansätze formuliert, deren Inhalt bereits im Gesetz geregelt ist (z. B. V 3.2.6, G 4.4.3 Satz 1, in Teilen G 6.2.1).

Gleiches gilt für die „Verhaltensanforderungen“ in Grundsätzen für die Regionalpläne, die „nicht Gegenstand räumlicher Planung sein“ können. Im E-LEP sind sie mehrfach vorhanden (z. B. Z 2.5.3, Z 2.5.4, G 3.2.4).

Insgesamt erfolgt mit der Vielzahl der Grundsätze der Raumordnung keine echte Orientierung bzw. Schwerpunktsetzung, da ein großer Teil völlig unverbindlich formuliert (G 1.1.2, G 1.1.3, G 1.2.2, G 1.2.3, G 1.2.4, G 2.1.1, G 2.1.2, G 2.1.3, G 2.1.4, G 2.5.1 Satz 3, G 3.2.2, G 4.5.1, G 6.4.1) ist und sich z. T. die Gewichtung in der Zusammenschau aufhebt (Raumstrukturtypen i. V. m. Entwicklungskorridoren; unzerschnittene verkehrsarme Räume i. V. m. Entwicklungskorridoren). Der Regelungsgehalt mancher Grundsätze unterscheidet sich kaum von den Leitbildern (Abschnitt 2.1 und 2.4, Abschnitt 6.4). In Teilen erscheinen die Leitbilder sogar konkreter gefasst zu sein als die Grundsätze der Raumordnung (Abschnitt 2.1).

### 3.3 Qualität von Begründungen

Hinsichtlich der Begründungen sei folgende Aussage des TMBLV aus der o. g. Stellungnahme wiedergegeben:

- „Auch die Begründungen des [Regionalplans] reichen vielfach nicht aus, die formulierten Ziele und Grundsätze vollständig herzuleiten und die Abwägung nachvollziehbar zu machen.“

Diesem selbst formulierten Anspruch wird das E-LEP seinerseits ebenfalls nicht gerecht. Beispiele hierfür sind Z 1.1.4, Z 2.6.5 (Eignungsgebiet!), G 4.4.12, G 4.4.15, G 4.5.1, V 6.1.6.

Auch werden häufig Plansätze und Vorgaben in den Begründungen wiederholt oder noch einmal mit anderen Worten formuliert (z. B. G 4.5.4, V 6.3.5).

Die Begründungen sind zudem unausgewogen. Oftmals sind sie ungeeignet, den zugehörigen Plansatz zu erläutern oder sie enthalten über mehrere Abschnitte Ausführungen, die für die Umsetzung / Begründung des Plansatzes gar nicht notwendig sind (z.B. G 2.1.2, Z 2.2.5, G 2.2.6, Z 2.2.7, G 2.2.8, G 2.2.14, G 2.5.5, G 4.3.1, G 4.5.1, G 6.2.1)

Die notwendigen Querverweise innerhalb eines Raumordnungsplanes zwischen Themen, die eng miteinander verknüpft sind fehlen oder werden nicht ausreichend aufgezeigt. Dies kann Wiederholungen vermeiden (z.B. Thema Klimawandel / Anpassung in Kapitel 6).

gez. Dr. Kaufhold  
Präsident

## Landesentwicklungsprogramm 2025 (grundsätzlich)

### **1. Der Titel „Kulturlandschaft im Wandel“ muss entfallen.**

Der Titel „Kulturlandschaft im Wandel“ ist für einen Raumordnungsplan auf Landesebene völlig ungeeignet (Einzelheiten dazu siehe unter 3.). Auf die Formulierung „LEP Thüringen 2025 - Herausforderungen annehmen, Vielfalt bewahren, Nachhaltigkeit gestalten“ reduziert, wird dieser Titel für den E-LEP seiner umfassenden programmatischen Aufgabe wesentlich besser gerecht und vermeidet die künstliche Fokussierung auf einen Begriff, der als vermeintlich große Klammer nicht nachvollziehbar und als solche für alle thematischen Bereiche eines Raumordnungsplanes auf Landesebene auch nicht sinnvoll umsetzbar ist, ohne erhebliche Fehler und Unklarheiten zu erzeugen.

### **2. Im dritten Untertitel muss der Begriff „Veränderungen“ durch „Nachhaltigkeit“ ersetzen.**

Entgegen dem Begriff „Kulturlandschaft“ ist der Begriff „Nachhaltigkeit“ zum einen wesentlich umfassender, zum anderen aber trotzdem mit den drei Faktoren „ökonomisch“, „ökologisch“ und „sozial“ eindeutige Kriterien zur Beurteilung des Einzelfalles aufweist. Die Nachhaltigkeit ist mittlerweile ausreichend auch in der Anwendung etabliert. Dies ist bei dem Begriff „Kulturlandschaft“ aufgrund der vielfältigen Ansichten und individuellen Definitionen so nicht möglich. Während der Nachhaltigkeitsaspekt im Gesamttitel bisher fehlt, sind die Veränderungen ihrerseits Ausfluss der bereits benannten Herausforderungen, auf die eben mit entsprechenden Veränderungen reagiert werden muss. Für diese Reaktionen bedarf es dann stattdessen der Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens.

### **3. Die Kulturlandschaft als zentrales Thema und Leitbegriff für das Entwicklungsprogramm des Freistaates muss entfallen.**

Die Notwendigkeit, die Thüringer Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten, ist vom Ansatz her grundsätzlich unstrittig, im Hinblick auf die ausdrückliche Umsetzung jedoch extrem zweifelhaft. Im E-LEP zeigen sich diese grundsätzlichen Probleme als völlig unzureichender Ansatz deutlich:

- Eine eindeutige Definition des Begriffes Kulturlandschaft fehlt im E-LEP. Der Begriff ist viel zu unspezifisch und wird auch im E-LEP nicht eindeutig gefasst. Im Sinne einer Definition nur gesagt, was Kulturlandschaft nicht ist („[...] Bei Kulturlandschaften im Sinne des E-LEP handelt es sich nicht nur um wertgeschätzte Spuren der Vergangenheit [...] zur Bewahrung eines Idealbildes einer ‚intakten‘ Kulturlandschaft [...] bloßen Freiraumschutz oder [...] eine Beschreibung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Raums“, vgl. E-LEP, S. 10). Eine Positiv-Definition erfolgt dagegen nicht.
- Mit der Formulierung von Kulturlandschaft „[...] als politisch-strategischer Leitbegriff im Sinne eines komplexen, erweiterten Kulturlandschaftsverständnisses [...]“ lässt zunächst den berechtigten Schluss zu, dass es auch um den Freiraum, „die freie Landschaft“ und den Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern im Sinne von § 2 (2) Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder § 1 des Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) geht – wie im Umweltbericht auch vornehmlich verwendet. Es wird somit zu Beginn eine Erwartungshaltung aufgebaut und im gesamten E-LEP ein roter Faden zu diesem „Integrationsbegriff“ bzw. dieser „übergeordneten Landesentwicklungsstrategie“ erwartet.

Dieser Erwartungshaltung auf das postulierte „Mehr als bisher“ wird das E-LEP aber in keiner Weise gerecht. Es wird vielmehr eingeschränkt. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften im Sinne des ROG werden gar nicht mehr benannt, geschweige denn der Ausdruck erwähnt, noch werden historisch geprägte Kulturlandschaften gemäß BNatSchG angeführt. Der Freiraum mit den Veränderungen und Herausforderungen der charakteristischen Landschaftsbildern, als Grundlage des Tourismus, als prägende Identität stiftende Umgebung der Siedlungen, als Er-

holungsraum für die Menschen, als Handlungsraum von Landwirtschaft und Forstwirtschaft, als „Energiewirtschaften“ (Nachwachsende Rohstoffe, Windkraft, Photovoltaikanlagen), als Raum für Stromtrassen, als Handlungsfeld für Hochwasserrisikoprävention aufgrund des Klimawandels etc. wird in den beabsichtigten politisch-strategischen Begriff Kulturlandschaft überhaupt nicht integriert, sondern komplett ausgeblendet. Dem integrativen Anspruch eines Gesamt-Leitbildes „Kulturlandschaft im Wandel“ wird der E-LEP in keiner Weise gerecht bzw. er ist von vornherein gar nicht vorhanden.

- Auch die Anlehnung an die Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ ist nicht korrekt (vgl. E-LEP S. 10), da dort vielmehr die Diskussion der Nachhaltigkeit im Vordergrund steht als die Kulturlandschaft und noch keine wirklichen Antworten oder programmatisch verwertbaren Ergebnisse gefunden wurden. Der Begriff „Kulturlandschaft“ nach § 2 (2) Nr. 5 ROG wird zwar verbal nicht, de facto aber wohl ausgeklammert. Im E-LEP ist Kulturlandschaft lediglich zum Synonym für polyzentrische Siedlungsstruktur mutiert und als bloße Floskel auf die „Vielfalt und Kleinteiligkeit der Siedlungsstruktur, der Dörfer und Städte“ reduziert. Diese Eingrenzung findet ihre Entsprechung in der Internationalen Bauausstellung Thüringen, die in derselben Abteilung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMLV) angesiedelt ist, die auch für den E-LEP Verantwortung zeichnet. Damit soll nicht nur über den Titel eine offensichtliche direkte Verbindung zum E-LEP hergestellt werden. Hier wie bei der beiden zugrunde liegenden Veröffentlichung „Kulturlandschaft Thüringen (Auftraggeber ist ebenfalls die o. g. Abteilung) wurden neue Inhalte und ein eher baulich-siedlungsstruktureller Schwerpunkt in den Begriff etabliert. Allerdings wird, im Gegensatz zum E-LEP, zumindest das Thema »Landschaften« umrissen als „... die Freiräume Thüringens; Felder, Wälder, Berg- und Wasserlandschaften, Park- und Brachlandschaften; den Siedlungsraum einbindende und in den Siedlungsraum hineinreichende Landschaften.“
- Der integrative Aspekt der Nachhaltigkeit ist mit seiner ökologischen Komponente daher konsequent völlig ausgeblendet. Die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die durch das ROG aufgegeben ist, kommt gar nicht vor. Dieses Ausblenden äußert sich u. a. darin, dass der Begriff „Kulturlandschaft“ im gesamten Kapitel 6 „Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln“ nur ein einziges Mal vorhanden ist (im Gegensatz zur übermäßigen Verwendung im ersten Teil des E-LEP). Hier tauchen dann, losgelöst von der sonstigen Verwendung des Begriffes, stattdessen die Ausdrücke „Kulturlandschaftsgestaltung“ (zweimal) und „Kulturlandschaftspflege“ (dreimal) im Sinne ihrer naturschutzfachlichen Definition auf. Im Abschnitt 3.3 erfährt die Kulturlandschaft schließlich einen einmaligen, aber ebenso völlig zusammenhanglosen wie inkonsequenten Bedeutungswandel. Sie ist dort die geistig-kulturelle-wissenschaftliche „Landschaft“ Thüringens im Kontext der Metropolregion.
- Ein Begriff, der so vielfältig verstanden und verwendet wird, taugt als Leitbegriff eines Landesentwicklungsprogramms umso weniger, je mehr er auf eine Facette, hier die Siedlungsstruktur, eingeschränkt, dann aber doch auch vereinzelt anders verwendet wird und in diesem eingeschränkten Zusammenhang missverständlich und unüblich ist. Dazu sind die Vorstellungen des Begriffes und die Erwartungen zu vielschichtig, so dass er allein deshalb als Leitbegriff völlig ungeeignet ist. Eine notwendige einheitliche Sichtweise ist von vornherein nicht möglich. Beispiele:
  - § 2 Abs. Nr. 13 ROG (in der Fassung von 1998):  
„Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“
  - Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK):  
„Die Kulturlandschaften tragen zur Identität der unterschiedlichen Regionen bei und ihre Vielfalt stellt ein wichtiges Element für das kulturelle Erbe des Ortes dar. Dieses ist allerdings nicht nur von historischem oder ästhetischem Wert oder für

den Erhalt der biologischen Vielfalt wichtig, vielmehr ist es auch in wirtschaftlicher Hinsicht von Interesse.“

- UNESCO Welterbestätten Beschreibung:

„Kulturlandschaften sind Kulturgüter und stellen die in Artikel des Übereinkommens bezeichneten gemeinsamen Werke von Mensch und Natur dar. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkung und oder Möglichkeiten die ihre natürliche Umwelt aufweist sowie der von außen und innen einwirkenden aufeinander folgenden gesellschaftlichen wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte.“

Nicht zuletzt führt in klassischer Auswertung über die Semantik der deutschen Sprache jegliche Auswirkung gerichteter menschlicher Aktivitäten auf die Landschaft im Ergebnis zu einer Kulturlandschaft. Somit stellen auch Autobahnen, Gewerbegebiete und die agrarisch ausgeräumte Flur „Kulturlandschaften“ dar.

Doch schon das Ausblenden der ökologischen Komponente gerade bei einer Verwendung, die sehr stark auf die konstruiert nicht-materiellen Inhalte der Kulturlandschaft setzt, ist ein eklatanter Fehler. Schließlich stellt vor allem der ökologische Wert einer Landschaft einen entscheidenden Anknüpfungspunkt für die Bewertung durch die in ihr lebenden Menschen dar.

Integrierend kann ein Begriff aber nur sein, wenn alle dasselbe darunter verstehen. Ansonsten kennt zwar jeder den Begriff als Wort, hat aber sein eigenes, individuelles Bild dazu. Damit bleibt der Begriff (in diesem Fall „Kulturlandschaft“) eine Wort-hülse, jedoch sind die darunter verstandenen Inhalte völlig unterschiedlich. Was vermeintlich als „Integrationsbegriff“ gelten soll, führt im Gegenteil nur zu Segregation. Damit können Begriffe wie der der Kulturlandschaft, die so nicht eindeutig zu definieren sind, in einem Landesentwicklungsprogramm nicht enthalten sein oder gar als Leitbegriff verwendet werden.

- Aufschlussreich sind auch die Aussagen von Max Welch Guerra in der o. g. Veröffentlichung „Kulturlandschaft Thüringen“. Er verwendet seinerseits Kulturlandschaft als orientierenden Ansatz für den Übergang Thüringens zu einer nachindustriellen Gesellschaft und für eine Antwort auf die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Herausforderungen (S. 289 ff.). Im Gegensatz zum E-LEP ist hier die Kulturlandschaft in ihrer ökologischen Funktion jedoch ausdrücklich benannt; ihre ökonomische Vermarktung/Verwertbarkeit über ihre baulich orientierte Nutzung steht hingegen nicht im Vordergrund. Außerdem vertritt Welch Guerra die Auffassung, dass eine Abgrenzung von Kulturlandschaften nicht von „oben“ geschehen kann, sondern eine „lokale Tat“ ist (S. 299). Allerdings fußen seine Gedanken auf keinerlei empirischen Befunden. Die formulierten volkswirtschaftlichen Effekte (Identität für „Landeskinder und Zuwanderer“; „alte Werte und postmaterielle Orientierung, wie etwa die Liebe zur Heimat oder zur gepflegten Landschaft“) als wichtige Entscheidungskriterien für räumliche Mobilität sind hingegen wirkungslos, wenn wichtige Lebensgrundlagen (z. B. gut bezahlte Arbeitsplätze, ausreichende Befriedigung des Grundbedarfs, Anbindung der Räume an Metropolen etc.) nur ungenügend vorhanden sind.
- Alle Raumwirtschaftstheorien sehen im Grunde die Faktoren Boden, Arbeit, Kapital im Zentrum der Diskussion um regionale Entwicklung. Ergänzt werden sie in der neueren Forschung um den Faktor Wissen (Stichwort: „Wissensregion“). Hier die Identitätsstiftung der Landschaft ins Zentrum zu stellen, ist aus dieser Blickrichtung mindestens mutig, wenn nicht absurd und überbewertet. Für erfolgreiche ländliche Regionen, die in den letzten Jahrzehnten eine stabile bzw. wachsende wirtschaftliche Entwicklung genommen haben, spielen somit ganz andere Faktoren als die Kulturlandschaft eine wesentliche Rolle (vgl. BBR (Hrsg.), Werkstatt: Praxis Heft 56: Erfolgsbedingungen von Wachstumsmotoren außerhalb der Metropolen; Bonn, 2008):
  - Vielfältige diversifizierte regionale Wirtschaftsstruktur; klein- und mittelständige geprägte Wirtschaftsstruktur,
  - Verkehrs-, Bildungs- und Versorgungsstruktur,



- qualifizierte Arbeitskräfte,
- gezielte Inanspruchnahme von Förderprogrammen,
- Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft; Cluster, Kompetenzzentren
- starke Persönlichkeiten; Entwicklungsinitiativen und Netzwerke,
- regionale Identität, Selbstbewusstsein und positive Selbstwahrnehmung.

Selbst wenn regionale Identität tatsächlich über die Kulturlandschaft herstellbar sein sollte, spielt sie eine völlig untergeordnete Rolle gegenüber den übrigen Erfolgsfaktoren. Und gerade in diesem Zusammenhang ist sie der schwächste von allen, da sie sich letztlich gegenüber dem „Sog“ der Metropolen mit ihren postulierten Images nicht behaupten kann, insbesondere bei den räumlich mobilen jüngeren Bevölkerungsschichten. Diese Land-Stadtwanderung ist (mit leichten Einbrüchen) über Jahrhunderte ein stabiler Trend, da große Städte und Metropolen die tatsächlichen Motoren der Entwicklung sind.

Die Gestaltung der Kulturlandschaft kann daher nicht ernsthaft „eine entscheidende qualitative Zukunftsaufgabe des Freistaates“ sein (E-LEP, S. 4) bzw. „als qualitativer Maßstab für die Gestaltung des Wandels dienen.“ (E-LEP, S. 5). Schon gar nicht ist sie die integrative Lösung für diese Aufgabe. Aufgrund der o. g. sehr unterschiedlichen Deutungen des Begriffs „Kulturlandschaft“ und der abzuleitenden eher beschreibenden bis retrospektiven Auslegung des Begriffs in der Literatur führt die Verwendung für ein in die Zukunft weisendes Planwerk wie das Landesentwicklungsprogramm zu einer Unschärfe der Aussagen, die eventuell politisch gewollt, aber auf jeden Fall eine ernsthafte Befassung verhindert.

#### **Nutzungshinweise:**

##### **4. 2. Absatz, Satz 1:**

**„Bei den Leitvorstellungen handelt es sich um programmatische Aussagen [...], die ~~sonit nicht~~ die Steuerungs- und Bindungswirkung von Erfordernissen der Raumordnung entfalten, [...] ~~gleichwohl~~ als Orientierungsrahmen für das Handeln der Landesregierung gelten.“**

Die Leitvorstellungen enthalten zahlreiche Erfordernisse, die in jedem Fall Steuerungs- und Bindungswirkungen entfalten können und auch entfalten müssen. Inhaltlich sind sie „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ROG) und in diesem Rahmen als Grundsätze der Raumordnung für eine geordnete Entwicklung des Freistaates notwendig. Mit dem beabsichtigten Entzug einer Steuerungs- und Bindungswirkung wird der Eindruck unterstrichen, dass daran offensichtlich kein Interesse zu bestehen scheint. Schließlich erscheinen zahlreiche Erfordernisse des bisherigen LEP 2004 nur noch als Leitvorstellungen, um ihnen offensichtlich genau diese Eigenschaften zu nehmen.

##### **5. Die beiden letzten Absätze der Nutzungshinweise müssen gestrichen werden.**

- Abschließend zu verwendende Instrumente entsprechen zunächst nicht der im E-LEP formulierten „stärkeren Flexibilisierung und Handlungsorientierung der Planung“ (vgl. Präambel, letzter Satz des 5. Absatzes). Zudem zeugt es nicht von angemessener Zukunftsfähigkeit von Planung und der Beschleunigung von Prozessen, wenn diese für einen Zeitraum von 10-15 Jahren abschließend festgelegt werden und eine angemessene Reaktion auf neue Entwicklungen von einem eventuell erteilten Einvernehmen abhängen. Dies ist den Planungsgemeinschaften bereits in der Vergangenheit z. B. in Anpassung an das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für großflächige Photovoltaik untersagt worden. Hier wie woanders werden aber immer wieder insbesondere durch Gesetzesänderungen neue Rahmenbedingungen geschaffen, auf die Planung selbstständig reagieren muss und kann. Außerdem wird durch solche Festlegungen jede mediative Aktivität in der Regionalplanung verhindert und die Planungsversammlung im Gestaltungsspielraum bei zukünftigen Änderungen der Regionalpläne

einschränkt. Damit wäre der zukünftige Regionalplan nur ein Spiegel des Landesentwicklungsprogramms.

- Regionalpläne müssen lediglich einem Kriterium entsprechen, sofern sie ordnungsgemäß zustande gekommen sind: Sie dürfen übergeordneten Rechtsnormen nicht widersprechen. Alles andere ist in Regionalplänen zulässig und/oder unschädlich (z. B. Übernahmen und Wiederholungen aus Fachplanungen und Fachgesetzen). Aussagen zu Fachplanungen (z. B. beim Verkehr oder der Rohstoffsicherung) oder zur Bauleitplanung sind in diesem Rahmen unausweichlich und berechtigt, da sie in der Regel Raum beanspruchen. Ansonsten sind hier insbesondere folgende Aussagen des ROG maßgeblich:
  - (§ 1 ROG (i. V. m. § 2 ROG) zur Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung:  
„ ... Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs.2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.“  
Indem abschließende Vorgaben für die Regionalplanung im E-LEP gemacht werden, erfolgt die Einschränkung des im ROG eingeräumten und notwendigen Entscheidungsspielraumes der Regionalplanung, der sachlich wie fachlich genauso unverzichtbar ist wie von Seiten der Regionalplanung gegenüber der Bauleitplanung. Die Kompetenzen der jeweils unteren Ebene können nur begrenzt von der nächst höheren Ebene geleistet werden. Oder anders ausgedrückt:  
„[Landesplanung] muss die verfassungsrechtlich gebotene [...] Abgrenzung zur [Regionalplanung] als [regionale] Planung beachten und ist daher auf über[regional] bedeutsame Nutzungsregelungen zu beschränken.“
  - § 7 Abs. 2 ROG:  
„Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.“  
Würde die RPG nur den Vorgaben des E-LEP folgen, würde sie sich zwangsläufig dem Vorwurf der nicht vollzogenen und damit fehlerhaften Abwägung aussetzen.
- Die Regionalpläne sind aus dem LEP zu entwickeln und konkretisieren ihn. Dies kann bei abschließenden Vorgaben eindeutig nicht erfolgen. Aufgaben für die Regionalplanung kann nicht nur ausschließlich die oberste Landesplanungsbehörde erteilen. Diese Aufgabe ist gesetzlich den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen worden. In diesem Sinne kann der E-LEP nur den Rahmen mit Mindestaufgaben darstellen, der in dieser gesetzlich verankerten Verantwortung von Präsidium und Planungsversammlung an die Bedürfnisse der Region angepasst und ergänzt wird. Andernfalls ist das in § 1 Abs. 3 ROG auch so gesetzlich vorgeschriebene Gegenstromprinzip nicht gewahrt.

Doch schon aus sachlichen Gründen hat Regionalplanung selbst bei Zielen des LEP naturgemäß einen Konkretisierungs- und Abwägungsspielraum, der vom Land nicht ausgeschaltet werden kann. Dies kann nur dann erfolgen, wenn es sich um Angelegenheiten von überregionaler oder landesweiter Bedeutung handelt. Plausible fachliche oder rechtliche Begründungen dazu fehlen im E-LEP vollständig. In diesem Sinne dürfen Sinn und Rechtswirksamkeit dieser Vorgaben oder – wie im letzten Satz der Nutzungshinweise – gar Verwaltungsvorschriften in einem Raumordnungsplan bezweifelt werden. Eine Grundlage im ROG gibt es dazu nicht.

## Karten

### **6. Die Festlegungskarte und ihre Inhalte müssen in einem Maßstab max. für das DIN A3-Format (≈ 1 : 750.000) dargestellt werden.**

Die Festlegungskarte entspricht nicht dem programmatischen Charakter eines Raumordnungsplanes auf Landesebene. Sie muss, losgelöst von der Topographie, die landesweit bedeutsamen Aussagen beinhalten und sich auf diese Ebene beschränken. Mit dem gegenwärtigen Maßstab soll eine Detailschärfe erreicht werden, die denen der Regionalpläne entspricht bzw. deren Inhalte auf- und übernehmen will. Mit der vorlie-

genden Karte wird sie aber beidem nicht gerecht: einerseits gehen die erforderlichen programmatischen Aussagen für die Landesebene aufgrund der fehlenden Abstraktion durch die eindeutige Absicht, Inhalte der Regionalpläne zu übernehmen bzw. einzuzengen, verloren, andererseits führt der vorliegende beabsichtigte Detaillierungsgrad zu mehr Fehlern als zu sinnvollen Aussagen.

Wie ungeeignet der vorliegende Maßstab ist, zeigt auch, dass eine Detaillierung gewollt wird, der Maßstab aber zwangsläufig zu Generalisierungen führt, die genau diese beabsichtigte Detaillierung konterkarieren. Mit dem gewählten Maßstab und der darunter liegenden Topographie würden z. B. lineare Darstellungen für Straßen- und Schienenverbindungen als generalisierte Signaturen ebenso zu einer nicht interpretierbaren Aussage führen wie die vorliegende Anlehnung an die tatsächlichen Trassen. Auf Landesebene ist aber zunächst nur die generalisierte Aussage wichtig. Im Einzelnen treten hier z. B. folgende Fehler auf:

- Auf Grund der Digitalisierung im großen Maßstab überlagern sich in der Darstellung 1:250.000 viele Straßen-, Schienen-, Gewässer-, und Trassenkorridor darstellungen bei paralleler Führung. Die beabsichtigte Detailgenauigkeit gelingt somit bei dem gewählten Maßstab schon nicht mehr, führt zu Fehlern oder Falschaussagen und ist für ein Raumordnungsprogramm auf Landesebene auch nicht erforderlich.
- Keine Darstellung der Tunnel von A 71 und ICE-Neubaustrecke:  
Eine Darstellung der Tunnel ist bei dem gewählten Maßstab aufgrund der Länge bzw. der zu geringen Abstände entweder technisch schon nicht mehr sinnvoll darstellbar oder vergessen worden. So entsteht jedenfalls ein völlig verkehrter Eindruck, wenn beispielsweise die ICE-Strecke Siedlungsbereiche von Großbreitenbach überlagert.

Besonders erheblich treten die Mängel der Karte im Zusammenhang mit den Darstellungen des Freiraumbereiches zutage:

- Die für den E-LEP verwendete digitale Datengrundlage zur Landwirtschaft ist vermutlich die gleiche landwirtschaftliche Zuarbeit, die die Regionalplanung zur Erarbeitung des Regionalplanes Mittelthüringen erhalten hat. Diese hat grundlegende Mängel, die erst durch eine grundsätzliche digitale Überarbeitung im Zuge der Erstellung der Raumnutzungskarte des Regionalplans korrigiert werden konnten. Diese Mängel sind allerdings in der Festlegungskarte im E-LEP enthalten.
- Es werden ganze Siedlungen und Orte als Freiraumbereich Land- und Forstwirtschaft dargestellt, was vom Prinzip her in einem kleinen Maßstab auch angemessen wäre. Wenn demgegenüber jedoch, wie beispielsweise im Falle nördlich vom Etersberg, flächendeckend kein Freiraumbereich Land- und Forstwirtschaft dargestellt ist, jedoch einzelne kleine Inseln als solche ausgewiesen sind, die zudem immer genau auf Siedlungsflächen liegen, ist dies sachlich wie fachlich falsch und weder nachvollziehbar geschweige denn begründet. Schon bei diesem Maßstab sind offensichtlich Generalisierungen erforderlich, wenn längst nicht alle Siedlungskörper und Orte dargestellt werden - noch dazu ohne dass ein Auswahlprinzip erkennbar ist.
- Die Detailgenauigkeit und filigrane Ausweisung von Kleinstflächen suggerieren eine Genauigkeit, die einem Raumordnungsplan auf Landesebene nicht angemessen ist. Fehler sind vorprogrammiert, wie oben beschrieben.
- Die Ausweisung der Freiraumbereiche Land- und Forstwirtschaft in den Siedlungslagen und entlang der Siedlungsränder kommt einem Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gleich. Die Fließgewässer für den Freiraumverbund Auenlebensräume sind in der Festlegungskarte nicht mehr eindeutig erkennbar. Die Umsetzung der Plansätze 6.1.2, aber auch von 6.1.3 kann ohne eindeutige Identifizierung des Freiraumverbundes Auenlebensräume gar nicht durchgeführt werden. Eine technische Lösung mit dem gewählten Maßstab erscheint jedoch kaum möglich.
- Die Umrandungen der Freiraumbereiche Land- und Forstwirtschaft, Risikobereiche Hochwasser, des Trassenkorridors sowie die der Industriegroßflächen sind bereits bei diesem Maßstab absolut ungeeignet und entsprechen nicht der Maßstabsebene

und der Festlegungstiefe eines LEP. Sie produzieren zwangsläufig inhaltliche Fehler. Für Änderungen bei den Industriegroßflächen muss gleich eine Zielabweichung/Änderung des E-LEP erfolgen, da in dem vorliegenden Maßstab flächengenaue Abgrenzungen vorgenommen werden, die eine weitere Ausformung durch die Regionalplanung gar nicht mehr erforderlich/möglich machen. Auf die Empfehlungen zur räumlichen Darstellungen von Erfordernissen der Raumordnung des BBR sei hiermit hingewiesen („Freiraumschutz in Regionalplänen – Hinweise für eine zukunftsfähige inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung“ Werkstatt: Praxis Heft 40, Bonn 2006). Die Ergebnisse lassen sich auch auf die Landesplanung anwenden.

Die Karte verdeutlicht, warum es eine Trennung von Landes- und Regionalplanung gibt und wo diese liegt. Sie ist, im Gegensatz zur Aufgabenverteilung zwischen Regional- und Bauleitplanung, zwar nicht gesetzlich festgelegt, ergibt sich aber (wie allein diese Karte zeigt) schon aus sachlich-inhaltlichen Gründen. Hier ist eindeutig die Umsetzung der Subsidiarität (= jede Ebene sollte das machen, was sie auch wirklich kann) notwendig, um überhaupt sinnvolle Aussagen im E-LEP machen zu können. Die Karte in der vorliegenden Form zeigt deutlich, dass Landesplanung die Aufgaben der Regionalplanung nicht übernehmen und selbst auch nur teilweise ersetzen kann. Sie ist daher in der vorliegenden Form völlig unsinnig und unbrauchbar.

- 7. Die Bezeichnung „Festlegungskarte“ ist für die „große“ Karte durchgängig zu benutzen und in der Gliederung entsprechend aufzuführen. Die Themenkarten 2-7 sind als Karten mit Erfordernissen der Raumordnung eindeutig zu kennzeichnen und in der Gliederung entsprechend aufzuführen. Der Absatz 2 zu „Karten“ (S. 6 E-LEP) ist zu überarbeiten.**

Auf Seite 6 des E-LEP wird die „große“ Karte unter der Überschrift „Karten“ dargestellt, in der selbigen fehlt allerdings diese Bezeichnung. Die Themenkarten 2-7 enthalten nicht nur nachrichtliche Übernahmen oder statistische Darstellungen, sondern konkretisieren regelmäßig die verbal formulierten Erfordernisse der Raumordnung räumlich. Die Aussagen auf Seite 6 allein reichen nicht aus, um die Bedeutung der Themenkarten ausreichend darzustellen.

- 8. Die Darstellung der Freiraumbereiche Rohstoffe ist zu überarbeiten.**

Eine punktförmige Signatur zur Kennzeichnung großer Räume ist – unabhängig vom endgültigen Maßstab - nicht geeignet. So ist z.B. die Bezeichnung H1 für den gesamten Thüringer Wald kartographisch unsinnig und nicht verwendbar.

- 9. Die farbliche Darstellung des Funktionalen Verkehrsnetzes ist zu überarbeiten.**

„Violett“ wird in der Festlegungskarte insgesamt für acht Festlegungen verwendet. Eine Übertragung der Darstellungsweisen aus dem Flächennutzungsplan (FNP), trägt hier nicht zur Lesbarkeit bei, da so die funktionale Differenzierung des Verkehrsnetzes als eine der zentralen Aussagen eines Raumordnungsplanes nicht klar erkennbar ist. Im FNP spielt das keine Rolle.

- 10. Fehlende Klarstellung zur Unverbindlichkeit des Verlaufs der Straßen- und Schienenverbindungen in der Legende:**

Hier besteht ein Widerspruch zu den Aussagen im zugehörigen Textteil. Hier ist richtigerweise dargestellt, dass der konkrete Verlauf der funktionalen Straßen- und Schienenverbindungen nicht verbindlich ist. Ohne die Klarstellung in der Legende suggeriert die Festlegungskarte eine Genauigkeit, die sie auch schon im Maßstab 1 : 250.000 inhaltlich wie zeichnerisch gar nicht leisten kann.

- 11. Die Industriegroßflächen sind symbolhaft darzustellen.**

Bislang liegen die Industriegroßflächen z. T. halb auf Darstellungen der anliegenden Straßenverbindungen. Zu den Fehlern/Problemen der aktuellen Darstellung im vorliegenden Maßstab s. unter 6.

**12. Überlappende Symbolsignaturen / Beschriftungen sind zu vermeiden.**

Insbesondere bei Gotha, Rudolstadt, Mühlhausen überlagern sich die Beschriftung und Symbole der Darstellung Zentraler Ort und Kulturerbestandort und führen zur schlechten Lesbarkeit.

**13. Weitere Korrekturen unabhängig vom Maßstab:**

- **Kreisgrenzen in der Legende kennzeichnen**
- **Maßstabsleiste ergänzen**

**1.1 Kulturlandschaft als Integrationsbegriff**

**14. Dieser Abschnitt muss gestrichen werden. Sofern 1.1.4 Z und 1.1.5 V beibehalten werden sollen, müssen sie in einen anderen Abschnitt verlagert und folgendermaßen geändert werden:**

- **1.1.4 Z, Begründung:**  
**Der Satz „Die Kulturerbestandorte mit besonderer Umgebungskorrelation werden abschließend im LEP bestimmt.“ muss gestrichen werden.**
- **1.1.5 V, Satz 1:**  
**Der Begriff „abschließend“ muss gestrichen werden.**

Begründung zur Streichung des Abschnittes: siehe Nr. 3.

Zu 1.1.4 Z und 1.1.5 V:

Indem die Kulturerbestandorte im E-LEP abschließend bestimmt werden, erfolgt – entgegen der Aussage im Absatz vorher - eindeutig eine Priorisierung dieser Standorte gegenüber allen weiteren Standorten und Ensembles in Thüringen. Es entstehen so zwei Klassen von Kulturerbestandorten – solche mit und solche ohne Umgebungsschutz – und damit auch klar Eingriffe in fachplanerische Belange. Schließlich ist es in erster Linie die Fachaufgabe des Denkmalschutzrechtes zu beurteilen, welche Beeinträchtigungen durch welches Vorhaben für welches Kulturdenkmal entstehen. Zudem fehlt gänzlich eine Begründung für die vorgenommene Auswahl anhand objektiver Kriterien. Dies gebietet jedoch jede planerisch korrekte Arbeit, selbst wenn keine abschließende Bestimmung erfolgt. Hinsichtlich überörtlicher Beeinträchtigungen, wie sie beispielsweise durch Windkraftanlagen entstehen und die eindeutig zu den regionalplanerischen Aufgaben gehören, wird ein regionalplanerisches Handeln für alle Kulturerbestandorte in Thüringen ausgeschlossen, die im E-LEP nicht genannt sind. Durch diese Regelung, die unmittelbar mit einer Ausschlusswirkung verbunden ist, entstehen von vornherein so viele Ausnahmetatbestände der Fachplanung des Denkmalschutzes und der Landschaftsplanung, die sie, noch dazu als Ziel, nicht rechtfertigt.

**1.2 Zukunftsfähige und handlungsbezogene Raumkategorien abbilden**

**15. Die Raumstrukturtypen sollen in zwei verschiedenen Karten jeweils einzeln für „Demographie“ und „Wirtschaftliche Lage / Potentiale“ dargestellt werden. Die Handlungsbezüge und -aufgaben für die einzelnen Teilräume / Kommunen müssen konkret entlang bestimmter Handlungsfelder und teilraumspezifisch formuliert werden. Das Indikatorenset zur Demographie muss um eine qualifizierte Prognose ergänzt werden. Darüber hinaus sind folgende Indikatoren im Indikatorenset zur wirtschaftlichen Lage / Potentialen zu ergänzen:**

- **Lage zu europäisch bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur (Straße / Schiene)**
- **Bevölkerungsdichte**
- **Bedeutung als Arbeitsort (Arbeitsplatzzentralität)**
- **Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im primären / sekundären/ tertiären Sektor**
- **Kommunale Steuereinnahmen / Schulden pro Einwohner**

**Die Abgrenzung der einzelnen Raumstrukturtypen ist daraufhin anzupassen.**

Der Versuch den Ländlichen Raum mit seinen vielfältigen Ausprägungen landesplanerisch zu interpretieren ist vorerst aner kennenswert.

Von der demographischen Entwicklung zunächst unabhängig sind die wirtschaftlichen Potentiale der einzelnen Teilräume zu betrachten. Auch unter Schrumpfungsbedingungen ist wirtschaftliches Wachstum möglich.

Demographische Anpassungsstrategien sind überall in Thüringen in unterschiedlichem Maße notwendig und nicht zwingend in einer Aussage mit der Gesamtentwicklung eines Raumes zu sehen. Die Themenkarte 1 des E-LEP macht deutlich, dass es unbedingt notwendig ist Strategien zum Umgang mit dem demographischen Wandel auf lokaler Ebene zu entwickeln. Einerseits ist hier die Verantwortlichkeit und der Adressat im Kern klar, andererseits zeigt sich in allen Teilräumen Thüringens ein unterschiedliches lokales Bild, welches sich einer einfachen Regionalisierung der Problematik entzieht: Im Innerthüringer Zentralraum zeigen sich intraregionale Disparitäten (Apolda, Sömmerda vs. Weimar) genauso wie im Thüringer Wald.

Im Indikatorenset zur Demographie fehlt die Prognosebetrachtung - der Bezug zum Zeitraum 2004-09 und der Altersquotient allein sind nicht aussagefähig genug und nicht in die Zukunft gerichtet.

Auf dieser Grundlage sind Anpassungsstrategien für den demographischen Wandel in Abhängigkeit der Einzeltrends für Wanderung und Alterung bspw. für folgende Gemeindegruppen zu formulieren:

- Stabile Zentrale Orte
- Leicht schrumpfende Zentrale Orte
- Stark schrumpfende Zentrale Orte
- Stabile Gemeinden
- Stark schrumpfende Gemeinden

Bisher werden nur die Indikatoren Arbeitslosigkeit, Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Erreichbarkeit eines Oberzentrums als Indikator angeführt. Die zu ergänzenden Indikatoren können die unterschiedlichen Ausprägungen der Teilräume Thüringens besser verdeutlichen und gegebenenfalls zu neuen räumlichen Abgrenzungen führen. Darauf können dann auch, konkreter als bisher im E-LEP geleistet, spezifische Handlungsbezüge bzw. Aufgaben entwickelt werden.

Folgende Handlungsfelder sind auf Grundlage der beiden Betrachtungsebenen Demographie und Wirtschaftliche Lage / Potentiale beispielsweise in einer langfristig angelegten Entwicklungskonzeption auf Grundlage einer themenübergreifenden SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) zu berücksichtigen:

- Anpassung der Infrastruktur
- Sicherung / Ausbau der Funktionen der Zentralen Orte
- Stärkung der lokalen / regionalen Wirtschaft
- Ausrichtung der Siedlungspolitik (Erhalt, Konzentration)
- Wohnattraktivität für Familien und ältere Menschen
- Umbau der Verwaltung

## **2. Gleichwertige Lebensverhältnisse herstellen – Daseinsvorsorge sichern**

### **2.1 Gleichwertige Lebensverhältnisse – Daseinsvorsorge**

#### **16. Die Überschrift des Abschnittes 2.1 sollte umbenannt oder gestrichen werden.**

Die Überschriften zu Kapitel 2 und Abschnitt 2.1 sind inhaltsgleich. Eine solche Unterteilung ist nicht nachvollziehbar. Die Inhalte aus 2.1 können auch direkt unter Kapitel 2 abgehandelt werden (vgl. Kapitel 4).

#### **17. Die Leitvorstellungen zur Daseinsvorsorge sind im Kern als Erfordernisse der Raumordnung zu formulieren und mit qualifizierten Begründungen zu versehen.**

In weiten Teilen sind die im Leitbild formulierten Gedanken konkreter als die bisher formulierten Grundsätze der Raumordnung. Angesichts der Herausforderungen des demographischen Wandels und der Situation der öffentlichen Haushalte – die auch

richtigerweise in den Rahmenbedingungen formuliert werden - sind konkrete Erfordernisse der Raumordnung zu formulieren.

Die Begründungen müssen darauf eingehen, wie zentrale Begriffe definiert werden sollen (z.B. spezifische Potentiale der Thüringer Kulturlandschaft; bedarfsgerecht; attraktive Wohn- und Arbeitsorte; flexible Finanzierung / Organisation / Standards; endogene Potentiale ländlicher Räume). Die Begründung muss bei Beibehaltung des Leitbildes des E-LEP „Kulturlandschaft“ auch darauf eingehen, inwieweit unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine kleinteilige und polyzentrische Kulturlandschaft bewahrt werden kann. Insgesamt entsteht mit den bisherigen Festlegungen der Eindruck, dass seitens der Landesplanung zur Daseinsvorsorge wenige und nicht umfassende Regelungen gewollt sind. Dies steht aber nicht im Verhältnis zur Dramatik der heutigen und zukünftigen Veränderungen und wird durch den Bezug auf das Thema Kulturlandschaft übertüncht.

**18. Begründung G 2.1.1, Absatz 3: Es fehlt in der Definition zur Daseinsvorsorge der Bezug zu Rettungsdiensten, Brand- und Katastrophenschutz und Polizei. Neben Gesundheits- und Pflegediensten ist die Ärztliche Versorgung anzusprechen.**

Die oben genannten Teile der Sozialen Infrastruktur sind essentieller Teil der Daseinsvorsorge. Sie müssen ergänzt werden, da auch sie durch den demographischen Wandel und der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen von Tragfähigkeitsproblemen betroffen sind und zudem einer vergleichsweise weitgehenden öffentlichen Steuerung unterliegen.

**19. G 2.1.2 ist in der vorliegenden Form zu streichen.**

Für einen Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung weder räumlich noch sachlich hinreichend konkretisiert. Offen bleibt insgesamt in welche Richtung die Festlegung zielen soll.

**20. G 2.1.3 ist zu streichen.**

Für einen Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung weder räumlich noch sachlich hinreichend konkretisiert und trägt den Charakter eines Leitbilds.

**21. G 2.1.4 ist zu streichen.**

Der Grundsatz enthält gegenüber den Festlegungen zur Raumstruktur keinen Mehrwert. Die Festlegungen zur Raumstruktur können – den oben formulierten Vorschlägen folgend – präzisere Vorgaben machen. Mit G 2.1.4 wird zusätzlich eine neue räumliche Kategorie benutzt: Ländlich geprägte Landesteile sind zu definieren und zu differenzieren.

Das Verhältnis zu G 2.1.3 und der damit verbundenen Steuerungswirkung bleibt im Wesentlichen unklar. Die Begründung zu G 2.1.4 stellt ebenfalls auf demographische Probleme und ihren Folgen ab.

In der Gesamtschau bleibt der Grundsatz zu allgemein; es wird nur ansatzweise auf die Hemmnisse ländlich geprägter Landesteile eingegangen; was unter Potentialen zu verstehen ist bleibt gänzlich offen. Die Funktionen bzw. die Funktionsfähigkeit der Ländlichen geprägten Landesteile wird nicht definiert.

**2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen**

**22. G 2.2.3 ist als Ziel der Raumordnung zu qualifizieren und zu ändern. Dabei ist die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen neben der Erreichbarkeit in den Mittelpunkt der Festlegung zu stellen.**

Bislang wird nur die gute Erreichbarkeit der zentralörtlichen Funktionen im Zentralen Ort in den Blick genommen. Damit wird aber nicht hinreichend geregelt, dass die Konzentration von Einrichtung der Daseinsvorsorge notwendig ist, um die gewünschten Synergieeffekte und eine Einsparung von Verkehrswegen zu erreichen. Die Ausweisung als Ziel sichert die Umsetzung der Festlegung in höherem Maße. Die Festlegung lässt den Adressaten genügend Spielraum für die Umsetzung auf lokaler Ebene. Die

Begründung muss um notwendige Definitionen zu „guter Erreichbarkeit“ (Verkehrsträger, Wegezeiten) und „Konzentration“ im Sinne einer hinreichenden sachlichen Konkretisierung ergänzt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Festlegung als Grundsatz erhalten bleibt.

**23. Die Funktionen der Zentralen Orte (2.2.6 / 2.2.8 / 2.2.10 / 2.2.11) sind als Ziel der Raumordnung auszuweisen.**

Die Umsetzung des Zentrale-Orte-Konzepts gerade im Hinblick auf die Leitvorstellung als Ankerpunkt und Impulsgeber (siehe Leitvorstellung) ist darauf angewiesen, dass die sachliche Konkretisierung der Ausweisung auch als zu beachtendes Ziel der Raumordnung formuliert wird. Ansonsten bleibt das gesamte System der Zentralen Orte in seiner Steuerungswirkung weitgehend ergebnislos.

**24. In G 2.2.6 ist Wissensfunktion durch Wissenschaftsfunktion zu ersetzen. Insgesamt sollen die Funktionen in der Begründung ausgewogen dargestellt werden.**

Der vorgeschlagene Begriff entspricht dem gebräuchlichen Umgang im Zusammenhang mit Funktionsfestlegungen bei Oberzentren. Sollte ein Ansatz im weiteren Sinne von „learning region“ (incl. Kreativität, Milieus, Netzwerken etc.) gemeint sein, sollte dies auch explizit so definiert werden.

Die Begründung geht unausgewogen auf die einzelnen Funktionen der Oberzentren ein. Der Bereich Verkehr steht unangemessen im Vordergrund.

**25. In G 2.2.6 / G 2.2.8 / G 2.2.10 sollten in den Aufzählungen die Bezüge zur Bedeutung der jeweiligen Funktion entfallen.**

Es handelt sich dabei um redundante Ausdrücke. In Satz 1 werden die Funktionen der jeweiligen Funktionsstufe zugeordnet.

**26. Die Aussage in G 2.2.8 zum Schienenfernverkehr in Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (z.B. Weimar, Gotha) sollte im Hinblick auf den Zeithorizont des E-LEP überprüft werden.**

Es handelt sich hier nicht um eine notwendige Begründung zur Verkehrsfunktion der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums. Falls aber eine Zielaussage damit verbunden sein sollte, so kann auch eine Festlegung im Abschnitt Verkehr als Ausdruck des appellativen Charakters des E-LEP erfolgen.

**27. Die Festlegung der Grundzentren (Z 2.2.12) muss entfallen und ihre Ausweisung wie die ihrer Grundversorgungsbereiche als Vorgabe für die Regionalplanung aufgenommen werden. Dafür sind hinreichend konkrete und umfassende Kriterien im E-LEP zu entwickeln.**

Aktuell liegen mit dem Regionalplan Mittelthüringen eine rechtskräftige Ausweisung und ein regional erarbeiteter Kompromiss für die Grundzentren auf Grundlage des LEP 2004 vor. Im Sinne der Subsidiarität sollte diese Vorgehensweise erhalten bleiben. Das E-LEP setzt sich in Anlehnung daran selbst den Anspruch, indem bemerkt wird, dass die „Entscheidungsfähigkeit vor Ort oft höher einzuschätzen“ ist.

Im E-LEP werden demgegenüber dem LEP 2004 keine Begründungen gegeben, inwieweit sich die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Zentrale Orte geändert hat bzw. es Entwicklungen gab, die nicht vorhersehbar waren. Dies korrespondiert aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen direkt mit der stark reduzierten Anzahl der im E-LEP ausgewiesenen Grundzentren. Bei Zentralen Orten der höheren Stufe gibt es im Gegensatz dazu keine Abstufungen. Hier zeigt der E-LEP keine Bezüge zu den aktuellen Leitbildern der Raumordnung auf Bundesebene (z.B. „gefährdete Zentrale Orte“).

Thüringenweit wird die Zahl der Grundzentren auf etwa die Hälfte reduziert. In Mittelthüringen erfolgt eine unausgewogene Ausweisung, von 11 Grundzentren liegen 5 im Landkreis Gotha. Dies steht im Widerspruch zur Leitvorstellung 1.2 (Seite 17): „Zentrale Orte ... sollen zur räumlich ausgewogenen Ordnung und Entwicklung ... Wahrung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der unterschiedlichen Teilräume beitragen“).



Die sonst propagierte Stärkung des Ländlichen Raumes - hier v. a. für den Landkreis Sömmerda westlich der Kreisstadt und den nord(öst)lichen Raum des Kreises Weimarer Land – wird hier bewusst offen gelassen.

Das gewählte erstrangige Kriterium der Erreichbarkeit (20 min per MIV) spiegelt nicht die kleinteilige polyzentrale Siedlungsstruktur wider, deren Wert als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft ansonsten immer betont wird. Dies steht im direkten Gegensatz zum formulierten Leitbild der Kulturlandschaft. Das Kriterium ignoriert, dass ein wesentlicher Teil der Bevölkerung keinen Zugang zum MIV hat. Ein pauschaler Zuschlag von 10 min für den ÖPNV zielt ins Leere und ist realitätsfern. In weiten Teilen des Ländlichen Raumes ist der ÖPNV an den Schulbusverkehr gekoppelt, d.h. de facto in drei von zwölf Monaten findet dort kein ausreichender ÖPNV statt. Dies widerspricht den Grundsätzen der Daseinsvorsorge und der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen. In Zukunft wird mit der Überalterung der Bevölkerung eher ein höherer Anteil derer erwartet, die nicht mehr in Lage sind (Gesundheit / Finanzen) direkt auf einen PKW zuzugreifen. Zusätzlich liegt hier ein erhebliches Abwägungsdefizit, in dem Belange von alten Menschen, Menschen mit Behinderung, sozial schwachen Menschen etc. nicht berücksichtigt werden.

Die Hinzunahme von Grundzentren, die größer sind als die schwächsten Mittelzentren (Artern und Stadtroda) muss als Anwendung eines stupiden mathematisch-technischen Verfahrens gesehen werden, die jeglichen raumplanerisch-gestalterischen Ansatz vermissen lässt. Hier kommt besonders zum Tragen, dass die Anpassung der höherstufigen Zentren an den demographischen Wandel und die finanziellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten bislang – auf Kosten der Grundzentren - versäumt wurde.

Aufgabe des E-LEP ist es, hinreichende Kriterien für die Ausweisung von Grundzentren in den Regionalplänen zu formulieren. Dabei muss ein Gesamtsystem erreichbar sein, was im Ergebnis die Thüringer Gegebenheiten der Siedlungsstruktur reflektiert, die Tragfähigkeitsgrenzen beachtet, verkehrliche Gunstfaktoren berücksichtigt (Straße / Schiene) und den finanziellen Möglichkeiten des Landes und der Gebietskörperschaften entspricht.

**28. Die Stabilisierungsfunktion der Grundzentren ist konkret zu definieren. Dabei sind die Belange der wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen.**

Die Funktionen der Zentralen Orte müssen bestimmt oder bestimmbar zu sein. Die Begründung zu 2.2.11 / 2.2.12 lässt dies völlig offen.

**29. G 2.2.13 (Erreichbarkeiten der Zentralen Orte) ist in den Abschnitt Verkehr zu integrieren. Der Bezug zur RIN ist fallen zu lassen.**

Die Festsetzung ist unter dem Gliederungspunkt 2.2 „Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen“ falsch platziert. Der Plansatz ist im Wesentlichen eine Vorgabe für die Fachplanung Verkehr und dort gliederungssystematisch besser aufgehoben. Er enthält keine Vorgaben für die Zentralen Orte, sondern für deren Erreichbarkeit. Wer sich über verkehrliche Vorgaben im E-LEP informieren möchte, wird nicht unter dem Punkt 2.2 suchen.

Die RIN enthält nicht mehr diese Angaben. Im Entwurf der RIN wurden zudem andere Werte benutzt.

**30. G 2.2.13 Die Begründung muss hinsichtlich der MKRO-Beschlusslage näher erläutern werden.**

In der Begründung heißt es, die Orientierungswerte entsprächen der MKRO-Beschlusslage sowie der RIN. Es konnte aber trotz intensiver Recherche kein MKRO-Beschluss zu diesem Thema ermittelt werden.

**31. Es muss eine Festlegung getroffen werden, dass Zentrale Orte bei Förder- und Finanzpolitik des Freistaates Thüringen zu beachten sind.**

Den Zentralen Orten werden wesentliche Aufgaben zur Entwicklung des Freistaates Thüringen zugeschrieben. Zentrale Orte werden damit ihrer Aufgabenerfüllung gestärkt und z. T. befähigt.

**32. Es muss oberhalb der Oberzentren eine zusätzliche Kategorie „Metropolregion“ für das Zentrale-Orte-System aufgenommen und ausgewiesen werden.**

Die Ministerkonferenz des Bundes (MKRO) hat die Metropolregionen für Deutschland benannt und die Landesplanung der Länder aufgefordert diese in ihren Raumordnungsplänen festzuschreiben.

Der Freistaat Thüringen befindet sich im peripheren Raum der Metropolregion Mitteldeutschland. Seit einigen Jahren sind die Städte Erfurt, Jena und Gera Mitgliedsstädte in der Metropolregion Mitteldeutschland.

Für das E-LEP wird es Zeit, dass der Freistaat in der Typologie der Zentralen Orte eine Ergänzung der oberen Hierarchiestufe der Zentralen Orte (oberhalb der Oberzentren) für die Ausweisung der Metropolregion Mitteldeutschland und ImpulsRegion einführt.

Damit sollen die metropolitanen Funktionen der Region zukünftig weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Eine bloße Darstellung als Kooperationsgemeinschaft halten wir für nicht mehr zeitgemäß, um die Herausforderungen zur zukünftigen Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates zu sichern.

Die Festschreibung der Metropolregion / ImpulsRegion als neue Kategorie der Hierarchiestufe im ZOK wäre nur folgerichtig und logische raumstrukturelle Konsequenz einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 ROG) im Freistaat Thüringen im Kontext mit dem Kapitel Regionale Kooperation stärken.

### **2.3 Mittelzentrale Funktionsräume**

**33. Die Verbindung der mittelzentralen Funktionsräume zur Kulturlandschaft ist zu streichen. Dies betrifft insbesondere die erste Leitvorstellung unter Abschnitt 2.3.**

Kulturlandschaften abgrenzen kann nicht von „oben“ geschehen, sondern ist eine „lokale Tat“! (Welch-Guerra (2010): Kulturlandschaft Thüringen, S. 299). Demnach liegt hier wohl eher eine Wunschvorstellung zu Grunde, als der Versuch Kulturlandschaft als Identitätsraum zu begreifen. Diese Kritik wird unter Betrachtung der Indikatoren untermauert, die zur Ausweisung der Mittelzentralen Funktionsräume führen. Im Mittelpunkt stehen Erreichbarkeits- und Pendlerdominanz. Auch wenn über die Konstruktion von Kulturlandschaft und deren Faktoren in Thüringen keine konkreten empirischen Untersuchungen vorliegen, deuten die bisherigen konzeptionellen Überlegungen nicht darauf hin, dass in der Sache ein mathematisch-technisches Abgrenzungsverfahren Ziel führend angewandt werden kann.

**34. G 2.3.2 Der 2. Satz ist zu streichen.**

Die Definition und Zuordnung Mittelzentraler Räume ist nur in enger Abstimmung mit der Regionalplanung zielführend. Eine Definition vor allem aus Sicht der verkehrlichen Erreichbarkeit mit der phrasologischen Untersetzung der Kulturlandschaft geht an den wirklichen Prozessen vorbei. Große Bereiche der Wechselwirkungen sind nicht bilateral sondern unidirektional. Die Beschränkung der Regionalplanung auf die Erforderlichkeit geht direkt gegen die Mitbestimmung der Gebietskörperschaften in der Regionalplanung.

## **2.4 Siedlungsentwicklung**

### **35. Leitvorstellungen: Es ist folgende Leitvorstellung zu ergänzen:**

**„Die gewachsene Identität der Orte und der regionalen Gebietskörperschaften müssen bei der Siedlungsentwicklung einen hohen Stellenwert besitzen und sind zu berücksichtigen.“**

So, wie in jedem kleinen Ort die Kirche, unabhängig von der konfessionellen Gebundenheit, einen hohen identitätsstiftenden Wert darstellt, sind Gemeinrichtungen wie Schulen, Kindereinrichtungen oder auch Feuerwehren für das Selbstverständnis eines Ortes wesentlich.

### **36. Das Erfordernis der Flächenkreislaufwirtschaft ist als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Dabei ist ein Ziel für Neuinanspruchnahme auch unter Berücksichtigung der Industriegroß- und Verkehrsflächen auf Landesebene einzufügen.**

Vor dem Hintergrund der seit Jahren anhaltenden Diskussion in Wissenschaft und Praxis, des nunmehr seit einer Dekade gesteckten Ziels, die Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha pro Tag auf Bundesebene zu reduzieren, und dem gesetzlich festgelegten Umstand, dass Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB in der Bauleitplanung der Kommunen zu beachten sind, müssen die im E-LEP formulierten Erfordernisse der Raumordnung als zu kurz gegriffen und im wesentlichen nicht steuerungs-fähig bezeichnet werden. Im Rahmen der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie wurde der Flächenverbrauch durch eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre als eines von fünf Schwerpunktfeldern bewertet. Hier vergibt der Plangeber Chancen, Siedlungsentwicklung aus landesplanerischer Sicht zu steuern, und wird seiner Aufgabe nicht ausreichend gerecht. Der E-LEP bleibt eindeutig hinter dem Anspruch des LEP 2004 zurück.

Neben den Folgen zunehmender Flächeninanspruchnahme sowie für die Umwelt (Boden, Wasser, Klima, Fauna / Flora / Biologische Vielfalt) verkennt das E-LEP offenbar die Tragweite der zunehmenden Infrastrukturkosten bei abnehmender Bevölkerung (in weiten Teilen) und Siedlungsdichte. Diese strukturellen Kosten müssen im Wesentlichen durch öffentliche Haushalte getragen werden und verschlechtern die finanzielle Ausstattung von allen Gebietskörperschaften bzw. beeinflussen auch die Attraktivität der Städte und Dörfer für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft.

Die im E-LEP formulierte Leitvorstellung zur Siedlungsentwicklung (Nr. 4) „Flächenkreislaufwirtschaft mit Null-Mengenziel bis 2025“ bleibt mit den entwickelten Erfordernissen der Raumordnung (2 Grundsätze) im Wesentlichen ohne Umsetzung. Die Leitvorstellung wird gegenüber den möglichen Adressaten (Kommunen, Fachplanungen, aber auch innerhalb der Regional- und Landesplanung) im Sinne einer Selbstverpflichtung nicht verbindlich. Die in der Begründung (Seite 31) genannten Handlungsansätze entfalten keine Verbindlichkeit und sind z. T. nicht konkret bestimmbar, wie beispielsweise der Begriff „Strategische Steuerung der Flächenentwicklung“. Es bleibt offen und damit ohne Steuerung, wie dieses Null-Mengenziel erreicht werden soll. Es fehlt die Bestimmung des Adressatenkreises. Die beiden Grundsätze sind lediglich zu berücksichtigen.

Das Festlegen der Flächenkreislaufwirtschaft mit einem Null-Mengenziel allein reicht nicht aus. Im Sinne des Ressourcenschutzes muss der Input in diesen Kreislauf (Flächenneuanspruchnahme) reduziert werden und im Gleichklang mit dem Output (Renaturierung, Entsiegelung) stehen. Auf Basis des 30 ha-Ziels der Bundesregierung kann die mögliche Neuinanspruchnahme an Siedlungs- und Verkehrsfläche auf Landesebene simuliert werden. Davon müssen die bereits durch das E-LEP vorgegebenen Flächen (Industriegroß- und Verkehrsflächen) abgezogen werden (vgl. Ansatz des MORO „WohnQualitäten Mittelthüringen“). Im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft muss dann auch ein entsprechendes Potential für Renaturierung / Entsiegelung grob ermittelt und ausgewiesen werden.

Allein die Festlegung von Industriegroßflächen im E-LEP umfasst in Mittelthüringen ca. 1120 ha und würde auf Basis von 2010 den Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gesamfläche von 10,6 % auf 11% steigern. Als Ausgleich wird hingegen im E-LEP nichts festgelegt. Schon hier läuft die Leitvorstellung ins Leere.

- 37. G 2.4.1 Satz 2 ist als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Dabei ist auf die Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen mit guter und sehr guter ÖPNV-Anbindung sowie auf die enge funktionelle Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bilden und Erholen abzustellen. Die zum G 2.4.1 (Absatz 3) vorliegende Begründung ist zu überarbeiten.**

G 2.4.1 ist in der bisherigen Fassung nicht bestimmbar (zukunftsfähige Verkehrsinfrastrukturen) und zielt z. T. nicht genau genug auf eine nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung, indem bspw. alle Verkehrsinfrastrukturen (auch MIV) gemeint sein können.

Der Vorschlag verknüpft konkret die Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsentwicklung in zwei zentralen Handlungsfeldern: Nutzungsmischung und Anbindung an den ÖPNV. Hierbei wird gleichzeitig klargestellt, welche zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen von Bedeutung sind.

Die bisher vorliegende Begründung nimmt Zentrale Orte und ihre Ausstattung mit sozialer Infrastruktur in den Blick – diese werden jedoch im Plansatz gar nicht erwähnt und können auch über begriffliche Umwege nicht hergeleitet werden. Die in der Sache richtige Begründung zum Öffentlichen Verkehr gibt nicht die Intention des Plansatzes wieder. Zudem müsste laut Begründung gemutmaßt werden, dass ein erheblicher Teil der Straßeninfrastruktur langfristig nicht gesichert werden kann. Diese Ansatzpunkte finden sich aber im Abschnitt Verkehr des E-LEP nicht wieder.

- 38. Es soll ein Grundsatz der Raumordnung aufgenommen werden, dass bei der Siedlungsentwicklung eine möglichst hohe und angemessene bauliche Dichte anzustreben ist.**

Verdichtete Bauweisen sind Ressourcen sparend (u. a. hinsichtlich Boden, Finanzen, Infrastrukturkosten), bieten gute Ansatzpunkte für den öffentlichen Verkehr sowie für Energie effiziente Baustrukturen und können unter Wahrung der Maßstäblichkeit der Ländlichen Siedlungen (bzw. der Umgebung) auch in bestehenden Siedlungen erfolgreich realisiert werden.

- 39. Die Gewährleistung der Eigenentwicklung der Kommunen ist in einem Grundsatz der Raumordnung aufzunehmen und zu definieren.**

Die im LEP 2004 vorliegende Definition der Eigenentwicklung der Kommunen (G 3.1.2) war handhabbar und entsprach auch der verfassungsmäßig geschützten Planungshoheit der Kommunen. In G 2.4.2 wird zwar ein gemeindebezogener Bedarf erwähnt, bleibt aber letztlich ohne jede Definition.

Fraglich in diesem Zusammenhang bleibt der im Hintergrund der Leitvorstellung (S. 31) dargestellte Handlungsansatz „Strategische Steuerung der Flächenentwicklung – von der Eigenentwicklung zur interkommunal abgestimmten Flächenentwicklung“. Dieser Ansatz stellt de facto eine Einschränkung der Planungshoheit der Kommunen dar und müsste als verfassungswidrig beurteilt werden.

- 40. Bestehende Siedlungen sind nicht mit freiräumlichen Festlegungen des E-LEP zu überplanen. Darüber hinaus sind insbesondere den Zentralen Orten Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld des Siedlungsbereichs zu belassen und in die Abwägung einzustellen.**

Auf Grund des für ein LEP zu konkreten Maßstabs und der nicht vollständigen Darstellung aller Siedlungsbereiche der Kommunen wurden viele tatsächliche Siedlungen mit Nutzungen des Freiraums überplant. Hier ist einerseits dringend eine pauschalisierte Herangehensweise beim Maßstab als auch andererseits eine vollständige Respektierung des Siedlungsbereichs notwendig. Darüber hinaus werden freiräumliche Nutzun-

gen der Land- und Forstwirtschaft und des Waldbiotopverbundes oftmals unmittelbar an der Grenze zu Siedlungsbereichen dargestellt. Eine Anwendung der Methodik aus dem Regionalplan Mittelthüringen (Saumbereiche ohne raumplanerische Festlegungen) ist hier maßstabsgerecht pauschalisierend notwendig und beachtet die verfassungsgemäße Planungshoheit der Gemeinden in geeigneter und ausreichend angemessener Weise.

**41. Es ist die Vorgabe an die Regionalplanung zur Ausweisung von Siedlungszäsuren aufzunehmen.**

Das E-LEP enthält bislang keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von Siedlungszäsuren. Diese können insbesondere den suburbanen Raum auf regionaler Ebene gestalten (Verhindern von bandartiger Siedlungsstruktur; Gestalten von Landschaft mit kumulativ starken Umweltauswirkungen durch Regional- und Landesplanung). In diesem Sinne sind Siedlungszäsuren ein multifunktionales Instrument, welches nicht durch andere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ersetzt werden kann.

**2.5 Wohnen und wohnungsnaher Infrastruktur**

**42. Der Titel des Abschnitts ist zu ändern.**

Bei den abgehandelten sozialen Infrastrukturen handelt es sich im Kern nicht um sog. wohnungsnaher Infrastruktur. Diese Bezeichnung führt in die Irre und ist fallen zu lassen. Eine klare Gliederung entlang der Entfernung von der Wohnung lässt sich nicht durchsetzen. In Teilen wird im E-LEP auch von wohnortnaher Infrastruktur gesprochen.

**43. Die Plansätze zur sozialen Infrastruktur sind unter 2.2 zu integrieren und den jeweiligen Zentralen Orten zuzuordnen oder in einem eigenständigen Abschnitt abzuhandeln.**

Gliederungssystematisch gehören die genannten sozialen Infrastrukturen zu den Zentralen Orten oder sie werden – wie die technische Infrastruktur auch – als eigenständiger Abschnitt abgehandelt. Dabei kann die im E-LEP begonnene Systematik entlang der Stufen der Zentralen Orte fortgesetzt werden.

**44. Z 2.5.2 ist folgendermaßen zu ergänzen:**

**„Grundschulen bei einem tragfähigen Einzugsbereich auch in den nicht zentralen Orten sind zu erhalten und zu entwickeln“.**

Aufgrund der Demographie und des hohen Anspruchs an Bildung in unserer Gesellschaft und im Hinblick auf die jetzt schon andauernden Diskussionen zu „schlecht gebildeten Schülern“ und zur Bereitstellung von Auszubildenden für die Wirtschaft und dem Fachkräftemangel muss die Bildung im Freistaat Thüringen einen hohen Rang einnehmen.

Diese Voraussetzungen müssen durch Standortcluster auch außerhalb der Zentralen Orte abgesichert werden.

**45. Z 2.5.3 ist folgendermaßen als 3. Satz zu ergänzen:**

**„Standorte in den Grundzentren und im Schulverbund sowie die fachspezifischen Gymnasien bzw. Berufsschulen in nicht kategorisierten Gemeinden sind zu erhalten und zu entwickeln“.**

Aufgrund der Demographie und des hohen Anspruchs an Bildung in unserer Gesellschaft und im Hinblick auf die jetzt schon andauernden Diskussionen zu „schlecht gebildeten Schülern“ und zur Bereitstellung von Auszubildenden für die Wirtschaft und dem Fachkräftemangel muss die Bildung im Freistaat Thüringen einen hohen Rang einnehmen.

Diese Voraussetzungen müssen durch Standortcluster auch außerhalb der Zentralen Orte abgesichert werden.

**46. Die Bestandteile der sozialen Infrastruktur: Regel- und Gemeinschaftsschule, Altenpflege, Kinderbetreuung, Sport und Freizeit sind zu ergänzen.**

Die bisherigen Festlegungen werden dem Anspruch der Daseinsvorsorge nicht gerecht, weil sie offensichtliche Lücken hinterlassen.

**47. Es sind die Leitbilder „Seniorenrecht“, „Familienfreundliches“ und „Energetisch optimiertes“ Wohnen zu ergänzen bzw. besser herauszuarbeiten.**

Ausgehend von den Rahmenbedingungen (Stichwort: Demographie, Klimawandel / Erneuerbare Energie“ / Ressourcenverbrauch) sind für das Wohnen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen diese drei Leitbilder auch unter dem Blickwinkel des programmatischen Charakters des E-LEP für die zukünftige Entwicklung essentiell.

„Seniorenrecht“ muss dabei bspw. die speziellen Wohnungsgrößen, die Barrierefreiheit und das betreute Wohnen in den Blick nehmen.

„Familienfreundlich“ muss die im MORO „WohnQualitäten“ der RPG Mittelthüringen herausgearbeiteten Aspekte der guten täglichen Versorgung mit kurzen Wegen, die Anbindung an den öffentlichen Verkehr und die Anforderungen an das Wohnen in ruhige Lage in den Blick nehmen.

„Energetisch optimiertes“ Wohnen muss untersetzt werden mit der Nutzung von erneuerbaren Energien in Neubau und Bestand für Strom und Wärme und einem effizienten Umgang mit Energie.

**48. In G 2.5.5 soll sichergestellt werden, dass in Zentralen Orten (insb. den Grundzentren) eine ambulante Versorgung gewährleistet wird. Dies ist als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Die Begründung des G 2.5.5 ist auf die notwendigen Teile zu reduzieren.**

Die bisherige Formulierung lässt offen welcher Adressat gemeint ist. Zur Stärkung der Zentralen Orte und der dezentralen Konzentration folgend ist es notwendig die Festlegung als Ziel zu formulieren.

Die in den Abschnitt 3 und 4 formulierten Gedanken sind für die Begründung des Grundsatzes / Zieles nicht brauchbar.

## **2.6 Einzelhandelsgroßprojekte**

Der Zielformulierung (Pressemitteilung des TMBLV vom 12.07.2011), einer stärkeren Ausrichtung des großflächigen Einzelhandels auf die Mittel- und Oberzentren wird der vorliegende E-LEP nicht gerecht. Der in der Genehmigungsphase des Regionalplanes Mittelthüringen seitens des TMBLV eingebrachte Verweis, dass im E-LEP die Regelung zu Einzelhandelsgroßprojekten des Regionalplans Mittelthüringen (Entwurf) enthalten sein würden, kommt nunmehr nicht zu tragen.

**49. In Z 2.6.1 ist die Formulierung „Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten“ zu ergänzen.**

Die gewählte Regelung lässt bisher offen, ob Erweiterungen und wesentliche Änderungen vom Konzentrationsgebot betroffen sind bzw. würde diese Entwicklung von bestehenden Einzelhandelsstandorten keiner raumordnerischen Steuerung bzgl. der Einordnung in das zentralörtliche System unterliegen.

Dabei besteht insbesondere auch bei bestehenden Einrichtungen der Bedarf sich an neue Trends im Einzelhandel anzupassen. Den im E-LEP formulierten Leitvorstellungen und der Begründung zu den Erfordernissen der Begründung folgend sind auch dabei die selben nachteiligen Folgen für die Innenstädte und zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten wie bei (Neu-)Ansiedlungen. Vor dem Hintergrund der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist in vielen Fällen davon auszugehen, dass es sich um konsolidierte Märkte handeln, die einerseits weniger Spielraum für Neuansiedlungen belassen und andererseits die Profilierung bestehender Einzelhandelsstandorte in den Vordergrund rückt. Umso wichtiger ist dann das Schließen der bisher offen gelassenen Lücke in der raumordnerischen Steuerung.

- 50. In G 2.6.2 ist die Kopplung mit den mittelzentralen Verflechtungsbereichen in der vorliegenden Form für das Kongruenzgebot zu streichen. Der Grundsatz ist als Ziel zu formulieren.**

In der bisher vorliegenden Form sind die mittelzentralen Verflechtungsbereiche in ihrer vielfach bilateralen Ausformung nicht Aussage fähig. Überschlägig gerechnet ist ein fünftel der Region Mittelthüringen mindestens zwei Zentralen Orten zuzurechnen. Insofern liefern sie für die konkrete Anwendung bspw. in einzelnen Raumordnungsverfahren keine hinreichende und handhabbare Grundlage. Stattdessen müsste hier die Auswirkung des tatsächlichen Versorgungsbereichs im Einzelfall herangezogen werden.

Zur Formulierung als Ziel der Raumordnung siehe Begründung zum übernächsten Punkt.

- 51. Z 2.6.1 ist zu ergänzen: In Orten ohne zentralörtliche Funktion kommen Einzelhandelsgroßprojekte für die Grundversorgung in Betracht, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist. Die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte darf nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**

Der Vorschlag kommt v. a. dann zum Tragen, wenn die Grundzentren in der vorliegenden (ausgedünnten) Form festgelegt werden. Dann erscheint die Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten für die Grundversorgung nur über die Grundzentren unverhältnismäßig. Im Sinne einer verbrauchernahen Versorgung ergeben sich dann raumverträgliche Standorte in nicht-zentralen Orten mit genügend großem Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojekts. Zur Absicherung der Zentralen Orte wird aber in besonderem Maße ein Beeinträchtigungsverbot formuliert.

- 52. G 2.6.3 ist als Ziel der Raumordnung zu kennzeichnen. Es ist ein konkreter Bezug zu den Zentralen Orten herzustellen.**

Der bisher als Grundsatz gekennzeichnete G 2.6.3 ist seiner Formulierung nach bereits als Ziel zu interpretieren („dürfen ... nicht ... beeinträchtigt werden“, „Beeinträchtigungsverbot“). Als tatsächlicher Grundsatz würde er in seiner Steuerungsfähigkeit auch zu kurz greifen. Der Erhalt der Innenstädte und der örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr.3 ROG). Die Umsetzung des Zentrale-Orte-Konzepts ist in dieser essentiellen Funktion der Zentralen Orte nur durch Ziele der Raumordnung umsetzbar.

Die bisherige Formulierung des Beeinträchtigungsverbots bezieht sich auf die Einzugsbereiche und Funktionsbereiche aller Orte. Der raumordnerische Steuerungsanspruch muss sich hier auch die Zentralen Orte begrenzen. Ein Bezug auf alle Orte wäre unverhältnismäßig. Die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojekts in einem Zentralen Ort wäre damit sogar gefährdet, wenn dadurch in einem Ort seines Verflechtungsbereichs wesentliche Beeinträchtigungen stattfinden. Auf diese Konzentration wird aber mit Z 2.6.1 gerade abgezielt.

- 53. Es ist ein Ziel aufzunehmen, nach dem Einzelhandelsgroßprojekte nur verbrauchernah in städtebaulich integrierter Lage anzusiedeln und außerhalb des Stadt- bzw. Ortszentrums und zentraler Versorgungsbereiche zentrenrelevante Sortimente nur als das Kernsortiment ergänzende Randsortimente zulässig sind. Als Ausnahmeregelung soll aufgenommen werden, dass Einzelhandelsgroßprojekte in nicht-integrierter Lage dann möglich sind, wenn sie aus siedlungsstrukturellen oder verkehrlichen Gründen ansonsten nicht realisierbar wären.**

Der bisher formulierte Grundsatz greift in seiner Steuerungsfähigkeit zu kurz. Die vorgeschlagene Erweiterung nimmt in einem umfassenden integrativen Ansatz zudem die Stadt- bzw. Ortszentren und zentrale Versorgungsbereiche im Zusammenhang mit zentrenrelevanten Sortimenten in den Blick (vgl. § 2 Abs. 2 Nr.3 ROG).

Mit der zusätzlich einzufügenden Regelausnahme entgeht das LEP einer unverhältnismäßigen raumordnerischen Steuerung bzgl. des städtebaulichen Integrationsge-

bots. Siedlungsstrukturelle Gründe liegen vor, wenn keine ausreichenden Standortalternativen (Größe, Lage innerhalb des Stadtgebietes, Topographie) vorhanden sind oder die verkehrliche Erschließbarkeit auf Grund der erzeugten Verkehrsmengen nicht machbar ist.

- 54. Z 2.6.5 E-LEP ist zu streichen. Stattdessen ist ein Ziel der Raumordnung aufzunehmen, das Factory-Outlet-Center (FOC; Hersteller-Direktverkaufszentren) nur in Oberzentren an integrierten Standorten zulässt.**

Z 2.6.5 E-LEP entspricht dem Prinzip eines Eignungsgebiets mit den damit verbundenen Anforderungen an die Qualität der Begründung. Sie lässt in weiten Teilen den Nachweis eines schlüssigen Gesamtkonzepts durch seine unkonkreten Aussagen und fehlenden Verweise auf abwägungsrelevante Belange offen. Untersucht wurde insbesondere nicht, inwieweit die im FOC typischer Weise angebotenen Sortimente die Innenstädte und zentralen Versorgungsgebiete des Oberzentrums Erfurt und der mittelhüringischen Mittelzentren (mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) beeinflussen. Der alleinige Verweis auf die relative Entfernung (die im Übrigen für alle in Frage kommenden Zentralen Orte unter 60 Minuten liegt) ist nicht sachgerecht, vielmehr wären mindestens die konkreten Kaufkraftabflüsse zu ermitteln und bewerten. Insoweit wurden wesentliche Belange nicht in die Abwägung eingestellt. Offen bleibt weiterhin, inwieweit andere (Standort)Alternativen geprüft wurden.

Darüber hinaus widerspricht die neue Regelung dem LEP 2004 in Gänze. Bislang lässt das LEP 2004 gemäß Z 3.2.1 FOC nur in Oberzentren zu. Diese Vorgehensweise entspricht in Teilen der aktuellen Beschlusslage der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) aus dem Jahr 1997 („FOC sind entsprechend den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung nur in Oberzentren/Großstädten an integrierten Standorten in stadtverträglicher Größenordnung zulässig.“). Grund dafür ist v. a., dass in FOC i. d. R. oberzentrenrelevante Bedarfe gedeckt werden. Zur städtebaulichen Integration siehe Nr. 53.

Unklar bleibt beim im E-LEP formulierten Ziel der Raumordnung das direkte Verhältnis zu Z 2.6.1 E-LEP (Konzentrationsgebot). Die dort benutzte (im Übrigen sachgerechte) Definition von Einzelhandelsgroßprojekten schließt FOC mit ein.

### **3.2. Interkommunale Kooperation**

- 55. Leitvorstellungen: Es ist folgende Leitvorstellung einzufügen:  
„Gewachsene Kennzeichen (Marken) eines Ortes oder einer Gebietskörperschaft sollten im Rahmen der Kooperation berücksichtigt und gestärkt werden.“**

Die Identifikation und die Wiedererkennung von Orten und Regionen ist über diese hinaus vor allem an sogenannten „Marken“ gebunden (Neudietendorfer Aromatique“, Thüringer Wald, Nordhäuser Doppelkorn). Der Bekanntheitsgrad und damit die Möglichkeit der Entwicklung sind stark von solchen „Marken“ geprägt.

### **3.4 Europäische Zusammenarbeit**

- 56. Leitvorstellungen: Es ist folgende Leitvorstellung einzufügen:  
„Die europäischen Entwicklungsachsen wie die Via Regia sind zur Einbindung der Thüringer Entwicklungsachsen in die europäische Entwicklung weiter zu entwickeln.“**

Mit der bereits existierenden europäischen Initiative zur Entwicklung der Via Regia besteht eine exzellente Plattform für die Einbindung der Region Eisenach bis Gera in bestehende europäische Netzwerke.

### **4.1 Entwicklungskorridore**

- 57. G 4.1.1 und 4.1.2 (Entwicklungskorridore) sind zu streichen.**

Im Kern handelt es sich um eine redundante Ausweisung die lediglich nachrichtlich die Standortgunst der Autobahnen widerspiegelt. Diese wird bereits bei der Auswahl von Industriegroßflächen konkret berücksichtigt. Zudem erfolgt keine sachgerechte Abwä-



gung, da die postulierten günstigen Standortbedingungen in einem 5-10 km breiten Korridor nicht immer gegeben sind. Hier kommen weitere standörtliche Bedingungen hinzu (Neigung, Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, Naturschutz, Wasser ...). Die Entwicklungskorridore stehen in ihren Zielsetzungen in einem teils unklaren Verhältnis zu den ausgewiesenen Raumstrukturtypen und deren Entwicklungszielen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit postfossiler Mobilität erscheint das Außen-vor-Lassen der Schieneninfrastruktur als Standortfaktor generell fraglich.

Die Entwicklungsachsen wurden zwar gemäß G 6.2.2 bei der Ausformung der Freiraumbereiche Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt, dies wird aber in der Festlegungskarte nicht deutlich. Es erfolgen z.B. Festlegungen im Bereich südlich Gotha oder direkt am Erfurter Kreuz. Weiterhin wird das großräumig übergreifende, ökologisch Freiraumverbundsystem (Waldlebensräume) durch die Entwicklungsachsen direkt gekreuzt (z.B. entlang des Saaletals). Die unterschiedlichen Raumansprüche werden im E-LEP weder gegeneinander abgewogen noch werden Vorschläge zur Konfliktlösung im E-LEP aufgezeigt.

#### **58. Die Vorgabe V 4.1.3 ist zu streichen.**

Die Berücksichtigung der Entwicklungskorridore im Zuge der Regionalplanung ergibt sich bereits gem. § 8 Abs. 2 ROG entsprechend der Gewichtungformulierung im G 4.1.1. Eine weitergehende Vorgabe an die Regionalplanung ist nicht erforderlich und ist in der vorliegenden Form i. V. m. G 4.1.1 widersprüchlich, auf Grund unvollkommenen Begründungen nicht umsetzbar und führt in der Gesamtschau zu Abwägungseinschätzungen.

- Widersprüchlich ist die Vorgabe dahingehend, dass im E-LEP entlang der Entwicklungskorridore auch regelmäßig Freiraumbereiche für den Biotopverbund (Waldlebensräume, Auenlebensräume), Freiraumbereiche Rohstoffe, Freiraumbereich Land- und Forstwirtschaft und Risikobereiche Hochwasser festgelegt werden (s. Festlegungskarte). Gerade dort sollen gem. der Vorgaben im Kapitel 6 bevorzugt Vorranggebiete ausgewiesen werden.
- In der Umsetzung bleibt vollkommen fraglich, wie mit dem engeren und weiteren Suchraum (Begründung 4.1.1: 5 km / 10 km) umgegangen werden soll.
- Zum Einen wird von einem „übermäßigen“ Festsetzen gesprochen, das eine „mäßige“ Ausweisung vorsieht, und zum Anderen sollen solche „vermieden“ werden. Im Umweltbericht (7.4.1, Entwicklungskorridore) wird davon ausgegangen, dass keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.
- Offen bleibt, inwieweit sich die „übermäßige“ Festlegung von Vorranggebieten auf die Summe aller Vorranggebiete oder einzelner Vorranggebietstypen (Landwirtschaft, Hochwasser etc.) in Bezug auf die Fläche der Entwicklungskorridore insgesamt bezieht.
- Diesbezüglich werden Abwägungsentscheidungen der Regionalplanung durch V 4.1.3 unnötig verkompliziert, weil ein quantitatives Kriterium („übermäßig“) mit einer Vielzahl von qualitativen Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete (u. a. fachrechtliche Vorgaben zu Naturschutz und Hochwasserschutz) - ohne konkrete Verbesserungen gegenüber der gängigen Praxis - verbunden wird.

#### **4.2 Industriegroßflächen**

#### **59. Die Industriegroßflächen sind als Standorträume auszuweisen und sachgerecht zu begründen. Die zeitliche Steuerung durch Ziele der Raumordnung ist aufzugeben (Streichung der Unterteilung in 2 Kategorien).**

Die Darstellung der Standorte erfolgt nicht maßstabsgerecht und ein Mehrwert gegenüber einer (dem LEP-Maßstab entsprechenden) symbolhaften Darstellung ist nicht erkennbar. Eine eindeutige raumordnerische Konkretisierung muss auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Eine bisher vorgesehene zusätzliche Ausformung (V 4.2.2) würde in nachfolgenden Verfahren Vollzugsprobleme schaffen.

Die Begründung zu Z 4.2.1 lässt offen, warum drei Industriegroßflächen des LEP 2004 in Kategorie 2 abgestuft werden (Andislebener Kreuz; Sömmerda / Kölleda; Sömmerda / Rohrborn (alle Lk. Sömmerda)). Der Verweis auf Entscheidungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe ersetzt nicht die Abwägung und Begründung des Plangebers. Unklar bleibt weiterhin wie diese Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lage der Standorte im „innerthüringer Zentralraum“ (G 1.2.2) und dessen Entwicklungszielen („Wachstumsmotor und Entwicklungsgeber“) stehen.

Es handelt sich bei der Unterteilung der Industriegroßflächen zusätzlich um eine zeitliche Steuerung gemäß § 7 Abs. 4 ThürLPIG, nach der zuerst die Flächen aus Kategorie 1 entwickelt werden sollen und nachfolgend „vor dem Hintergrund der Haushaltssituation“ (E-LEP Seite 52) die der Kategorie 2. Dem Sinn nach ist dem Gesetz zu entnehmen, dass die „bestimmten Umstände“ unter denen die Ziele ihre Wirkung entfalten sollen auch zu benennen sind. Inwieweit die Haushaltssituation des Freistaates Thüringen als Kriterium dafür bestimmt / bestimmbar und sachgerecht erscheint, ist zu hinterfragen. Einerseits könnten die dazu notwendigen Mittel auch aus anderen Quellen kommen. Andererseits ist zweifelhaft, ob im Sinne einer nachhaltigen Flächenkreislaufwirtschaft zum späteren Zeitpunkt auch die Erforderlichkeit der Umsetzung besteht. Vor diesem Hintergrund (Haushalt und Flächenkreislaufwirtschaft) erscheint auch V 4.2.3 fraglich. Mit den vorhandenen Industriegroßflächen werden in Mittelthüringen bereits weit über 1100 ha raumordnerisch gesichert.

#### **4.3 Tourismus und Erholung**

##### **60. Erholung als Grunddaseinsfunktion und weicher Standortfaktor ist in den E-LEP aufzunehmen.**

Die Erholungsfunktionen und -potentiale insbesondere des Freiraumes kommen in den Kriterien (G 4.3.5 und im Kapitel 6) nicht zum Tragen. Eine sachgerechte Abwägung und Ausformung der Leitvorstellung zur Entwicklung von Tourismus und Erholung (insbesondere „Natur und Aktiv“) ist auf Ebene der Regionalplanung so nicht möglich. Erholung spielt auch im Übergangsbereich der Städte zum Umland eine entscheidende Bedeutung (weicher Standortfaktor, Bündelung von Grunddaseinsfunktion, Naherholung) und hat so eine Bedeutung für die Regionalentwicklung. In der Überschrift werden die Begriffe Tourismus und Erholung gleichwertig verwendet, dies findet aber im Inhalt des Abschnitts keine Fortsetzung.

##### **61. Es sind Städte, in denen in der Tourismus einen erheblichen wirtschaftlichen Beitrag leistet, im Abschnitt 4.3 ausgewogen darzustellen.**

Die Städte Mittelthüringens, in denen Tourismus einen erheblichen wirtschaftlichen Beitrag leistet, kommen im E-LEP nicht vor (insbesondere Weimar, Erfurt und Gotha). Der E-LEP legt den Schwerpunkt im Tourismus lediglich auf den Thüringer Wald und auf die Entwicklung von Oberhof. Verdeutlicht wird die insgesamt unausgewogene Darstellung des Themas z. B. auch durch eine detaillierte Festlegung des landesweiten Radnetzes.

Städtetourismus wird einerseits durch das Thüringer Landesamt für Statistik als eigenständiges Reisegebiet in Thüringen geführt und statistisch erfasst, andererseits wird das Thema als wichtiges Reisetema durch die Thüringer Tourismus-Gesellschaft intensiv vermarktet.

##### **62. Aufnahme von Bad Berka und Bad Sulza als gesundheitstouristische Zentren.**

Beide Kurorte wurden durch das Europäische Tourismus Institut an der Universität Trier im Jahr 2008 mit anderen 156 Kurorten und Heilbädern in Deutschland anhand eines umfangreichen Katalogs von Qualitätskategorien verglichen und bewertet (ETI 2008: Vergleichende Qualitätsbewertung (VQB) von Heilbädern und Kurorten aus (gesundheits-) touristischer Sicht, Trier 2008).

Beide Städte besitzen auf Grund ihrer Erreichbarkeit, der Gesundheitseinrichtungen mit ihren kurmedizinischen Kompetenzen, der Aktiv- und Kulturangebote, der Qualität von Informationen vor Ort, Beherbergung und Gastronomie eine hervorragende Bedeu-

tung unter den Kurorten und Heilbädern der Bundesrepublik. Beide Kurorte besitzen unter den Thüringer Kurorten die besten Positionierungspotentiale im Standortwettbewerb.

**63. Die Ausführungen zum Wintersport in den Begründungen sind in einem Grundsatz der Raumordnung zusammenzufassen.**

Auf Seite 53 f. finden sich mehrmals Ausführungen zum Wintertourismus mit plansatzartigen Aussagen, in denen auf die Entwicklungen durch den Klimawandel und die Folgen für die touristische Entwicklung des Thüringer Waldes / Schiefergebirges eingegangen wird, ohne dass daraus verbindliche Festlegungen abzuleiten sind. Der Klimawandel wird ein wesentliches Standbein der touristischen Regionen verändern und damit auch die gesamte aktuell darauf ausgerichtete Regionalentwicklung gefährden. Daraus leiten sich die Raumbedeutsamkeit sowie die Erforderlichkeit für die raumordnerischen Festlegungen ab.

**64. In der Begründung zu G 4.3.2 ist die Abgrenzung der „Rennsteigregion“ vorzunehmen.**

Bislang bleibt unklar, ob damit in Mittelthüringen der gesamte Thüringer Wald gem. Themenkarte 4 gemeint sein soll oder nicht.

**65. Das radtouristische Landesnetz ist in der Themenkarte 4 einem Grundsatz der Raumordnung gemäß mit Korridoren darzustellen. Eine raumordnerische Begründung ist in G 4.3.4 zu ergänzen.**

Die bisherige Darstellung lässt den Schluss zu, dass das radtouristische Landesnetz in seiner feingliederigen und detaillierten Darstellung als Ziel der Raumordnung zu werten ist, obwohl die Intention als G 4.3.4 eine pauschalisierte und maßstabgerechte Darstellung erwarten ließe. Die Begründung muss bislang diese Missverständnisse umständlich ausräumen. Sie lässt bislang offen, inwieweit ein fachplanerisches Konzept einer raumordnerischen Abwägung unterlag bzw. welche raumordnerischen Gründe für die Festlegung vorlagen.

**66. Die Kriterien zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung und Regional bedeutsamen Tourismusorten (G 5.3.5) müssen sachgerecht und bestimmbar sein. Touristische Funktionen sind durch die Regionalplanung für räumliche Einheiten unterhalb der Gemeinden festzulegen.**

Begriffe wie „herausragendes Kulturangebot“ oder „nennenswerte Übernachtungszahlen“ sind nicht annähernd objektiv bestimmbar. Neben dem Nationalpark müssen andere Gebietskategorien einbezogen werden (z.B. Biosphärenreservat, Naturpark, LSG). Staatlich prädikatisierte Erholungsorte gem. ThürKOG fehlen in der Aufzählung der Kriterien.

Die Festlegung von touristischen Funktionen für ganze Gemeinden ist – auch unter dem Zeithorizont des E-LEP und der bis dahin fortschreitenden Zusammenfassung kommunaler Verwaltungsstrukturen – nicht sachgerecht anwendbar und kann raumplanerisch auch nicht gewollt sein. In diesem Zusammenhang wird auf die vorliegenden Abwägungsdokumente zum Regionalplan Mittelthüringen verwiesen. Bei der Festlegung zu Kulturerbestandorten im Z 1.1.4 E-LEP wird bereits auf einzelne Ortsteile von Gemeinden Bezug genommen.

**67. Die Systematik zwischen Zentralen Orten und Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen (hier: Tourismus) ist grundsätzlich zu überdenken.**

Für den Fall, dass die besonderen Gemeindefunktionen insgesamt erhalten bleiben (siehe Anmerkungen oben), ist das Verhältnis zu den Zentralen Orten zu klären. Die besonderen Gemeindefunktionen sollen gem. G 2.2.14 E-LEP an nicht-zentrale Orte vergeben werden. Die Begründung zu G 4.3.5 geht bislang im Gegensatz dazu besonders auf die 19 Städte des Vereins Städtetourismus e.V. ein. Diese sind aber alle als Zentrale Orte bereits festgelegt.

**68. Der Hintergrund zur Leitvorstellung und die Begründungen im Abschnitt 4.3 sind zu überarbeiten.**

Der Hintergrund geht bislang nicht vollständig auf die in der Leitvorstellung formulierten Gedanken ein. Insbesondere die Auswahl der thematischen Schwerpunkte wird nicht begründet. Hier sollte eine eigenständige raumordnerische Begründung gefunden werden. Mit Blick auf den Zeithorizont 2025 ist es nicht sinnvoll, sich gänzlich – wie in der Begründung zu 4.3.5 vollzogen – auf die Landestourismuskonzeption 2015 des TMWAT zurückzuziehen.

Die Begründung im Abschnitt 4.3 verwendet teilweise die Terminologie des LEP 2004, die bei den Erfordernissen der Raumordnung im E-LEP nicht angewandt wird (Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Regional bedeutsame Tourismusorte).

**69. Themenkarte 4: „höherwertiger Zentraler Ort“ durch „Zentraler Ort höherer Stufe“ ersetzen.**

Mit den Zentralen Orten wird im raumordnerischen Sinne keine „Wertstufe“ verbunden, sondern es werden bestimmte Funktionen je nach Tragfähigkeit der bestimmten Einrichtungen zugewiesen. Der verwendete Begriff ist damit nicht nur ungebräuchlich, sondern auch falsch.

#### **4.4 Integrierte Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur**

##### **Allgemein**

Die in den Plansätzen vorzufindenden Benachteiligungen des Schienenverkehrs und seiner Infrastruktur gegenüber dem Straßenverkehr und dessen Infrastruktur sind zu beseitigen. Im E-LEP finden sich mehrere Bekenntnisse zur Schiene bzw. allgemein zum Öffentlichen Verkehr, z.B.:

- Leitvorstellungen 1. Abschnitt: „ ... Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger ... Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote ... “
- G 4.4.1: „ ... Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger ..., insbesondere in den Entwicklungskorridoren.“

Trotz dieser anderslautenden Bekenntnisse bevorzugen die Festsetzungen im E-LEP jedoch die Straße gegenüber der Schiene bzw. gegenüber dem ÖV allgemein. Daher wird gefordert:

**70. Streichen der Entwicklungskorridore (Punkt 4.1)**

Die Entwicklungskorridore wurden nur entlang von Autobahnen ausgewiesen. Das ist weder sinnvoll noch zukunftsorientiert. Die Schieneninfrastruktur hat keinerlei Rolle gespielt. Gleichzeitig soll aber insbesondere in den Entwicklungskorridoren Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger verlagert werden (siehe oben). Hierin spiegelt sich der ganze Widersinn der Entwicklungskorridore.

**71. Aufstufung unterbewerteter Schienenverbindungen (siehe auch die Ausführungen zu zur Karte)**

In der Begründung zu Punkt 4.4.8 wird die Methodik erläutert, nach der die funktionalen Verkehrsverbindungen ermittelt und die Angebotsqualität maßgeblicher Verbindungen bewertet wurden. Besonders wird betont, dass man die einschlägige „Richtlinie für Integrierte Netzgestaltung“ (RIN) angewendet habe,

- die eine „systematische Gestaltung von Verkehrsnetzen“ ermögliche,
- die die zentralörtliche Gliederung aufgreift und
- die ein „bundesweit einheitliches Verfahren sowie Standards für Systemanalysen und -vergleiche“ liefere.

Das in der Karte zum E-LEP ausgewiesene Straßen- und Schienennetz lässt jedoch keine systematische Gestaltung der Verkehrsnetze erkennen. Bei einer RIN-gemäßen, systematischen Gestaltung eines Verkehrsnetzes würden nämlich parallel verlaufende Straßen- und Schienenverbindungen in der Regel in dieselbe funktionale Netzebene

eingeorordnet. Ausnahmen gäbe es dort, wo zwischen zwei Zentralen Orten die Verkehrsströme auf der Schiene einen anderen Weg nehmen (sollen) als auf der Straße und dieser andere Weg den gesetzten Qualitätsstandards genügt.

Im vorliegenden E-LEP scheint der Schienenverkehr dagegen systematisch benachteiligt worden zu sein. Bei fast der Hälfte aller Schienenverbindungen in Thüringen besteht eine negative Diskrepanz zu den parallel verlaufenden Straßenverbindungen: Je nach Zählweise sind neun bzw. zehn Schienenverbindungen im Funktionalnetz entweder eine oder sogar zwei Stufen niedriger eingruppiert als die parallel verlaufende Straße. Nur in den wenigsten Fällen lässt sich dies aber dadurch erklären, dass es günstiger ist, wenn die Verkehrsströme auf der Schiene einen anderen Weg nehmen als auf der Straße.

## **72. Angemessene Bewertung der Schienenverbindungen**

Es fällt auf, dass in den Begründungen zu den Plansätzen 4.4.12 und 4.4.15 nur bei den Straßenverbindungen Qualitätsdefizite benannt werden, während über die Angebotsqualität der Schienenverbindungen nichts ausgesagt wird.

Aus der RIN (Tabelle 14) werden stattdessen allgemein die Standardentfernungsbereiche und angestrebten Fahrgeschwindigkeiten zitiert. Auf diese Weise lässt sich jedoch der Plansatz nicht begründen. Vielmehr fordert die RIN, dass im oberen Standardentfernungsbereich die höheren Fahrgeschwindigkeiten als Zielgrößen zugrunde gelegt werden. Es ist hier also erforderlich darzulegen, wo sich die einzelnen Schienenverbindungen einer Funktionsstufe innerhalb des jeweiligen Standardentfernungsbereiches und der angestrebten Fahrgeschwindigkeiten einordnen. Daraus abgeleitet lässt sich bewerten, ob die tatsächlichen Fahrgeschwindigkeiten auf den einzelnen Schienenverbindungen angemessen sind oder nicht.

## **73. Grundsätzliche Ergänzungen:**

### **a) Streichen aller Passagen, die die Finanzierung des ÖPNV allgemein und des Schienenverkehrs im Besonderen thematisieren:**

**G 4.4.2: Satz 2:** „*Streckenstilllegungen sollen unter Berücksichtigung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen ...*“

**G 4.4.6: Begründung 1. Satz:** „*ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. ...*“

**G 4.4.17: Begründung 3. Absatz, 2. Satz:** „*... Sollten die Bundeszuweisungen gem. Regionalisierungsgesetz 2015 gekürzt werden, könnte das Land gezwungen sein, auf solchen Strecken den SPNV abzubestellen. Bis dahin haben sie aber eine regionale Bedeutung für den ÖPNV.*“

**V 4.4.18: Begründung 1. Absatz, letzter Satz:** „*... Dies kann auch für Verbindungen im öffentlichen Verkehr, ... gelten. Dabei ist insbesondere der Anbindebedarf vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Finanzierbarkeit nachzuweisen.*“

**V 4.4.19: Begründung 1. Absatz, 2. Satz:** „*... Schienenpersonennahverkehr ist in der Regel mit erheblichem materiellem und finanziellem Aufwand für die öffentliche Hand verbunden.*“

Die künftige Finanzierung des ÖPNV allgemein und des Schienenverkehrs im Besonderen wird nicht einfach werden – die Finanzierung des Straßenunterhalts und mehr noch des Straßenbaus aber ebenso wenig! Deswegen ist es unverständlich, weshalb ausnahmslos die Finanzierung des ÖV problematisiert wird. Und es ist im Übrigen auch falsch, dass das Land bei einer Kürzung der Bundeszuweisungen gemäß Regionalisierungsgesetz *gezwungen* sein könnte, weniger SPNV zu bestellen. Dem Landtag obliegt die Entscheidung, ob ggf. gekürzte Regionalisierungsmittel in Thüringen durch Steuergelder ersetzt werden.

Alternativ könnte eine Gleichbehandlung von Straße und Schiene / ÖV im E-LEP auch erzielt werden, indem Passagen aufgenommen werden, die die Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Straßenunterhalts und des Straßenbaus erläutern. Für die Leser des E-LEP dürften diese Ausführungen sehr informativ sein, weil diese Zusammenhänge bislang von Landesseite noch kaum dargestellt wurden. Folgende Ergänzungen im E-LEP bieten sich an:

**alternativ:**

**b) Ergänzung von Passagen, die die Finanzierung des Straßenbaus und des Unterhalts von Straßen sowie des Betriebs des Flughafens Erfurt thematisieren.**

**G 4.4.3: Begründung: Der letzte Satz sollte gesplittet und wie folgt gefasst werden: „Der zukünftige Schwerpunkt liegt auf der bedarfsgerechten Erhaltung des Bundes- und Landesstraßennetzes. Da in den vergangenen Jahren zu wenig Mittel für den bestandserhaltenden Unterhalt der Straßen aufgebracht wurden, müssen diese Mittel aufgestockt werden. Sollten darüber hinaus noch weitere Finanzmittel zur Verfügung stehen, wird der Bau von Ortsumgehungen im Bundesstraßennetz und im Bereich wichtiger Landesstraßenverbindungen im Vordergrund stehen. Weil der Bundesverkehrswegeplan stark unterfinanziert ist, werden im Bundesstraßennetz im Zeithorizont des E-LEP voraussichtlich aber nur einige Maßnahmen aus dem Vordringlichen Bedarf realisiert werden können. Auch das Land Thüringen könnte gezwungen sein, im Landesstraßennetz einige bislang vorgesehene Maßnahmen zu streichen. Der Bau von Straßen ist in der Regel mit erheblichem materiellem und finanziellem Aufwand für die öffentliche Hand verbunden.“**

**Z 4.4.4: Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „Der zeichnerisch in der Festlegungskarte bestimmte internationale Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar ist *unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen* für die Einbindung Thüringens in das nationale und internationale Luftverkehrsnetz verbindlich bestimmt.“**

**Z 4.4.4: Der erste Absatz der Begründung sollte wie folgt ergänzt werden: „Je nach Entwicklung der finanziellen Lage Thüringens könnte sich das Land unter Umständen gezwungen sehen, die Zuschüsse für den Flughafen Erfurt-Weimar zu streichen. Bis dahin hat der Flughafen Erfurt-Weimar aber eine wichtige Gatewayfunktion.“**

**V 4.4.18: Der letzte Satz im ersten Absatz der Begründung ist wie folgt zu fassen: „Der Anbindungsbedarf über Verbindungen der regional bedeutsamen Netzebene ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Finanzierbarkeit nachzuweisen“.**

### **Leitvorstellungen**

**74. Der zweite Punkt muss gestrichen werden.**

Es erschließt sich nicht, wie ein leistungsfähiges, hierarchisch gegliedertes Netz von Verkehrswegen sowie darauf aufbauende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft Thüringens beitragen sollen. In weiten Teilen der Kulturlandschaft führen Verkehrswege und Mobilität in erster Linie zur Zerschneidung und Verlärmung.

**75. Der erste Satz des vierten Punktes ist in ein Ziel der Raumordnung umzuformulieren. Der zweite Satz ist in einen Grundsatz der Raumordnung umzuwandeln und sollte (in der Begründung) konkretisiert werden.**

- Der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Schienenverbindung sind künftig das wichtigste Verkehrsbauvorhaben in Thüringen: Nicht nur, dass die Strecke Bestandteil des konventionellen TEN-Netzes ist und der Anbindung an die Metropolregionen dient, sondern sie stellt zusätzlich das Rückgrat

der innerthüringischen Bahnverbindungen dar. Alle drei Oberzentren Thüringens sowie drei Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums liegen an der Strecke und mit ihnen die wirtschaftlich und demographisch stärksten Regionen des Landes. Perspektivisch wird der Abschnitt östlich von Erfurt für Thüringen noch weiter an Bedeutung gewinnen, wenn über diese Strecke sichergestellt werden muss, dass die östlichen Landesteile hochwertig an die ICE-Neubaustrecke angeschlossen werden. Über eine nur in Teilen zweigleisige Verbindung kann kein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot erreicht werden.

Die in Satz 1 geäußerten Vorstellungen sind im Übrigen so konkret, dass sie formal gesehen problemlos ein Ziel der Raumordnung sein können.

- Die für Mittelthüringen relevante Streckenverbindung Leipzig – Apolda – Weimar – Erfurt aus Satz 2 wird auch mit der Inbetriebnahme der neuen ICE-Strecke weiterhin bedeutend bleiben, insbesondere um das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar an die Oberzentren Leipzig und Erfurt sowie innerhalb der Metropolregion Mitteldeutschland anzubinden.

Satz 2 kann aus formaler Sicht ein Grundsatz der Raumordnung sein, wenn die Begriffe „ausbauen“ und „bedarfsgerecht ertüchtigen“ konkretisiert werden.

Angesichts dessen, dass die Landesverkehrswegeplanung in das Landesentwicklungsprogramm integriert wurde, es also kein separates Dokument mehr geben wird, in dem dargelegt wird, welchen Verkehrsbauvorhaben das Land Thüringen welche Bedeutung beimisst, ist es erforderlich, dass sich das Land im E-LEP eindeutig und vor allem auch nachdrücklich positioniert. Einem Verkehrsbauvorhaben, das nur versteckt in einer Liste verschiedenster Leitvorstellungen auftaucht, wird kein besonderes Gewicht beigemessen werden. Mit einem Ziel (oder Grundsatz) der Raumordnung dagegen dürften die Chancen weitaus günstiger sein, ein Vorhaben in der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans weit oben zu platzieren bzw. das Vorhaben auf informeller politischer Ebene voranzutreiben.

**76. Der zweite Satz des siebten Punktes sollte gestrichen werden.**

**Z 4.4.4: Satz 3 sollte gestrichen werden.**

Die Entwicklung der Passagierzahlen in den letzten Jahren macht deutlich, dass es aus betrieblichen oder verkehrlichen Gründen nicht mehr erforderlich sein wird, den Flughafen Erfurt-Weimar zu erweitern. Die Nachfrage ist im Gegenteil sogar so gering, dass zu befürchten steht, dass der Flughafen eher geschlossen als erweitert werden muss, zumal Erfurt in ein paar Jahren eine noch schnellere Bahnanbindung an Leipzig haben wird. Als potenzieller *rechtlicher* Grund für eine Flughafenerweiterung wird immer wieder angeführt, dass eine Einflugschneise über Erfurt hinweg irgendwann einmal untersagt werden könnte und die Start- und Landebahn deswegen verlegt werden müsste. In diesem – sehr unwahrscheinlichen – Falle wird man den Flughafen Erfurt ebenfalls eher schließen, als hohe zweistellige Millionenbeträge zu investieren, die die finanzielle Lage des Freistaates nicht mehr hergeben wird und die zu unnötigen Nutzungskonflikten oder anderen Konflikten führen. Die Vorgabe zur Flughafenerweiterung entbehrt daher jedweden Grundlagen.

Der dritte Satz ist im Übrigen für ein Ziel zu unbestimmt. Das hat der Verfasser offensichtlich auch selbst gespürt und versehentlich eine Soll-Formulierung gewählt. Satz 3 des Ziels 4.4.4 fällt allein deswegen bereits aus dem Rahmen.

**77. Der achte Punkt muss in mehrere Sätze aufgesplittet und umformuliert werden.**

Der erste Satz ist zu lang und dadurch unverständlich.

**Hintergrund**

**78. Absatz 5: Die Aussagen zum zunehmenden Straßengüterverkehr sowie einem starken Wachstum des Straßenverkehrs in Thüringen sind in ihrer Pauschalität falsch und müssen überarbeitet werden.**

Bereits seit vielen Jahren wachsen sowohl der Straßengüterverkehr als auch der Straßenverkehr insgesamt nur noch auf den Autobahnen. Ab der Ebene der Bundesstraßen und darunter nehmen sowohl der Straßengüterverkehr als auch der Straßenverkehr insgesamt im Durchschnitt ab! Rechnet man beide Effekte gegeneinander auf, so steht am Ende Thüringenweit über alle Straßenkategorien hinweg ein leichter Rückgang der Verkehrsmengen im Straßenverkehr – für Mensch und Umwelt also eine insgesamt sehr erfreuliche Entwicklung.

Im Landesentwicklungsbericht sind in Tabelle 25 die Daten für die Jahre 1995, 2000 und 2005 aufbereitet, wobei bei der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke auf den Landesstraßen versehentlich die Werte der Jahresfahrleistungen eingetragen wurden. Die richtigen Werte lauten: Kfz-Verkehr: 3.379 Kfz/24h, Personenverkehr: 3.074 Kfz/24h und Güterverkehr: 305 Kfz/24h. Dadurch bestehen natürlich zwischen 2000 und 2005 dort keine Zuwächse, sondern Rückgänge von -15,0%; -14,4% und -20,4%. Der Fehler wurde bereits an die zuständigen Bearbeiter im TMBLV gemeldet und wird im nächsten Landesentwicklungsbericht korrigiert. Darüber hinaus gibt es mittlerweile noch neuere Daten zu den Verkehrsmengen, nämlich aus dem Jahr 2010. Diese Daten müssen ebenfalls in die Aussagen zur Verkehrsmengenentwicklung im E-LEP einfließen.

**79. Absatz 6: Die Ausführungen zur Verkehrsmengenentwicklung sind falsch und müssen überarbeitet werden.**

Es gibt keine insgesamt steigende Verkehrsleistung. Im MIV nimmt sie nur noch auf den Autobahnen zu, insgesamt aber ab (siehe oben). Im Straßenpersonennahverkehr sinken die Verkehrsleistungen schon seit Jahren, nicht zuletzt auch deswegen, weil das Angebot reduziert wurde. Beim Schienenpersonennahverkehr sind trotz Streckenstilllegungen nahezu konstante Verkehrsleistungen zu verzeichnen.

Der absolute Bevölkerungsrückgang bremst daher auch nicht das Verkehrswachstum, sondern ist der (Haupt-)Grund für den Verkehrsmengentrückgang.

**Plansätze**

**80. G 4.4.2 Begründung erster Absatz: Die angeführten Zahlen sind zu aktualisieren und mit einer Quellenangabe zu versehen.**

Eine Prognose, die sich auf das Ausgangsjahr 1997 (!) bezieht und nur bis zum Jahr 2015 reicht, ist völlig veraltet und hat heute keinerlei Aussagekraft mehr. Zum einen ist der Zeithorizont viel zu kurz gewählt (LEP 2025!). Zum anderen haben sich die Annahmen, die Ende der 90er Jahre solchen Prognosen zugrunde gelegt wurden, als nicht haltbar erwiesen. Der Bevölkerungsrückgang und die Kraftstoffpreise werden heute viel höher angesetzt und die durchschnittlichen Wirtschaftswachstumsraten niedriger.

**81. G 4.4.2: Die Begründung ist zu ergänzen.**

Für den zweiten Satz des Grundsatzes fehlt eine Begründung.

**82. G 4.4.2 Begründung: Der zweite Absatz ist zu streichen.**

Die genannten Eisenbahnstrecken sind längst nicht leistungsfähig genug, um die bestehenden Verlagerungspotenziale im Güterverkehr realisieren zu können. Wichtige Schienenverbindungen wie die Verbindung Weimar – Jena – Gera – Chemnitz stehen zudem überhaupt nicht für den Schienengüterverkehr zur Verfügung.

**83. G 4.4.2 Begründung: Der letzte Satz ist entweder zu streichen oder in einen Plansatz zu transformieren.**

Dieser Satz hat keinen direkten Bezug zum Plansatz und dient damit nicht der Begründung des Grundsatzes, sondern stellt eine zusätzliche Forderung auf.



- 84. G 4.4.3: Der erste Satz ist in die sechste Leitvorstellung zu integrieren.**  
Die Abgrenzung des Bundes- und Landesstraßennetzes wird über Fachgesetze geregelt. Der erste Satz kann damit nur der Erläuterung dienen.
- 85. G 4.4.3, zweiter Satz: Die Begriffe überregional und großräumig sind auszutauschen.**  
Die höherrangige Ebene sollte der Übersichtlichkeit halber stets zuerst genannt werden.
- 86. G 4.4.5: Der Grundsatz sollte um Aussagen zu den Verkehrsverbänden erweitert werden.**  
Verkehrsverbände stellen eine besonders weitreichende und besonders effektive, hochwertige Form der ÖPNV-Angebotsgestaltung dar und sollten daher in diesem Grundsatz nicht ausgespart werden.
- 87. G 4.4.6 Der erste und der dritte Satz des Plansatzes sind als Ziel festzusetzen und inhaltlich wie folgt umzuformulieren und zu ergänzen:**  
**„Das ÖPNV-Netz ist auf die Zentralen Orte auszurichten. Bei der Vernetzung der öffentlichen Verkehrsträger untereinander ist der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) am Fernverkehr auszurichten und der Straßenpersonennahverkehr (StPNV) am SPNV. Planungen zum öffentlichen Nahverkehr müssen eine günstige Anbindung für den Rad- und Fußverkehr an den jeweiligen Zugangsstellen einschließen.“**  
Auch bislang schon waren die Mittel- und Oberzentren selbstverständlich die größten Verknüpfungspunkte im ÖPNV. Darüber hinaus sollten jedoch auch die Grundzentren als Verknüpfungspunkte aufgebaut werden, so dass die in den Zentralen Orten vorgehaltenen grundzentralen Versorgungseinrichtungen möglichst von jedem Ort des Grundversorgungsbereichs aus zumutbar erreicht werden konnten (siehe Z 3-9 Regionalplan Mittelthüringen).  
Laut G 4.4.6 E-LEP sollen die Grundzentren nun nicht mehr zwingend Verknüpfungspunkte im ÖPNV sein. Vielmehr wird als ausreichend angesehen, wenn die Grundzentren bedarfsgerecht an das nächste Mittelzentrum angebunden werden. Der Anspruch, dass jedermann mit dem ÖPNV Zugang zur Grundversorgung hat, wird damit aufgegeben. Nicht zuletzt widerspricht dies dem Grundsatz 2.2.13 E-LEP, in dem festgesetzt wird, dass Grundzentren innerhalb von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden sollen. In der Begründung heißt es dort außerdem, dass Anpassungsmaßnahmen im ÖPNV-Netz [nur] im Rahmen der Einhaltung der Orientierungswerte geschehen sollen.  
Der Inhalt des fünften Absatzes der Begründung zu G 4.4.6 ist so wichtig, dass er in ein Ziel der Raumordnung Eingang finden sollte, denn nur unter diesen Prämissen wird es einen effektiven ÖPNV geben. (Im Übrigen ist dieser Absatz sprachlich sowieso bereits wie ein Ziel der Raumordnung formuliert.) Dasselbe gilt für die Verknüpfung mit dem Rad- und Fußverkehr an den Zugangsstellen: Nur ein ÖPNV, dessen Haltestellen gut erreichbar sind, ist ein attraktiver ÖPNV.
- 88. G 4.4.6: In der Begründung zum neuen Ziel 4.4.6 sollte auf den Grundsatz zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte (bislang 2.2.13) verwiesen werden.**  
Der Grundsatz zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte (bislang 2.2.13) steht in engem Zusammenhang zu G 4.4.6 bzw. zum neuen Ziel 4.4.6.
- 89. G 4.4.6: Der zweite Satz ist als Grundsatz beizubehalten, wie folgt umzuformulieren und entsprechend zu begründen:**  
**„Parallel zum SPNV verlaufender StPNV soll abgebaut werden.“**  
Das Ziel beim Abbau von Parallelverkehr sollte immer sein, den Schienenverkehr zu erhalten, weil er aus folgenden Gründen attraktiver und unkomplizierter ist:
- Kürzere Fahrtzeiten.

- Transport von Kinderwagen, Fahrrädern, sonstigem Gepäck und Hunden im SPNV problemlos möglich.
- Die Fahrgäste können sich leichter orientieren: Für Nicht-Ortskundige und andere Gelegenheitsnutzer des ÖPNV ist es wesentlich einfacher, die Linienführungen und Zugangsstellen des SPNV zu erfassen.
- Verbindungen und Preise können im Internet schneller ermittelt werden als beim StPNV.
- Vorhandensein von Toiletten im SPNV, etc.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der außerörtliche StPNV nur von den sogenannten „Zwangskunden“ genutzt wird, also solchen Kunden, die keinen Pkw zur Verfügung haben, während dies beim SPNV nicht der Fall ist. In der Begründung muss erläutert werden, wann Parallelverkehr vorliegt bzw. wie ein solcher vermieden werden kann.

**90. Begründung zu G 4.4.6, 6. Absatz: Der Satz „Die Nachfrage nach öffentlichen Verkehrsmitteln wird also weiter sinken.“ ist recht undifferenziert und sollte überarbeitet werden.**

Die Nachfrage nach dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird nicht in erster Linie durch Rentner bestimmt, sondern vor allem durch Pendler (Erwerbstätige, Studenten, Schüler) und an den Wochenenden durch Reisende bzw. Ausflügler. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Nachfrage nach dem SPNV trotz des Bevölkerungsrückgangs relativ stabil geblieben ist. Demgegenüber ist die Nachfrage nach dem Straßenpersonennahverkehr stark gesunken. Im Übrigen hängt die Nachfrage nach öffentlichen Verkehrsmitteln stark von der Qualität und Quantität des Angebots ab.

**91. 4.4.7: Der Ausdruck „straßenbegleitende Radwege“ sollte im Plansatz fett gedruckt werden.**

Ohne Fettdruck entsteht das Missverständnis, dass straßenbegleitende Radwege für eine Untergruppe des „landes- und regionalbedeutsamen Radverkehrsnetzes“ gehalten werden.

**Funktionale Verkehrsnetze: Allgemeines**

**92. G 4.4.12 und G 4.4.15 Bei der Auswahl der Straßenverbindungen, deren Verbindungsqualität bevorzugt erhöht werden soll, sollte eine stärkere und sinnvollere Prioritätensetzung erfolgen.**

Allen vorrangig auszubauenden Straßenverbindungen (G 4.4.12 und G 4.4.15) ist gemein, dass es sich um Bundesstraßen handelt und dass entlang dieser Bundesstraßen verschiedene Baumaßnahmen (oft Ortsumfahrungen) im Bundesverkehrswegeplan enthalten sind. Finanzier des Ausbaus ist also der Bund.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass aber der Bundesverkehrswegeplan stark unterfinanziert ist, so dass selbst aus dem vorrangigen Bedarf zahlreiche Maßnahmen nicht umgesetzt werden können. Bis 2015 werden weiterhin keine neuen Bauvorhaben begonnen werden. Und es ist heute bereits absehbar, dass sich auch nach 2015 angesichts der stark angestiegenen Staatsschulden die finanzielle Ausstattung des Straßenbaus nicht verbessern wird. Bereits für die Unterhaltung der Bundesstraßen werden enorme Mittel erforderlich sein. Damit also wenigstens die allerwichtigsten Straßenbauvorhaben noch realisiert werden, muss dringend eine eindeutige Prioritätensetzung bei den Straßenbauvorhaben erfolgen (zu den einzelnen Maßnahmen siehe die Ausführungen unten zu 4.4.12 und 4.4.15).

Der demographische Wandel kommt hier ausnahmsweise entlastend sehr gelegen. Er hat bereits in den vergangenen Jahren dafür gesorgt, dass die Verkehrsmengen nur noch auf den Autobahnen durchgängig zugenommen haben, während der Straßenverkehr auf den Bundes- und Landesstraßen im Durchschnitt sogar stark zurückgegangen ist (siehe Landesentwicklungsbericht). Und aufgrund des anhaltenden Bevölkerungsrückgangs wird diese Entwicklung auch in Zukunft weiter fortschreiten. Das bedeutet,

dass es eine ganze Reihe von lange geplanten Straßenbaumaßnahmen gibt, die angesichts der mittlerweile gesunkenen und weiterhin sinkenden Verkehrsmengen nicht mehr erforderlich sind. Das geht sogar so weit, dass teilweise ehemals erwünschte Ortsumfahrungen inzwischen von den Ortschaften selbst abgelehnt werden, weil sie einen gewissen Durchgangsverkehr gerne in Kauf nehmen, um ihre Orte belebt zu halten.

- 93. Begründung zu Z 4.4.11 / G 4.4.12 und Z 4.4.14 / G 4.4.15 In der Begründung ist zu ergänzen, dass der Plangeber bei seinen Ausweisungen sowie in der Begründung auf Begriffe/Einstufungen der RIN („Überregionalstraßen“, Entfernungsbeiriche und angestrebte Fahrgeschwindigkeiten) zurückgegriffen hat.**

Die Begriffe und Ausführungen erscheinen sonst willkürlich.

### **Funktionale Verkehrsnetze: Plansätze im Einzelnen**

- 94. 4.4.8: Der Grundsatz sollte gestrichen bzw. in die Leitvorstellungen/den Hintergrund integriert werden.**

Bei diesem Grundsatz und seiner Begründung handelt es sich ausnahmslos um Erläuterungen zum gewählten Instrumentarium, nämlich den funktional gegliederten Verkehrsnetzen. Der Grundsatz entfaltet selbst in diesem Rahmen keinerlei Steuerungswirkung. Er hat keinen anderen Adressaten als die oberste Landesplanungsbehörde selbst, die ihn mit dem E-LEP umsetzt.

- 95. Z 4.4.9 und Z 4.4.11: Der Plansatz bzw. die Begründung müssen ergänzt werden, indem dargestellt wird, dass es sich um Verbindungen handelt, die in Kernen der Metropolregionen enden.**

Die Ergänzung dient zur Klarstellung.

- 96. G 4.4.10: Der Grundsatz sollte wie folgt umformuliert werden: „Die Verbindung auf der europäisch bedeutsamen Netzebene soll über ....“**

Das Land Thüringen kann nicht Festlegungen treffen, die über die Metropolregion Mitteldeutschland auch andere Bundesländer betreffen.

- 97. G 4.4.10: Die Begründung ist zu klarer zu formulieren. Zudem sollte auch für die Strecke Erfurt – Eisenach der übergeordnete Zusammenhang hergestellt werden**

- Die Aufzählung der Schienenstrecken in der Begründung ist nicht einheitlich: Während bei der Nord-Süd-Richtung der große Zusammenhang aufgeführt wird (Berlin – Palermo), steht daneben die Strecke Erfurt – Eisenach.
- Es ist unklar, was mit dem zweiten Absatz der Begründung ausgesagt oder gar begründet werden soll.

- 98. G 4.4.12 Die Festsetzung der Schienenverbindung Erfurt – Chemnitz als Verbindung, deren Qualität bevorzugt erhöht werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.**

- 99. G 4.4.12: Die Verbindungen Gera – Plauen und Erfurt – Göttingen sind aus der Aufzählung zu streichen.**

Der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung der Schienenverbindung Erfurt – Chemnitz sind künftig das wichtigste Verkehrsbauvorhaben in Thüringen: Als Bestandteil der Mitte-Deutschland-Schienenverbindung gehört die Strecke nicht nur zum konventionellen TEN-Netz, sondern sie stellt zusätzlich das Rückgrat der innerthüringischen Bahnverbindungen dar. Alle drei Oberzentren Thüringens sowie drei Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums liegen an der Strecke und mit ihnen die wirtschaftlich und demographisch stärksten Regionen des Landes. Der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung werden es ermöglichen, entsprechend der großen Nachfrage den Zugtakt zu erhöhen und die Fahrzeiten zu verkürzen. Dies wird zu einem verbesserten Leistungsaustausch zwischen allen an der Strecke liegenden Oberzentren führen.

Den anderen beiden gemäß 4.4.12 bevorzugt auszubauenden Verbindungen kommt demgegenüber längst keine so hohe Bedeutung zu. So ist es nicht im Mindesten nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Qualität der Straßenverbindung zwischen Gera und Plauen erhöht werden soll, wo doch zwischen diesen beiden Oberzentren keine nennenswerten Austauschbeziehungen bestehen. Wie gering die (verkehrlichen) Austauschbeziehungen tatsächlich sind, zeigen die Verkehrsmengen: Im Jahr 2005 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der B 92 südlich von Greiz an der Landesgrenze nur etwas mehr als 3.700 Kfz, davon weniger als 160 Schwerlastverkehrsfahrzeuge. Zieht man davon noch den Ziel- und Quellverkehr von Greiz mit seinen 22.000 Einwohnern ab, bleibt nur noch wenig Verkehr übrig, der auf der B 92 durchgängig zwischen Plauen und Gera fließt. Gleichzeitig bestehen laut Begründung zum Plansatz zwischen Gera und Plauen nur „leichte Qualitätsdefizite“.

Straßenbaumaßnahmen entlang der Verbindung Gera – Plauen durchzuführen würde unter diesen Gesichtspunkten also nur einen mäßigen Nutzen bringen.

Zwischen Erfurt und Göttingen stehen zwei verschiedene Routen zur Auswahl: Erstens die streckenmäßig kürzere Route über Bad Langensalza – Mühlhausen und die A 38 sowie zweitens die Route über die A 4 nach Westen bis zur Landesgrenze und dann über Bundesstraßen nach Norden. Zeitlich besteht heute kaum ein Unterschied zwischen beiden Verbindungen: Der Routenplaner gibt für die Strecke über die A 4 drei Minuten weniger an als für die erste Route. Dieser sehr geringe Zeitvorteil wird jedoch in Zukunft größer werden. Bereits heute läuft das Planfeststellungsverfahren für die A 44, die an der Landesgrenze an der A 4 abzweigen und auf einer Länge von ca. 25-30 km nach Norden führen wird, bevor sie nach Westen abbiegt. Das bedeutet, dass künftig also bei der zweiten Route weitere 25-30km Autobahn statt Bundesstraße zur Verfügung stehen werden. Der Zeitvorteil wächst damit mindestens um weitere 10 Minuten an.

In der Begründung zu G 4.4.12 heißt es, dass es zwischen Erfurt und Göttingen leichte Qualitätsdefizite auf der Straßenverbindung gibt. Diese leichten Qualitätsdefizite dürfen über die neue A 44 noch innerhalb des Zeithorizonts des E-LEP (2025) behoben sein, ohne dass dafür die erste Verbindung über Bad Langensalza und Mühlhausen ausgebaut werden müsste. Gleichzeitig würde sich das Verkehrsaufkommen auf der dann weniger attraktiven ersten Route vermindern und eine Entlastung für die Ortschaften mit Ortsdurchfahrten bringen.

Vor allem zugunsten der Priorisierung des Ausbaus der Mitte-Deutschland-Schienenverbindung sollte also auf den *bevorzugten* Ausbau der Verbindungen Gera – Plauen und Erfurt – Göttingen verzichtet werden. Durch die stärkere Priorisierung der Schienenverbindung Erfurt – Chemnitz ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass finanzielle Mittel für diese Maßnahme bereitgestellt werden.

Das schließt nicht aus, dass aus anderen Gründen Straßenbaumaßnahmen an den Verbindungen Gera – Plauen und Erfurt – Göttingen dringend erforderlich sein könnten (z.B. aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Immissionsschutzes oder der Verkehrssicherheit). Eine solche Maßnahme sollte dann aber einzeln und einzeln begründet aufgeführt werden. Sollte die Erhöhung der Verbindungsqualität zwischen dem Oberzentrum Gera und dem Mittelzentrum Greiz erforderlich sein, so wäre dieses Erfordernis ebenfalls konkret zu benennen.

**100. G 4.4.12: Der Plansatz ist wie folgt zu ergänzen (als Satz 3): Darüber hinaus sollen im großräumig bedeutsamen Verkehrsnetz folgende Vorhaben bevorzugt durchgeführt werden:**

- **Neubau einer Ortsumfahrung für Gräfentonna im Zuge der B 176**
- **Neubau von Ortsumfahrungen für Gebesee und Straußfurt im Zuge der B 4**

Die Orte Gräfentonna, Gebesee und Straußfurt sind vom Durchgangsverkehr hoch belastet; deswegen wurden bereits Ortsumfahrungen raumgeordnet. Im Regionalplan sind die Maßnahmen als vorrangig durchzuführen festgesetzt (siehe G 3-14 Regionalplan Mittelthüringen), und in der Raumnutzungskarte werden die Trassen freigehalten.

Weil die verkehrliche Belastung hier speziell wohl auch in Zukunft bestehen bleiben wird, machen Gründe des Immissionsschutzes und des Städtebaus eine Ortsumfahrung weiterhin erforderlich.

Angeichts dessen, dass die Landesverkehrswegeplanung in den E-LEP integriert werden soll, ist die konkrete Nennung von bevorzugt umzusetzenden Ortsumfahrungen sehr wünschenswert. Nur so kann das Land Thüringen nach außen hin nachvollziehbar argumentieren, und nur so ist auch für die Planungsgemeinschaften, die Landkreise und die Gemeinden eine Orientierung möglich.

**101. G 4.4.13: Der vorletzte Satz der Begründung sollte als Grundsatz formuliert und in den Plansatz aufgenommen werden.**

Die Mitte-Deutschland-Schienenverbindung ist im E-LEP zu Recht als europäisch bzw. großräumig bedeutsam eingestuft worden. Sie kann ihre ganze Bedeutung jedoch nur dann ausspielen, wenn es auf der Strecke nicht nur gebrochene Verkehre, sondern auch Fernverkehr gibt.

Zwar agiert die Bahn eigenwirtschaftlich nach betriebswirtschaftlichen Gründen. Dafür ist der Plansatz ja aber auch kein Ziel, sondern kann als Grundsatz der Landesregierung dabei dienen, gegenüber der Bahn und dem Bund die Interessen des Landes Thüringen deutlich zu machen und zu vertreten.

**102. G 4.4.15 Die Festsetzung der Schienenverbindung Nordhausen – Erfurt als Verbindung, deren Qualität bevorzugt erhöht werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.**

**103. G 4.4.15 Die Verbindungen Nordhausen – Wernigerode, Saalfeld – Hof und Saalfeld – Plauen sind aus der Aufzählung zu streichen.**

Die Schienenverbindung Erfurt – Nordhausen entspricht nicht im Mindesten der Qualität, die eine Verbindung zwischen einem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und einem Oberzentrum haben sollte, zumal auf der Strecke ein nicht unerhebliches Fahrgastpotenzial besteht. Insbesondere die Reisezeiten sind deutlich zu lang.

Demgegenüber sind unter 4.4.15 Verbindungen aufgeführt, denen bei Weitem eine solche Bedeutung nicht zukommt.

So ist es nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Qualität der Straßenverbindungen Nordhausen – Wernigerode, Saalfeld – Hof und Saalfeld – Plauen erhöht werden soll, wo doch zwischen den jeweiligen Zentren keine nennenswerten Austauschbeziehungen bestehen. Wie gering die (verkehrlichen) Austauschbeziehungen tatsächlich sind, zeigen die Verkehrsmengen:

- Im Jahr 2005 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der B 4 nördlich von Nordhausen an der Landesgrenze nur etwas mehr als 1.600 Kfz, davon weniger als 120 Schwerlastverkehrsfahrzeuge. Zieht man davon noch den Ziel- und Quellverkehr der an der Strecke Nordhausen – Wernigerode liegenden Orte ab, bleibt so gut wie kein Verkehr mehr übrig, der auf der B 4 durchgängig zwischen den beiden Zentren fließt. Gleichzeitig bestehen laut Begründung zum Plansatz zwischen Nordhausen und Wernigerode nur „leichte Qualitätsdefizite“.
- Im Jahr 2005 betrug die DTV auf der B 90 mittig zwischen Saalfeld und Hof (auf Höhe der Einmündung der L 2377 nur etwas mehr als 1050 Kfz, davon 80 Schwerlastverkehrsfahrzeuge. Zieht man davon noch den Ziel- und Quellverkehr der an der Strecke Saalfeld – Hof liegenden Orte ab, bleibt wirklich gar kein durchgehendes Verkehrsaufkommen zwischen Saalfeld und Hof mehr übrig.
- Dasselbe gilt umso mehr für die Relation Saalfeld – Plauen. Hier ist erst gar nicht ersichtlich, welche überregionale Straßenverbindung überhaupt gemeint sein soll, und ließe bestenfalls die Strecke über Pößneck – Weida – Greiz mutmaßen. Zwischen Saalfeld und Plauen gibt es allein aufgrund der Entfernung nicht die geringsten Beziehungen.

Straßenbaumaßnahmen entlang der angeführten überregionalen Verbindungen durchzuführen, würde unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der Verbindungsqualität zwischen den genannten Zentren also nur einen mäßigen bzw. gar keinen Nutzen bringen. Zugunsten der Priorisierung der übrigen in G 4.4.15 genannten Verbindungen und insbesondere der Schienenverbindung Erfurt – Nordhausen, sollte daher auf den *bevorzugten* Ausbau der Verbindungen Nordhausen – Wernigerode, Saalfeld – Hof und Saalfeld – Plauen verzichtet werden. Das schließt nicht aus, dass aus anderen Gründen einzelne Straßenbaumaßnahmen entlang dieser Straßenverbindungen dringend erforderlich sein könnten (z.B. aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Immissionsschutzes oder der Verkehrssicherheit). Eine solche Maßnahme sollte dann aber einzeln und einzeln begründet aufgeführt werden.

**104. G 4.4.15: Der Plansatz ist wie folgt zu ergänzen (als Satz 3): „Darüber hinaus sollen im überregional bedeutsamen Verkehrsnetz folgende Vorhaben bevorzugt durchgeführt werden:**

- **Neubau einer Ortsumfahrung für Tüttleben und Siebleben im Zuge der B 7**
- **Ausbau der B 247 zwischen Gotha und der A 4 Anschlussstelle Gotha**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Schwabhausen im Zuge der B 247**
- **Neutrassierung der B 88 zwischen Pennewitz und der A 71 Anschlussstelle Ilmenau-Ost mit Ortsumfahrungen für Gehren und Jesuborn“**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Bad Berka im Zuge der B 85**

Die Orte Tüttleben und Siebleben sind vom Durchgangsverkehr stark belastet – und angesichts dessen, dass sie zwischen zwei großen, dicht beieinander liegenden, demographisch vergleichsweise stabilen Zentren gelegen sind, wird dies, abweichend von der Gesamttendenz, auch in Zukunft so bleiben. Damit sind aus städtebaulichen Gründen sowie Gründen des Immissionsschutzes Ortsumfahrungen weiterhin erforderlich. Im Regionalplan Mittelthüringen werden die Maßnahmen bereits ebenfalls angeführt (G 3-16 und G 3-17), und in der Raumnutzungskarte sind Korridore zur Trassenfreihaltung ausgewiesen.

Der Abschnitt der B 247 zwischen Gotha und der A 4 / Anschlussstelle Gotha ist mit mehr als 15.000 Fahrzeugen hoch frequentiert und gleichzeitig durch mehrere Knotenpunkte (u. a. Anschlüsse ans Gewerbegebiet) belastet. Die verkehrliche Bedeutung wird auch in den kommenden Jahren hoch bleiben.

Südlich der A 4 dient die B 247 nicht nur der Verbindung zwischen den Mittelzentren Gotha und Ilmenau, sondern insbesondere auch des großen Gewerbebestands Ohrdruf. Das erklärt sowohl die große Verkehrsstärke als auch den hohen Schwerlastverkehrsanteil. Beide Komponenten führen einerseits zu hohen Immissionen im Ort Schwabhausen, andererseits verschlechtert die Ortsdurchfahrt kurz vor der Autobahn die Anbindung an die Autobahn erheblich.

Mit dem Bau der Ortsumfahrungen für Gehren und Jesuborn würden erstens die beiden Orte vom Durchgangsverkehr entlastet. Zweitens würde sich die Verbindung zwischen den Mittelzentren Ilmenau und Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg verbessern, denn bislang gibt es keine andere Verbindung zwischen den Zentren. Gleichzeitig bekämen Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg eine Anbindung an die A 71 (siehe auch die Ausführungen zur Karte).

Der Kurort Bad Berka ist in besonderer Weise durch hohe Verkehrsmengen belastet. Durch die damit verbundenen Immissionen (Lärm, Staub, Abgase) ist das Prädikat als Kurort in Gefahr. Die Verlagerung des Durchgangsverkehrs kann die Luftqualität verbessern.

**105. Z 4.4.16: Die Festsetzung ist als Vorgabe an die Regionalplanung mit „V“ zu kennzeichnen und wie folgt zu fassen: „In den Regionalplänen sind regional bedeutsame Straßen- und Schienenverbindungen zur Anbindung von Grundzentren an Mittelzentren, zur Verbindung von Grundzentren untereinander, zur Anbindung überörtlich bedeutsamer Tourismusorte sowie zur Anbindung von Zent-**

**ralen Orten an das höherstufige Straßen- und Schienennetz als Ziele der Raumordnung auszuweisen.“**

**G 4.4.17: Der Grundsatz ist zu streichen.**

**V 4.4.18: Satz 1 ist zu streichen.**

Aktuell liegen mit dem Regionalplan Mittelthüringen eine rechtskräftige Ausweisung und ein regional erarbeiteter Kompromiss für die Grundzentren auf Grundlage des LEP 2004 vor. Im Sinne der Subsidiarität sollte diese Vorgehensweise erhalten bleiben. Das E-LEP setzt sich in Anlehnung daran selbst den Anspruch, indem bemerkt wird, dass die „Entscheidungsfähigkeit vor Ort oft höher einzuschätzen“ ist.

Damit muss auch die Ausweisung der regional bedeutsamen Straßen- und Schienenverbindungen auf der Ebene der Regionalplanung verbleiben. Sowieso stellt es einen Systembruch dar, wenn auf der einen Seite regional bedeutsame Straßen- und Schienenverbindungen als Ziele der Raumordnung, und also abschließend abgewogen, im E-LEP ausgewiesen werden, auf der anderen Seite aber gleichzeitig der Regionalplanung aufgetragen wird, ergänzende Verbindungen auszuweisen (V 4.4.18).

Die Definition des regional bedeutsamen Straßen- und Schienennetzes muss unbedingt auch die Anbindung von Zentralen Orten an das höherstufige Straßen- und Schienennetz enthalten, denn sonst könnten wichtige Anbindungen der Grundzentren (z. B. Köllda), aber auch der Mittelzentren (Ilmenau ist derzeit noch ganz ohne Anbindung) an das höherstufige Straßennetz nicht berücksichtigt werden. Desgleichen müssen auch überörtlich bedeutsame Tourismusorte berücksichtigt werden können: Indem die Tourismusorte angebunden werden, erhalten automatisch auch die touristisch bedeutsamen Räume eine mindestens regional bedeutsame Anbindung.

#### Karte:

#### Großräumige Netzebene:

#### **106. G 4.4.12 Die Schienenverbindung Erfurt – Suhl – Würzburg ist weiterhin als großräumig bedeutsame Schienenverbindung darzustellen.**

Die Schienenverbindung über Suhl stellt nicht nur die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Oberzentren dar, sondern sie ist auch vergleichsweise gut ausgebaut und wird zweistündlich von durchgehenden Regionalexpress-Zügen befahren. Auf der Schienenverbindung verkehrt also ein großräumiger Schienenpersonennahverkehr. Gemäß RIN (Tabelle 7 und 8) ist die Verbindung damit als großräumig bedeutsam einzustufen.

Es ist unverständlich, dass dies im E-LEP nicht geschehen ist. Zwar ist es möglich, von Erfurt nach Würzburg auch über Fulda zu fahren, doch ist diese Verbindung realistisch betrachtet deutlich weniger attraktiv:

- Es handelt sich nicht um eine durchgehende Verbindung, sondern in Fulda muss und wird immer umgestiegen werden müssen.
- Die Reisezeit ist zwar auf dem Papier etwas kürzer als über Suhl, allerdings birgt die stark befahrene Strecke Hannover – München ein hohes Risiko erheblicher Verspätungen, so dass sich die Reisezeit deutlich verlängert. Die geringen Reisezeitvorteile würden endgültig verschwinden, wenn zur Behebung dieses Problems längere Umsteigezeiten in Fulda eingerichtet würden.

Doch auch die ICEs zwischen Frankfurt und Dresden sind häufig unpünktlich, so dass in Fulda immer die Gefahr besteht, den Anschlusszug nach Würzburg bzw. nach Erfurt zu verpassen. Demgegenüber verkehren die Regionalexpress-Züge zwischen Erfurt und Würzburg zuverlässiger und pünktlicher.

- Die Züge zwischen Fulda und Würzburg sind sehr stark ausgelastet, und
- die Fahrpreise sind deutlich höher, weil die Strecke wesentlich länger ist.

Für den Reisenden kann der einzige Nachteil bei der Verbindung über Suhl darin gesehen werden, dass die derzeit dort eingesetzten Regionalexpress-Züge weniger Komfort bieten als die Fernverkehrszüge im Hinblick auf Reservierungsmöglichkeiten, In-

ternetanschluss und Bordrestaurant – allerdings nicht im Hinblick auf die Fahrradmitnahme. Der Freistaat Thüringen hat es aber selbst in der Hand, über eine entsprechende Ausschreibung der Nahverkehrslinie komfortablere Nahverkehrszüge verkehren zu lassen, so wie zwischen Jena und Leipzig vorgesehen.

Das E-LEP beruft sich bezüglich der Funktionalnetze ausdrücklich auf die RIN. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb beim Schienenverkehr von Einstufungen der RIN abgewichen wird; noch dazu ohne dies anzumerken oder gar zu begründen.

**107. G 4.4.12 Die Schienenverbindung Erfurt – Sangerhausen – Magdeburg ist weiterhin als großräumig bedeutsame Schienenverbindung darzustellen.**

Die Schienenverbindung über Sangerhausen stellt nicht nur die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Oberzentren dar, sondern sie weist mit ihrer Elektrifizierung eine hohe Qualität auf. Zudem wird sie zweistündlich von durchgehenden Regionalexpress-Zügen befahren. Auf der Schienenverbindung verkehrt also ein großräumiger Schienenpersonennahverkehr. Gemäß RIN (Tabelle 7 und 8) ist die Verbindung damit als großräumig bedeutsam einzustufen.

Es ist unverständlich, dass dies im E-LEP nicht geschehen ist. Zwar ist es möglich, von Erfurt nach Magdeburg auch über Halle zu fahren, doch ist diese Verbindung realistisch betrachtet deutlich weniger attraktiv, und sie wird es selbst nach Fertigstellung der ICE-Neubaustrecke in der Summe aller Kriterien bleiben:

- Die Reisezeit ist auf dem Papier etwas kürzer als über Sangerhausen und wird sich in Zukunft noch etwas verkürzen, aber: Es handelt sich nicht um eine durchgehende Verbindung, sondern es muss derzeit noch in Naumburg und Halle umgestiegen werden, um kurze Reisezeiten zu erreichen. Mit Fertigstellung der ICE-Neubaustrecke bleibt der Umstieg in Halle. Entsprechend besteht stets die Gefahr, die Anschlusszüge zu verpassen, was auch immer wieder passiert. Demgegenüber verkehren die Regionalexpress-Züge auf der Strecke über Sangerhausen zuverlässiger und pünktlicher.
- Die Fahrpreise sind deutlich höher, weil die Strecke über Halle wesentlich länger ist.

Für den Reisenden kann der einzige Nachteil bei der Verbindung über Sangerhausen darin gesehen werden, dass die derzeit dort eingesetzten Regionalexpress-Züge weniger Komfort bieten als die Fernverkehrszüge im Hinblick auf Reservierungsmöglichkeiten, Internetanschluss und Bordrestaurant – allerdings nicht im Hinblick auf die Fahrradmitnahme. Der Freistaat Thüringen hat es aber selbst in der Hand, über eine entsprechende Ausschreibung der Nahverkehrslinie komfortablere Nahverkehrszüge verkehren zu lassen, so wie zwischen Jena und Leipzig vorgesehen.

Das E-LEP beruft sich bezüglich der Funktionalnetze ausdrücklich auf die RIN. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb beim Schienenverkehr von Einstufungen der RIN abgewichen wird; noch dazu ohne dies anzumerken oder gar zu begründen.

**108. G 4.4.12 Die Schienenverbindung Leipzig – Apolda – Weimar – Erfurt ist als großräumig bedeutsame Schienenverbindung darzustellen.**

Die Schienenverbindung Leipzig – Apolda – Weimar – Erfurt wird auch mit der Inbetriebnahme der neuen ICE-Strecke weiterhin bedeutend bleiben, insbesondere um Weimar, das größte Mittelzentrum Thüringens, umstiegsfrei an die Oberzentren Leipzig und Erfurt sowie innerhalb der Metropolregion Mitteldeutschland anzubinden.

Die genannte Schienenverbindung ist im Übrigen gemäß Begründung zu G 4.4.12 großräumig bedeutsam.

**Überregionale Netzebene:**

**109. G 4.4.15 Die Schienenstrecke Ilmenau – Plaue ist als überregional bedeutsame Schienenverbindung darzustellen.**

Die Schienenstrecke Ilmenau – Plaue ist Bestandteil der schienenseitigen Anbindung des Mittelzentrums Ilmenau an das Oberzentrum Erfurt. Da es keinerlei alternative Reisewege gibt, ist die Schienenverbindung eindeutig überregional bedeutsam (zwi-



schen Plauze und Erfurt wird sie durch die großräumige Schienenverbindung zwischen Erfurt und Würzburg (siehe oben) überlagert).

Das E-LEP beruft sich bezüglich der Funktionalnetze ausdrücklich auf die RIN. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb beim Schienenverkehr von Einstufungen der RIN abgewichen wird; noch dazu ohne dies anzumerken oder gar zu begründen.

**110. G 4.4.15 Die Schienenstrecke Sömmerda – Großheringen ist als überregional bedeutsame Schienenverbindung darzustellen.**

Die Schienenstrecke Sömmerda – Großheringen ist Bestandteil der schienenseitigen Verbindung zwischen den Mittelzentren Sömmerda und Naumburg und damit das Pendant zur parallel verlaufenden überregional bedeutsamen Straßenverbindung von Sömmerda über Buttstädt, Eckartsberga und Bad Kösen nach Naumburg. Die Schienenverbindung über Großheringen ist kürzer, billiger und schneller als die Route über Erfurt. Damit ist die Schienenstrecke Sömmerda – Großheringen eindeutig überregional bedeutsam (zwischen Großheringen und Naumburg wird sie durch die großräumige Schienenverbindung zwischen Erfurt und Leipzig über Apolda (siehe oben) überlagert).

Das E-LEP beruft sich bezüglich der Funktionalnetze ausdrücklich auf die RIN. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb beim Schienenverkehr von Einstufungen der RIN abgewichen wird; noch dazu ohne dies anzumerken oder gar zu begründen.

**111. G 4.4.15 Die Aufstufung der L 1026 zwischen der A 4 Anschlussstelle Gotha-Boxberg und Schmalkalden zur überregional bedeutsame Straßenverbindung wird abgelehnt.**

Im Zuge der Planungen zur A 71 wurde entschieden, dass es zusätzlich zur A 71 keine weiteren übergeordneten Querungen des Thüringer Waldes geben wird. Der Verkehr wird auf der A 71 gebündelt, und dafür bleibt der übrige Thüringer Wald von weiteren Querungen verschont. Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben dies immer begrüßt. Die Querung des Thüringer Waldes im Zuge einer überregionalen Straßenverbindung ist immer problematisch – aus ökologischen Gründen, aus touristischen Gründen und weil erhebliche Höhenmeter überwunden werden müssen: Entweder müssen starke Steigungen in Kauf genommen werden, oder es werden in ökologisch sensiblen Gebiet erhebliche Ausbaumaßnahmen erforderlich, die noch dazu sehr teuer sind.

Auf der Strecke über Friedrichroda kommt noch erschwerend dazu, dass es für die Verkehrsprobleme in Friedrichroda keine (vernünftigen und bezahlbaren) Lösungen gibt. Die Stadt ist bereits heute vom Durchgangsverkehr in West-Ost-Richtung belastet. Zusätzlicher Verkehr in Nord-Süd-Richtung würde die Verkehrssituation weiter verschlechtern, zusätzliche Immissionen verursachen und städtebauliche Probleme hervorrufen.

Die genannten Schwierigkeiten wurden im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne als so bedeutend eingestuft, dass bewusst noch nicht einmal eine regional bedeutsame Straßenverbindung von Friedrichroda nach Schmalkalden ausgewiesen wurde. Nebenbei bemerkt fließt der durchgehende Straßenverkehr zwischen Schmalkalden und Gotha sowieso eher über Tambach-Dietharz. Die Verkehrsmengen dieser Querung des Thüringer Waldes sind wesentlich höher und die Steigungen geringer.

**112. G 4.4.15 Die L 1060 ist zwischen Apolda und Isserstedt als überregional bedeutsame Straßenverbindung darzustellen.**

Der Straßenabschnitt ist Bestandteil der Anbindung des Mittelzentrums Apolda an das Oberzentrum Jena. Theoretisch besteht zwar die Alternative, von Apolda über die B 87 bis Umpferstedt und von dort über die B 7 nach Jena zu fahren. Die Fahrzeit auf dieser Route ist aber um mehr als ein Drittel höher. Der durchgehende Verkehr zwischen den beiden Zentren verläuft daher ausschließlich über die L 1060 und B 7. An der überregionalen Bedeutung der Verbindung besteht kein Zweifel.

**113. G 4.4.15 Das Mittelzentrum Ilmenau ist über überregionale Straßenverbindungen an die A 71 Anschlussstellen Ilmenau-West und Ilmenau-Ost anzubinden.**

Die genannten Anschlüsse an die A 71 sind Bestandteil der Anbindung des Mittelzentrums Ilmenau an das Oberzentrum Erfurt bzw. Bestandteil der Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Ilmenau und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Suhl / Zella-Mehlis. Auf der A 71 werden sie überlagert durch das europäisch bedeutsame Straßennetz.

Bislang ist das Mittelzentrum Ilmenau noch über gar keine übergeordnete Straßenverbindung an das Funktionalnetz angebunden.

**114. G 4.4.15: Die B 88 / B 85 zwischen Ilmenau und Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg ist als überregional bedeutsame Straßenverbindung darzustellen.**

So lange die B 90n nicht gebaut wird, verfügen das Mittelzentrum Ilmenau und das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg über gar keine überregionale oder gar höherstufige Verbindung. Dabei bestehen zwischen den Zentren durchaus verkehrliche Austauschbeziehungen: Die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen auf der B 88 mit 6.000 bis 7.000 Fahrzeugen (2005) sprechen für sich.

**115. G 4.4.15: Das Mittelzentrum Arnstadt ist ergänzend über eine überregionale Straßenverbindung an die A 71 Anschlussstelle Arnstadt-Nord anzubinden.**

Arnstadt ist im E-LEP nur an die Anschlussstelle Arnstadt-Süd angebunden. Angesichts dessen, dass das nächstgelegene Oberzentrum (Erfurt) aber nördlich der Stadt liegt ebenso wie das Industrie- und Gewerbegebiet Erfurter Kreuz sowie weitere Gewerbegebiete, ist die Verbindung zur Anschlussstelle Arnstadt-Nord noch viel wichtiger als die nach Arnstadt-Süd.

**Vorgaben für die Träger der Regionalplanung**

**116. V 4.4.18, V 4.4.19, V 4.4.21, 4.4.23: Die Halbsätze „... sofern dies raumordnerisch begründet werden kann.“, „... sofern dies raumordnerisch begründbar ist.“, „... sofern eine überörtliche Bedeutung raumordnerisch begründet ist.“, „... sofern eine regionale Bedeutung raumordnerisch begründet ist.“ und „... sofern eine regionale Bedeutung vorliegt.“ sind zu streichen.**

Die Einschränkung auf eine raumordnerische/überörtliche/regionale Bedeutung ist bereits über die Definition der Raumordnung in § 1 ROG geregelt und damit in den Plansätzen überflüssig.

**117. V 4.4.18 Der zweite Satz ist wie folgt zu fassen: „In den Regionalplänen können regionale Verbindungen im öffentlichen Verkehr als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung bestimmt werden.“**

Regionale Verbindungen im öffentlichen Verkehr müssen auch als Ziele der Raumordnung festgesetzt werden können, weil sonst die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs zur Anbindung / Verbindung von Zentralen Orten automatisch und systematisch hinter der des Individualverkehrs zurückgesetzt wird. Es sollte den Regionalen Planungsgemeinschaften selbst überlassen bleiben, ob sie bei diesen Verbindungen Ziele oder Grundsätze ausweisen möchten. Es ist nicht erforderlich, dass dies landesweit einheitlich geschieht.

**118. V 4.4.18: Der letzte Absatz der Begründung ist zu streichen und auch nicht in die Begründung zu einer neuen Vorgabe für die Regionalplanung (s. oben) zu übernehmen.**

Bereits als Begründung zum vorliegenden Plansatz ist dieser Absatz nicht korrekt. Da das LEP gegenüber den Regionalplänen nur etwa die Hälfte der Grundzentren enthält, würden sich die Erreichbarkeiten stark verändern. Damit sind die Untersuchungen der Verbindungsfunktionen im Vorfeld der aktuellen Regionalpläne nicht mehr aussagekräftig.

Gleichermaßen ist nicht sicher, ob die Untersuchungen für die nächsten Regionalpläne noch maßgeblich sein werden, da sich das Netz der Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung ändern kann.

**119. V 4.4.19: Die Vorgabe sollte in zwei Vorgaben gesplittet und wie folgt gefasst werden:**

- 1) „In den Regionalplänen können vorhandene Schienentrassen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden.**
- 2) In den Regionalplänen können Schienen- und Straßenbauvorhaben in Abhängigkeit von ihrer Planungstiefe als Ziele der Raumordnung gesichert oder als Grundsätze der Raumordnung freigehalten werden.**

An der bisherigen Vorgabe im E-LEP sind vier Aspekte zu kritisieren:

- Die Vorgabe ist undurchsichtig, weil sie zu einer Flut von insgesamt zehn Instrumenten führt: „Vorranggebiet Trassensicherung vorhandene Schiene“, „Vorranggebiet Trassensicherung (konkret) geplante Schiene“, „Vorbehaltsgebiet Trassensicherung vorhandene Schiene“, „Vorbehaltsgebiet Trassensicherung (konkret) geplante Schiene“, „Vorranggebiet Trassenfreihaltung geplante Schiene“, „Vorbehaltsgebiete Trassenfreihaltung geplante Schiene“, „Vorranggebiet Trassensicherung (konkret) geplante Straße“, „Vorbehaltsgebiet Trassensicherung (konkret) geplante Straße“, „Vorranggebiet Trassenfreihaltung geplante Straße“, „Vorbehaltsgebiet Trassenfreihaltung geplante Straße“. Und obwohl hier so viele Instrumente eröffnet werden, decken sie leider die Planungswirklichkeit immer noch nicht ab, so dass im letzten Absatz der Begründung noch ein Instrument eröffnet werden muss, nämlich die rein textliche Festsetzung, verbunden mit der Möglichkeit in (anderen) Vorranggebieten Ausnahmen bzw. Abweichungen für mögliche Trassen zu formulieren.
  - In der Begründung zum Plansatz wird nicht thematisiert, dass es auch Planungen zu Schienentrassen gibt, die gesichert werden müssen, wie z.B. Anschlussgleise für geplante Gewerbestandorte (siehe Nordthüringen). Gemäß dem Wortlaut des Plansatzes sind solche Ausweisungen aber möglich (siehe oben).
  - Die Sicherung einer konkreten Trasse – gleichgültig ob vorhanden oder konkret geplant – erfolgt zeichnerisch linienhaft. Es handelt sich also nicht um ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet.
  - Die Kombination aus „Vorranggebiet“ und „Trassenfreihaltung“ (Trassenfreihaltung im Sinne des E-LEP als Freihaltung einer noch nicht vorhandenen Trasse) ist nicht sinnvoll. Trassenfreihaltungen werden in einem Stadium der Planung eingesetzt, in dem die Korridore entweder noch eine beträchtliche Breite umfassen oder sogar noch mehrere gleichberechtigte Planungsalternativen bestehen, so dass für ein Vorhaben mehrere Korridore ausgewiesen werden (wie im Regionalplan Mittelthüringen beispielsweise bei der Spange B 88 / B 247 bei Nauendorf in G 3-21 geschehen). Verengt sich dann im Laufe der Jahre die Planung auf einen konkreten Verlauf der Trasse, so verliert der nicht genutzte Korridor oder Teil des Korridors seine Funktion. Dennoch müssten auch auf diesen nicht genutzten Flächen Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, wenn Vorhaben geplant werden, die dem Wortlaut des „Vorranggebiets Trassenfreihaltung“ entgegenstehen.
- Die Kombination aus „Vorbehaltsgebiet“ und „Trassensicherung“ bei einem Schienen- oder Straßenneubauvorhaben ist nicht erforderlich. Gemäß E-LEP soll eine Trassensicherung nur bei vorhandenen Trassen erfolgen. Bei einem Neubauvorhaben bedeutet das, dass die Planungstiefe schon so hoch ist, dass der konkrete Verlauf der Trasse planerisch bereits feststeht. Um nicht den ganzen Planungsvorlauf zu Nichte zu machen, müssen die Trassen als Ziele der Raumordnung gesichert werden.

Ein Grundsatz der Raumordnung kommt hier nicht in Frage. Schwierigkeiten entstehen nur dort, wo der (vorläufige) Abschluss der Planungen (meist Landesplanerische Beurteilung) schon sehr lange her ist, so dass bestimmte Belange noch nicht berücksichtigt wurden. In solchen Fällen kann aber anstelle der konkreten Trasse ein daraus entwickelter Korridor als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen

werden (gemäß E-LEP: „Trassenfreihaltung“), wie z.B. im Regionalplan Mittelthüringen bei den Ortsumfahrungen für Crawinkel, Gräfenroda und Frankenhain geschehen.

- 120. V 4.4.20: In Satz 1 ist das Wort „Standortbereiche“ durch „Standorte“ zu ersetzen. Darüber hinaus ist folgender Satzteil zu streichen: „... und ein notwendiges schienentransportaffines Güterverkehrspotenzial nachgewiesen oder zu erwarten ist.“ Satz 2 ist zu ebenfalls zu streichen, ebenso die entsprechenden Ausführungen in der Begründung.**

In den Regionalplänen können keine Standortbereiche für Güterverladestellen festgelegt werden. Standortbereiche würden eine zeichnerische Festlegung in der Raumnutzungskarte (RNK) erforderlich machen. Der Maßstab der RNK ist hierfür aber zu klein. Es reicht im Übrigen vollkommen aus, die zu erhaltenden Güterverladestellen konkret zu benennen.

Künftige Güteraufkommen lassen sich nicht prognostizieren. Sie hängen stark von einzelnen Gewerbe-/Industriebetrieben ab. Und Prognosen darüber, welche Betriebe sich wo neu ansiedeln werden und welche der vorhandenen Betriebe bleiben werden, sind kaum möglich.

Raumordnerisch vernünftig ist dagegen eine vorsorgende Sicherung von noch vorhandenen Güterverladestellen, um ansiedlungswilligen Unternehmen Standortvorteile bieten zu können und auch für bestehende Betriebe Entwicklungsoptionen für die Zukunft offen zu halten (z.B. wenn sich die Kosten des Güterverkehrs auf der Straße durch Maut oder steigende Kraftstoffpreise erhöhen).

- 121. V 4.4.21: Satz 2 ist zu streichen.**

Der zweite Satz ist überflüssig. Die Festsetzungen in den Regionalplänen sind stets das Ergebnis von Abwägungen.

- 122. V 4.4.22: Die Vorgabe ist in einen Grundsatz zu transformieren und wie folgt zu fassen: „Raumbedeutsame Nutzungen, die den Bestand bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der Verkehrslandeplätze bzw. Luftverkehrsstandorte beeinträchtigen, sollen vermieden werden.“ Satz 2 ist zu streichen.**

So, wie Satz 1 im Moment im E-LEP formuliert ist, sollen (nur) in den Regionalplänen raumbedeutsame Nutzungen vermieden werden, die den Bestand bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der Verkehrslandeplätze bzw. Luftverkehrsstandorte beeinträchtigen.

Wie in der Begründung zum Plansatz dargestellt, werden Belange des Luftverkehrs bereits gesetzlich weitreichend geschützt. Darüber hinaus bestehen in Thüringen nicht nur beim Flughafen Erfurt und den Verkehrslandeplätzen, sondern auch bei vielen Sonderlandeplätzen Bauschutzbereiche, die ohne inhaltliche Überprüfung aus DDR-Recht übergeleitet wurden. Auch aus diesem Grund werden Belange des Luftverkehrs in Thüringen räumlich sehr großzügig geschützt. Noch darüber hinausgehend sind keine Belange der Raumordnung ersichtlich, die die Ausweisung von Umgebungsschutzbereichen als Vorbehaltsgebiete erforderlich machen würden.

Alle Festsetzungen im Regionalplan sind im Übrigen das Ergebnis von Abwägungen, dies gilt ganz besonders für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie: In die Abwägung wurden nicht nur die Bauschutzbereiche eingestellt, sondern auch alle anderen (gerichtlich belastbaren) Belange des Luftverkehrs, wie z.B. Einflugbereiche bei Sonderlandeplätzen ohne Bauschutzbereich. Hierzu waren aber keine Umgebungsschutzbereiche als Vorbehaltsgebiete erforderlich und werden es auch künftig nicht sein.

- 123. G neu: In das LEP sollte ein zusätzlicher Grundsatz aufgenommen werden, der Standorte für Pendlerparkplätze an Autobahnen festsetzt.**

Pendlerparkplätze einzurichten ist ein probates Mittel, um Verkehr zu reduzieren. Um dieses Potenzial auszuschöpfen und gleichzeitig eine sinnvolle Verteilung der Pendler-

parkplätze zu erreichen, sollte auf Landesebene ein Konzept erstellt und über das LEP transportiert werden.

#### **4.5 Technische Infrastruktur**

**124. Die Beeinträchtigung durch die technische Infrastruktur sollte nicht nur auf das Orts- und Landschaftsbild beschränkt bleiben.**

Neben den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes gibt es eine ganze Reihe anderer Belange, die u. U. wesentlich deutlicher durch Anlagen der technischen Infrastruktur beeinträchtigt werden. In der Begründung wird auch nicht dargelegt, warum das E-LEP die Beeinträchtigungsvermeidung nur auf die genannten Belange beschränkt bleibt. Viel erheblicher sind beispielsweise die Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes.

**125. 4.5.2 und 4.5.3 Der letzte Satz im 6. Absatz sowie der erste Satz im 7. Absatz sollten in 4.5.3 integriert werden.**

Die Sätze sind zumindest formal als Plansatz formuliert, und zumindest der letzte Absatz im 6. Absatz kann auch inhaltlich als solcher sinnvoll verwendet werden.

**126. 4.5.4 Begründung: Der letzte Satz im 1. Absatz sollte gestrichen werden.**

Der Verweis auf die Fachgesetze ist redundant, da ihre Geltung selbstverständlich ist. Die Erwähnung dieser Tatsache ist weder zum erläuternden Verständnis des Plansatzes noch zu seiner Umsetzung erforderlich.

**127. 4.5.4 Begründung: Der erste Satz im 2. Absatz muss vervollständigt werden.**

Es fehlt die konkrete Aussage, was der Infrastrukturausbau nicht darf.

**128. 4.5.4 Begründung: Der letzte Satz im letzten Absatz sollte in 4.5.4 integriert werden.**

Die Sätze sind zumindest formal als Plansatz formuliert. Die Verschiebung klärt die Frage, ob die Aussage auch inhaltlich ein Plansatz sein soll.

#### **5. Klimawandel mindern und Energieversorgung nachhaltig gestalten**

##### **5.1 Klimawandel**

**129. Weitere Qualifizierung der Hintergründe des Klimawandels.**

Es fehlen konkrete Aussagen, welche Quellen von klimaschädlichen Gasen in Thüringen vorhanden sind. Es wird zu sehr das Gewicht auf die Folgen gesetzt und weniger auf die Ursachenbekämpfung. In den Leitvorstellungen bekennt man sich zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen, aber die genauen Quellen werden nicht benannt. „Mehr als drei Viertel der Treibhausgas-Emissionen entstehen auch in Thüringen durch den Energieverbrauch in Verkehr, Haushalten, Gewerbe oder bei der Energiewandlung. Der nichtenergiebedingte Anteil stammt aus Tierhaltung, Bodennutzung, Gewässern oder Deponien“. (Quelle: TMLFUN, PM 123/11, 26.08.2011.) Erst mit Kenntnis der Ursachen können auch gezielt die Bereiche, in denen Handlungsbedarf und -möglichkeiten bestehen, angegangen werden.

**130. Die (englischen) Fachausdrücke sollten durch deutsche ersetzt werden.**

Diese Ausdrücke sind nicht notwendig zum Verständnis. Vielmehr erschweren sie die Lesbarkeit. Das Thüringer Klima- und Anpassungsprogramm beispielsweise verwendet diese Ausdrücke nicht.

**131. 5.1.1: Der Plansatz ist zu streichen und als Leitbild zu formulieren.**

Der Plansatz hat Leitbildcharakter und ist nicht umsetzbar. Zudem sind die Fragestellungen in der Umweltprüfung bereits enthalten.

**132. 5.1.2: Die Begründung ist umfassend zu qualifizieren und weiter auszuführen.**

Die Begründung bei so weitreichend gefassten Themen und wichtigen Grundlagen für den zukünftigen notwendigen Umbau vieler Bereiche bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Es entstehen Fragen nach dem Adressat, ob der Plansatz für alle gilt,

nach den Zeiträumen oder ob es ein eigenes Prüfverfahren darstellt. Zudem sollten Anwendungsbeispiele genannt werden.

### **5.1.3 Thüringer Klimabereiche und Karte 5**

**133. Die Bezeichnungen der Klimabereiche sind in Text und Karte einheitlich zu verwenden.**

Wechselnde Bezeichnungen erschweren die Lesbarkeit (z.B. Thüringer Becken, Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte und Altenburger Lößgebiet).

**134. Die Abgrenzungen der Klimabereiche sind an die der TLUG anzupassen.**

Es sind Unstimmigkeiten mit dem Kartenmaterial der TLUG bzw. des Thüringer Klima- und Anpassungsprogramms festzustellen, auf das sich die Aussagen im E-LEP beziehen.

**135. Die Bezeichnung des Klimabereichs „Thüringer Becken, Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte und Altenburger Lößgebiet“ ist repräsentativer und qualifizierter zu wählen oder aber es sollten praktischerweise die bundesweit geltenden und im Thüringer Klima- und Anpassungsprogramm verwendeten Klimabereiche übernommen werden.**

Zur Qualifizierung der Bezeichnung ist anzumerken, dass die Naturräume zwischen Thüringer Becken und Altenburger Lößgebiet ebenfalls zu diesem Klimabereich gehören. Die gewählte Bezeichnung suggeriert jedoch mindestens zwei voneinander getrennte Teilbereiche. Das Thüringer Klima- und Anpassungsprogramm definiert und bezeichnet bereits diese Klimabereiche, die zur allgemeinen Verständigung auch beibehalten werden sollten.

**136. Die Bedeutung der Beschreibungen der Klimabereiche ist unklar.**

Die Beschreibungen der Klimabereiche erscheinen wie eine bloße Wiedergabe der Klimabeschreibung in veränderter Form. Dass es im Bergland „in höheren Lagen kühl“ ist und es „im Winter Schnee“ gibt, ist allgemein bekannt. Welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden sollen, bleibt jedoch unklar.

**137. Begründung ist zu qualifizieren**

Die Begründung hilft bei dem Versuch, den Plansatz zu verstehen, nicht weiter, da er sich kaum auf ihn bezieht.

**138. Im Plansatz und/oder Begründung sollte auf die Themenkarte 5 verwiesen werden.**

### **5.1.4 Sicherung von lokalen Wasserressourcen und Ausbau überregionaler Versorgungssysteme**

**139. Der Plansatz ist um die Begründungselemente „Um regionale Wasserknappheiten zu vermeiden“ und „im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung und ökologischen Ausgeglichenheit“ zu bereinigen.**

Die Passagen haben keine Bedeutung für die planerische Aufgabe, sondern begründen sie.

**140. Begründung, zweiter Absatz: Die Aussage des ersten Satzes „ [...] da die Nutzungsintensität des Wassers überdurchschnittlich ist ... “ bedarf einer entsprechenden Untersetzung oder sollte gestrichen werden.**

Die Aussage beschreibt eine offensichtlich besondere Situation Thüringens, wird aber lediglich angeführt und nicht weiter belegt. Auch die Gründe dafür wären nicht unerheblich, da sie ggf. alternative Handlungsmöglichkeiten aufzeigen könnten (z. B. zielgenauere Sanierungen im Versorgungsnetz). Ansonsten ist sie zweifelhaft und daher nicht sinnvoll verwendbar oder gar falsch.

### **5.1.5 Effiziente Gefahrenabwehr**

**141. Es bedarf einer Erläuterung, was effiziente „Gefahrenabwehr mit präventiven Vorsorgemaßnahmen“ sind.**

Präventiv bedeutet vorsorgend. Präventive Vorsorge ist somit eine Tautologie.

**142. Der Plansatz ist zu streichen.**

Es ist unklar, wo der raumordnerische Handlungsbedarf besteht und wie mit diesem Grundsatz umgegangen werden soll bzw., wie dieser Grundsatz umgesetzt werden soll. Inwieweit die dargestellten Katastrophen von der Raumordnung regelbar sind, wird nicht erläutert, da sich dies auch außerhalb der Regelungskompetenz der Raumordnung befindet.

### **5.1.6 Vorranggebiete „Siedlungsklima“**

**143. In der Begründung sind die Begriffe „Grünzüge“ und „Freiraumentwicklung“ zu streichen und durch das Instrument der Siedlungsäsuren zu ersetzen.**

Die beiden Bezeichnungen werden im E-LEP nicht weiter benannt oder erläutert. Der Begriff „Grünzüge“ wird vielschichtig verwendet, und der Begriff „Freiraum“ kommt in vielen verschiedenen Wortkombinationen vor. Das Instrument der Siedlungsäsuren erfüllt die beabsichtigten Funktionen wesentlich besser und ist als solches auch in den Regionalplänen effektiv eingesetzt.

## **5.2 Energie**

### **Leitvorstellungen und Hintergrund:**

**144. Jeweils im ersten Absatz muss ergänzt werden, wie die Bereiche „Verkehr“ und „Landwirtschaft“ zur Verminderung von Treibhausgasemissionen beitragen sollten.**

Treibhausgase werden nicht nur durch „... besonders effiziente Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien ...“ sowie „... moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad ...“ eingespart, sondern beispielsweise auch durch verkehrssparende Raum- und Siedlungsstrukturen, durch die verstärkte Förderung von Fahrradnutzung und öffentlichen Verkehrsmitteln und durch die Reduzierung der besonders klimaschädlichen Gase Methan und Lachgas in der Landwirtschaft. Der Verkehr verursacht allein 23% der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Thüringen<sup>1</sup>; und die Landwirtschaft hat in Thüringen immerhin einen Anteil von 16% an den Treibhausgasen<sup>2</sup>.

**145. Hintergrund zu den Leitvorstellungen, Tabelle 4: Der Begriff „Kraft“ sollte durch „Treibstoffe“ ersetzt werden.**

Der Begriff „Kraft“ ist nicht gebräuchlich und erschließt sich nicht unbedingt sofort.

**146. G 5.2.3 Begründung, letzter Absatz: Die Begründung muss ergänzt werden.**

Es bedarf der näheren Erläuterung, was zu verstehen ist unter „durch ... sonstige Netzinfrastrukturen in ihrem Freiraumpotenzial eingeschränkte Gebiete“. Es erschließt sich nicht, was mit dieser Umschreibung gemeint sein soll. Sollte es sich pauschal um (alle) Flächen unter Hochspannungsleitungen handeln, so wird dies abgelehnt. Flächen unter Hochspannungsleitungen haben häufig nur geringfügig eingeschränkte Potenziale für Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen.

**147. Z 5.2.4: Das Ziel ist zu streichen und in die Leitvorstellungen zu integrieren.**

Der Adressat des Plansatzes erschließt sich nicht. Es wird zudem nicht begründet, weshalb die Anteile „30%“ und „45%“ gewählt wurden, und nicht höhere oder niedrigere Werte. Rein energiepolitische Zielsetzungen der Landesregierung können nicht Gegenstand eines Zieles der Raumordnung sein.

<sup>1</sup> Berechnet aus: Thüringer Landesamt für Statistik: CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) nach Emittentensektoren – Jahresdaten in Thüringen; hier: 2008

<sup>2</sup> Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft: Regionale Biomassepotenziale zur energetischen Nutzung im Freistaat Thüringen, 2010

**148. G 5.2.5: Allgemeine Anmerkungen:**

- Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Grundsatz um eine Abwägungsdirektive handelt, die sich an die Landesplanung, die Regionalplanung, die Fachplanung und die Bauleitplanung richtet. Durch diese Vielzahl an Adressaten wird es für den einzelnen schwierig, die Mengenvorgabe in die Abwägung einzustellen und eine nachvollziehbare Abwägung über die gesamte Mengenvorgabe vorzunehmen.
- Das Schaffen von räumlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien braucht einiges an Zeit: Von der Analyse und Konzeption bis hin zur Überführung in räumliche Rahmenbedingungen (z.B. in Form des Regionalplanes oder in Form von Bauleitplänen oder ggf. raumordnerischen Verträgen) vergehen Jahre. Der Zeithorizont bis 2020 dürfte eher knapp bemessen sein. Nicht umsonst heißt es schließlich auch LEP 2025.
- Die Mengenvorgaben sollten gerundet werden. Es macht kaum Sinn, sie scheinbar genau bis auf die letzte Gigawattstunde vorzugeben.

**149. G 5.2.5: Die Mengenvorgaben müssen um die bisher berücksichtigte Energiemenge aus Repoweringflächen nach unten korrigiert werden.**

Die im E-LEP festgesetzten Zielstellungen wurden dem Referenzszenario des Entwurfs des Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für erneuerbare Energien entnommen. Bezüglich der Windenergie wurden laut Begründung zum Plansatz offensichtlich nicht nur die Vorranggebiete Windenergie als Ausbaupotenziale angenommen, sondern zusätzliche Repoweringflächen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat im Regionalplan Mittelthüringen so viele Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, wie unter Abwägung aller Belange (gerade) noch als vertretbar angesehen wurden. Zusätzliche Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ würden diese Schwelle überschreiten. Zwar würden zugleich Altanlagen abgebaut, doch wiegt dieser Vorteil nur gering, wenn die Altanlagen in absehbarer Zeit sowieso rückgebaut werden, während die Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ dauerhaft mehr Windenergienutzung ermöglichen.

**150. G 5.2.5: Die Mengenvorgaben müssen überprüft und gegebenenfalls nach unten korrigiert werden.**

Für die Biomassepotenziale gilt: Mit dem ab dem 01.01.2012 gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz wird für Strom aus Biogas festgelegt, dass (massebezogen) höchstens 60% Mais und Getreidekorn verwendet werden dürfen (§ 27 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012). Damit soll den negativen Auswirkungen eines flächendeckenden Anbaus insbesondere der Energiepflanze Mais entgegengewirkt werden. Zudem wird ein Anreiz geschaffen, verstärkt andere Einsatzstoffe zu mobilisieren.<sup>3</sup> Ziel ist es, eine „Vermaisung“ ganzer Landstriche zu verhindern. Dadurch wird Belangen des Umwelt- und Naturschutzes gedient, Nutzungskonkurrenzen mit der Landwirtschaft entgegengewirkt und einer nachhaltigen Förderung der Biomasse Rechnung getragen.<sup>4</sup>

Wie der Begründung zu G 5.2.5 zu entnehmen ist, wurden die im E-LEP festgesetzten Zielstellungen dem Referenzszenario des Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für erneuerbare Energien entnommen. Für die Biomassepotenziale wurden dabei 20% der Ackerflächen für Energiepflanzen angesetzt. Dieser Wert entstammt wiederum einer Studie der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft aus dem Jahr 2010. Das bedeutet, dass die oben beschriebene, künftige rechtliche Beschränkung des Einsatzes von Mais und Getreidekorn für Strom aus Biogas in diese Studien noch keinen Eingang gefunden hat. Der Wert von 20% Ackerfläche für Energiepflanzen könnte unter den neu-

<sup>3</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

<sup>4</sup> BMU: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) („EEG 2012“) – Informationen und häufig gestellte Fragen, Seite 8



en Vorzeichen zu hoch gegriffen sein, und damit auch die in G 5.2.5 vorgegebene Gesamtmenge.

Zusätzlich gibt es möglicherweise einen weiteren Faktor, der es erforderlich macht, die 20% Ackerfläche für Energiepflanzen noch weiter nach unten zu korrigieren: In der EEG-Novelle nicht berücksichtigt ist das Problem, dass die vor allem beim Maisanbau auftretenden CO<sub>2</sub>- und Lachgasemissionen bislang womöglich nur unzureichend in die Treibhausgasbilanz für die Bioenergie eingeflossen sind. Erstens ist Mais ein sogenannter Humuszehrer und baut im Ackerboden Kohlenstoff ab, der als CO<sub>2</sub> entweicht. Zweitens wird geschätzt, dass 1,25% des bei der Düngung eingesetzten Stickstoffs in Lachgas umgewandelt wird. Da der Treibhauseffekt von Lachgas etwa 300mal so stark ist wie bei CO<sub>2</sub>, handelt es sich bereits bei den geschätzten 1,25% um eine nicht zu vernachlässigende Größenordnung. Noch dazu veranschlagt der Chemie-Nobelpreisträger Paul Crutzen die Lachgasemissionen zwei- bis dreimal so hoch. Dann würden sie zur größten Klimabelastung, die die mit Mais betriebenen Biogasanlagen regulär verursachen.<sup>5</sup> Derzeit werden u. a. bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Versuche zu Lachgasemissionen durchgeführt. Anhand der dort generierten (Zwischen-)Ergebnisse sollte überprüft werden, ob ein Anteil von 20% Ackerfläche für Energiepflanzen im Hinblick auf den Klimaschutz überhaupt sinnvoll ist.

**151. G 5.2.5: Eine erneute Beteiligung zum E-LEP ist erforderlich, sobald die endgültigen Ergebnisse des Bestands- und Potenzialatlases für erneuerbare Energien Eingang in das E-LEP gefunden haben – selbst wenn sich die Mengenvorgabe für Mittelthüringen nicht ändern sollte.**

Die erneute Beteiligung ist nicht nur dann erforderlich, wenn sich die Mengenvorgaben nochmals ändern sollten. Denn ohne den Bestands- und Potenzialatlas lässt sich auch die jetzige Mengenvorgabe nicht hinreichend beurteilen. Zwar sind einige „Stellschrauben“ in der Begründung erläutert, doch sind diese Angaben nicht ausreichend. Beispielsweise ist nicht klar:

- ob und, wenn ja, in welchem Umfang Photovoltaik-Anlagen auf Dächern berücksichtigt wurden.
- welcher Anteil der Energiemenge, die aus dem 20% Anteil der Ackerfläche für Energiepflanzen etc. gewonnen werden kann, für den Strom angesetzt wurde. Denn die Berechnungen der TLL zu der möglichen Energiemenge umfassen in einer Zahl sowohl den Strom als auch die Wärme als auch die Treibstoffe.

**152. V 5.2.8 Begründung: Im zweiten Absatz ist der zweite Satz wie folgt umzuformulieren: „Eine normative Steuerung ist nurderzeit für die Bereiche Wind- und Solarenergie möglich, so dass ~~eine regionalplanerische Einflussnahme auf die übrigen Bereiche erneuerbarer Energien, in ein paar Jahren vielleicht auch für andere erneuerbare Energien sinnvoll. Im Übrigen kann regionalplanerisch über informelle Konzepte (siehe 3.2.5) und regionale Entwicklungsstrategien erfolgen mussEinfluss genommen werden.~~ ...“**

V 5.2.8 könnte in seiner allgemein gehaltenen Formulierung sehr gut dazu geeignet sein, sowohl denkbare als auch unerwartete Entwicklungen im sehr dynamischen Bereich der erneuerbarer Energien bis ins Jahr 2025 „aufzufangen“. Dieser Ansatz sollte nicht ohne Not dadurch zunichte gemacht werden, dass in der Begründung versucht wird, normative Steuerungen von Biomasseanlagen u. a. auszuschließen. Auf diese Weise können Entwicklungen nicht gesteuert werden, sondern planerisch wird damit immer nur reagiert werden können – so wie heute bei den Vorranggebieten Solarenergie. Vor fünf Jahren wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften noch untersagt, auf diesem Gebiet tätig zu werden – heute ist es erwünscht. Im neuen E-LEP wäre etwas mehr Weitblick sehr wünschenswert.

Bereits heute erscheint es sinnvoll, Bioenergieanlagen bzw. den Biomasseanbau so zu steuern, dass die Energiegewinnung möglichst nachhaltig erfolgt. In manchen Fällen ist

<sup>5</sup> Siehe z.B. „Die Zeit“ Nr. 29 vom 14. Juli 2011, Seite 35/36

die Bioenergie nämlich überhaupt nicht nachhaltig – siehe auch oben. Noch dazu kommt es leider inzwischen häufig vor, dass die Biomasse für die Bioenergieanlagen nicht von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stammt, sondern über weite Strecken aus ganz anderen Regionen angeliefert wird – und dadurch zusätzlicher Verkehr und zusätzliche Treibhausgasemissionen verursacht werden. Die Möglichkeit einer künftigen räumlichen, normativen Steuerung sollte daher offen gelassen werden.

**153. V 5.2.9 Begründung, 3. Absatz: Die Begründung muss ergänzt werden.**

Es bedarf der näheren Erläuterung, was unter „günstiger Bodenbeschaffenheit“ und „Vorbelastungen mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang“ zu verstehen ist.

**154. V 5.2.10: Der Plansatz sollte ergänzt werden um Aussagen zu wichtigen Tabugebieten für die Windenergienutzung.**

Bereits auf Landesebene sollten wichtige Tabugebiete für die Windenergienutzung definiert werden. Das Land sollte für sich klären, wo innerhalb Thüringens Windenergieanlagen prinzipiell hinnehmbar sind und wo nicht. Wie bereits beim LEP 2004 bleibt genau diese Frage völlig offen, und die Landesebene hat keine Antwort darauf, welche Vorstellungen es selbst für das Verhältnis von Windkraftanlagen zum angeblich zentralen Thema des E-LEP, der Kulturlandschaft, hat. Es bleibt auch in diesem E-LEP die Antwort vollständig schuldig, welche Belastungen des Landschaftsbildes für den Freistaat akzeptiert werden und welche nicht.

Die Bedeutung dieser Fragen geht über die einzelnen Planungsregionen hinaus. So ist es eindeutig Aufgabe des Freistaates klarzustellen, ob Windkraftanlagen z. B. im Wald oder auf größeren Wasserflächen mit den Vorstellungen des Landes zur Kulturlandschaft vereinbar sind oder nicht. Allein der Inhalt von Plansatz 1.1.4 und die Vorgabe 1.1.5 ist nur ein Segment der Kulturlandschaft (und dies tatsächlich auch nur im engeren Sinne), zu alle anderen Bereichen sind keine Aussagen im E-LEP vorhanden.

**155. V 5.2.10 Begründung: Die Begründung muss ergänzt werden.**

Im letzten Satz der Begründung muss klar gestellt werden, dass die nachfolgenden Planungsebenen nur dann Höhenbegrenzungen vornehmen dürfen, wenn dafür solche Belange angeführt werden, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft noch nicht abschließend abgewogen wurden. Zwei Fallgestaltungen sind denkbar:

1. Die abschließende Abwägung durch die Regionalplanung hat nur bis zu einer Anlagenhöhe von 150m stattgefunden (Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes). Bei Anlagen, die größer als 150m sind, könnten sich daher beispielsweise neue Sichtbeziehungen ergeben, die sich negativ auf den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild auswirken würden.

Die Höhe der Windenergieanlagen kann in diesem Fall nur auf mindestens 150m begrenzt werden.

2. Der nachfolgenden Planungsebene liegen Informationen vor, über die die Regionalplanung noch nicht verfügt hatte, wie z.B. ein erst neu bekannt gewordener, bedeutsamer Vogelzugkorridor. Die Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen kann in diesem Fall auch unter 150m liegen.

**156. V 5.2.11: Die Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ sind zu streichen.**

1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat im Regionalplan Mittelthüringen so viele Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, wie unter Abwägung aller Belange (gerade) noch als vertretbar angesehen wurden. Zusätzliche Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ würden diese Schwelle überschreiten. Zwar würden zugleich Altanlagen abgebaut, doch wiegt dieser Vorteil nur gering, wenn die Altanlagen in absehbarer Zeit sowieso rückgebaut werden, während die Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ dauerhaft mehr Windenergienutzung ermöglichen. Der

Aspekt „Repowering“ wurde bei der Ausweisung der Vorranggebiete in den Regionalplänen bereits mitbetrachtet.

- 2) Die „Vorranggebiete Windenergie“ nach 5.2.10 sind mit einer außergebietlichen Ausschlusswirkung versehen. Aus rechtlicher Sicht dürfte es schwierig werden, im Ausschlussgebiet Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ auszuweisen.
- 3) Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ auszuweisen dürfte rechtlich und steuerungstechnisch hochkomplex sein.

## **6. Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln**

### **156. Die Unterteilung in Freiraumnutzung und Freiraumschutz als Gliederungspunkte für den Freiraum sollte entfallen.**

Die Einteilung wird im E-LEP nicht konsequent durchgesetzt. Eine konsequente Durchsetzung ist auch nicht möglich, da der Freiraum multifunktional betrachtet werden muss. Schwerpunkte können zwar vorliegen (z.B. Rohstoffgewinnung oder Naturschutzgebiete), jedoch haben die meisten Bereiche sowohl Nutz- als auch Schutzfunktion (Wald, Landwirtschaft). Dies wird im E-LEP 6. Absatz (Hintergrund zu 6.2) selbst für den Wald besonders deutlich, in dem ausführlich die Multifunktionalität des Waldes dargestellt wird.

### **157. Die Ausweisungen von Vorranggebieten zum Schutz oder Nutzung des Freiraums in den Entwicklungskorridoren ist detailliert zu erläutern und klar zu formulieren.**

Im Plansatz 4.1.3 existieren keine verlässlichen Aussagen, inwieweit die o. g. Vorranggebiete in den Entwicklungskorridoren ausgewiesen oder nicht ausgewiesen werden können. Zum Einen wird von einem „übermäßigen“ Festsetzen gesprochen, das eine „mäßige“ Ausweisung vorsieht, und zum Anderen sollen solche „vermieden“ werden. Im Umweltbericht (7.4.1, Entwicklungskorridore) wird davon ausgegangen, dass keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.

## **6.1 Freiraum und Umwelt (Freiraumschutz)**

### **Leitvorstellungen**

#### **158. Der Satz 1 im ersten Anstrich und der Satz 2 im zweiten Anstrich ist eine Doppelung.**

Doppelungen erschweren die Lesbarkeit und die Anwendung.

#### **159. Der Ausdruck „besondere Naturlandschaften“ im 2. Anstrich ist zu definieren und näher zu erläutern.**

Der Ausdruck wird weder im ROG, ThürNatG oder BNatschG in der angegebenen Form verwendet. Er taucht hier im E-LEP das erste Mal auf. Im BNatSchG ist der dort verwendete Ausdruck „Naturlandschaften“ im dargestellten Kontext zu sehen: Dort steht „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern,...“. Unklar ist damit, was im übrigen „besondere“ Naturlandschaften sind welche das sein sollen. Naturlandschaften sind in Deutschland kaum mehr vorhanden. Es könnte nur gemutmaßt werden, dass damit naturnahe Landschaften / Biotoptypen oder die „Nationalen Naturlandschaften“ gemeint sein könnten. Dann sollte man dies so benennen und Beispiele zur Erläuterung angeben.

#### **160. Der Begriff „Naturerbe“ im 2. Anstrich ist zu definieren.**

Es kann nur gemutmaßt werden, ob es sich dabei um die Naturerbestandorte der Deutschen Umweltstiftung (DBU) „Westliche Hainleite“ und „Himmelsgrund“ oder eher um eine verkürzte Wiedergabe des Begriffes „Nationales Naturerbe“ des Bundesministeriums für Umwelt handelt. Dann sollte es auch mit dieser Bezeichnung verwendet werden. Sollte es sich jedoch um eine spezielle LEP-Kategorie handeln, muss diese eindeutig erläutert werden.

**Hintergrund (zu den Leitvorstellungen):**

**161. Die Begriffe „Naturräume“ und „Natürliche Räume“ im 4. Absatz sind zu definieren.**

Die Begriffe werden vielschichtig verwendet. Durch Verwendung dieser beiden inhaltlich jedoch sehr ähnlichen Begriffe muss davon ausgegangen werden, dass hier Unterschiede bestehen, die für eine Anwendung klargestellt werden müssen.

**162. Die Aussage zu den „Natürliche Räumen“ (Kohlenstoffspeicher) sind zu überarbeiten.**

Abgesehen davon, dass nicht klar ist, was „Naturräume“ und „Natürliche Räume“ sind, sind solche pauschale Aussagen unwissenschaftlich. So haben z.B. die „natürlichen Räume“ wie z.B. Felslandschaften keinerlei Relevanz als Kohlenstoffspeicher. Nennenswerte Kohlenstoffspeicher in Thüringen sind Wälder und Moore. Potenzielle Kohlenstoffspeicher können aber auch Böden sein.

**163. Die Aussage im 5. Satz des 4. Absatzes: “Darüber hinaus dienen sie der physischen und psychischen Erholung der Menschen“ ist an anderer Stelle zu setzen und weiter auszuführen.**

Die Aussage steht mitten im Absatz zusammenhanglos zu den anderen Aussagen, die sich auf die natürlichen Funktionen beziehen.

**164. Einbinden der Aussage im letzten Absatz.**

Der letzte Absatz ist eine bloße Wiedergabe aus dem ROG. Warum er zusammenhanglos an letzter Stelle steht, ist nicht nachvollziehbar.

**6.1.1: Großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem ...für Waldlebensräume**

**165. Generalisierung und Schematisierung des „Freiraumverbundsystems Waldlebensräume“**

Die Benennung von zwei „großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystemen“ auf landesplanerischer Ebene in der vorliegenden Detailliertheit ist bemerkenswert. Die Regionalpläne haben solche sektoralen Betrachtungen nicht vorgenommen.

Eine dem Landesentwicklungsplan angemessene Darstellungsweise ist die Schematisierung der Sachverhalte. Dies ermöglicht der Regionalplanung wie (anschließend) der Fachplanung, einen qualifizierten Beitrag zur Ausweisung dieser Freiraumverbundsysteme zu leisten. Durch die im E-LEP gemachten Vorgaben der Landesplanung wird sowohl die fachplanerische Qualifizierung als auch die regionalplanerische Ausformung unangemessen eingeschränkt. Die Vorgaben erwecken den Eindruck, dass im E-LEP fachplanerische „Vorarbeit“ geleistet wurde bezüglich der geeigneten Lebensräume von Waldtieren.

**166. Qualifizierung der Begründung**

In der Begründung fehlt der direkte Bezug auf den Plansatz in den ersten drei Absätzen (vgl. im Gegensatz 6.1.2 Begründung). Stattdessen beziehen sich die Aussagen auf einen "allgemeinen" Freiraumverbund und werden dadurch missverständlich.

**167. Begründung 5. Absatz: Die Bedeutung und Herleitung des Suchraumes ist verständlicher zu formulieren.**

Die Erläuterungen zum Suchraum sind nicht verständlich. So ist z.B. unverständlich, warum nur diejenigen Wälder zum Suchraum ergänzt wurden, die in Schutzgebieten liegen, und nicht auch weitere Wälder, die einen geeigneten Lebensraum bieten oder die Funktion als Trittstein haben, hinzugenommen wurden.

**168. Begründung, letzter Absatz: entweder in den Hintergrund der Leitvorstellungen oder aber weiter oben in der Begründung verschieben.**

Es handelt sich um fachliche Begründungen, die vorne erwähnt sein sollten. Erst danach kann die eigene Vorgehensweise erläutert werden.

**6.1.2 Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für einen ökologischen Freiraumverbund**

**169. Die Umsetzung des Freiraumverbundes Auenlebensräume im Regionalplan ist kaum als zusammenhängendes System möglich.**

Die Darstellung in der Raumnutzungskarte durch die ebenfalls darzustellenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ größtenteils überlagert wird.

**170. Die Bezeichnung dieses Freiraumverbundes ist um die Bezeichnung „als großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem“ zu ergänzen.**

Erst in der Begründung von 6.1.3 wird auf die Plansätze 6.1.1 und 6.1.2 verwiesen und beide Plansätze unter „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem“ zusammengefasst. Erst hier erfährt der Leser, dass in 6.1.2 ebenfalls ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem“ vorhanden ist (wie auch in 6.1.1). Eine wichtige Definition/ Erläuterung darf sich nicht in einer Begründung eines anderen Plansatz wiederfinden.

**171. Klarstellung der Aussage „Als das Haupthandlungsfeld haben sich in Thüringen die anthropogen stark überformten Fließgewässerabschnitte ... gezeigt“ bzw. besserer Einstieg in die Begründung.**

Abgesehen davon, dass dieses Freiraumverbundsystem in der Festlegungskarte nicht identifiziert werden kann, bleibt die Aussage als Einstieg in die Begründung missverständlich. Diese stark überformten Fließgewässer können nicht das Haupthandlungsfeld dieses Freiraumverbundes sein.

**6.1.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

**172. Vermeidung von Doppelungen bzw. Korrektur der Aussage**

„Kompensationsmaßnahmen“ ist der Oberbegriff von „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.

**173. Satz 2: Erläuterung was „bestehende Flächen“ sind.**

Es bleibt unklar, um welche Flächen - die bereits bestehen sollen - es sich dabei handelt.

**174. Erläuterung des raumordnerischen Mehrwerts dieses Plansatzes.**

Genau diese Inhalte sind im Fachgesetz bereits geregelt (BNatSchG, ThürNatG). Ein raumordnerischer Mehrwert besteht nicht, und es werden, entgegen den gegenüber den Regionalplänen gestellten Ansprüchen, selbst lediglich Aussagen aus Gesetzen wiedergegeben.

**6.1.5 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)**

**175. Verweis auf die Themenkarte 6 im Plansatz.**

Ein Verweis, ähnlich wie im Plansatz 2.3.1, ist anwenderfreundlich.

**176. Klarstellung der verwendeten Indikatoren zur Ermittlung der UZVR.**

Die in der Begründung genannten Vorgaben des UMK-Indikators 10 sind nicht richtig wiedergegeben. Es bestehen Unterschiede sowohl bezüglich der verwendeten Siedlungsfläche, als auch der betrachteten Straßen. Es ist verwirrend, in der Begründung andere Indikatoren zu verwenden, sich aber auf bestimmte festgelegte Indikatoren zu beziehen.

- 177. Die Begründung von 6.1.5 muss um die Berechnungsgrundlage sowie eine Begründung/Erläuterung zur Abweichung von den durch die TLUG ermittelten unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen ergänzt werden.**

Die TLUG hat für Thüringen UZVR ermittelt und umfangreich beschrieben. Diese sind ebenfalls in eine deutschlandweite Studie des Bundesamtes für Naturschutz eingeflossen. Eine gleichnamige, jedoch abweichende Ausweisung von UZVR im E-LEP ist deshalb irreführend. Zum Teil sind im E-LEP Räume ausgewiesen, die die TLUG nicht ermittelt hat (z.B. nördlich Apolda, westlich Sömmerda), zum Teil fehlen welche (z.B. westlich Arnstadt, südlich Weimar) oder unterscheiden sich im Umgriff.

- 178. Klarstellung wie die Zerschneidung auf regionalplanerischer Ebene vermieden werden soll.**

Bei den UZVR handelt es sich um faktische Vorbehaltsgebiete, die durch die Themenkarte 6 bestimmt sind. Die Berechnungsgrundlage Verkehrsstärke der UZVR jedoch ist sehr dynamisch. Die Verkehrsstärke und -flüsse von Straßen können sich z.B. durch gewerbliche Ansiedlungen, Ortsumfahrungen ändern und dann dadurch auch eine Zerschneidungswirkung hervorrufen.

### **6.1.6 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Freiraumsicherung“**

- 179. Erläuterung der Unterschiede der Begriffe „multifunktionale Freiraumschutzkategorie“ und „multifunktionale Freiraumkategorie“**

Im Plansatz und Begründung werden zwei unterschiedliche Begriffe verwendet. Es bleibt unklar, ob sie ein und dasselbe bezeichnen.

- 180. Die schwerpunktmäßige Ausweisung in den Freiraumverbundsystemen wird abgelehnt.**

Es besteht Klärungsbedarf, weshalb diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Freiraumsicherung“ insbesondere als Ausformung der Freiraumverbundsysteme dienen sollen. Die Verwendung der Wörter „insbesondere“ und „Ausformung“ im Plansatz legt den Schluss nahe, dass außerhalb der Freiraumverbundsysteme die Ausweisung zwar möglich, aber nicht schwerpunktmäßig erfolgen soll. Große Teile der zu sichernden Bereiche gemäß der Aufzählung in der Begründung zu 6.1.6 (insbesondere naturschutzfachlich oder wasserwirtschaftlich wichtige Räume) liegen aber außerhalb der Freiraumverbundsysteme (Fahner Höhe, Ettersberg, Reinsberge, LSG Mittleres Ilmtal, Krahnberg, Seeberg etc.). Diese sind im Regionalplan Mittelthüringen vornehmlich als Vorranggebiete „Freiraumsicherung“ ausgewiesen.

- 181. Begründung: Klarstellung, was mit unzerschnittenen, störungsarmen Räumen gemeint ist.**

Eine solche Bezeichnung findet sich nicht im E-LEP, aber im Regionalplan wieder. Warum die unter 6.1.5 im E-LEP genannten UZVR hier nicht benannt werden, jedoch die aus dem Regionalplan, ist unklar.

- 182. Begründung. Die Aussage, dass die unzerschnittenen, störungsarmen Räume als Teilmenge der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“ sowie „Freiraumsicherung“ ausgewiesen werden können, wird nicht akzeptiert.**

Sowohl unzerschnittene, störungsarme Räume als auch unzerschnittene, verkehrsarme Räume beinhalten Gebiete, die z.B. laut E-LEP als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“, oder als Vorbehaltsgebiet „Freiraumpotenzial“ ausgewiesen werden sollten. Die Vorgabe, dass UZVR nur mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Freiraumsicherung“ und „land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“ erfolgen soll ist somit nicht durchdacht.

**183. Die Begründung muss ergänzt werden.**

Sie ist für einen Plansatz mit Vorgabenfunktion zu kurz. Es fehlen Erläuterungen z.B. worin der Unterschied zwischen den beiden Kriterien „naturnahe Gewässerlandschaften“ und „besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Auen“ liegt oder z.B. ob es sich bei den Waldfunktionen nur um Schutzfunktionen handelt (da es im Kapitel 6.1 (Freiraumschutz) steht). Erläuterungsbedarf besteht aber für alle genannten Funktionen. Ebenso wird das Verhältnis zu den Entwicklungskorridoren nicht beleuchtet.

**184. Streichen der beiden letzten Absätze**

Sie sind als Verhaltensregel an die Regionalplanung gerichtet und keine Begründung.

**6.1.7 Vorbehaltsgebiete „Freiraumpotenzial“**

**185. Begründung 3. Absatz: Der Begriff „Brachflächenrevitalisierung“ ist durch „Brachflächenrenaturierung“ zu ersetzen, und der Begriff „Biomassenutzung“ muss konkretisiert werden.**

Eine Revitalisierung bedeutet ein Wiederaufleben der baulichen/gewerblichen Nutzung. Ebenso ist der Ausdruck „Biomassenutzung“ zu allgemein, da darunter auch die baulichen Anlagen zur Nutzung der Biomasse verstanden werden (Biogasanlagen etc). Dies kann jedoch unter „Freiraumschutz“ nicht gemeint sein.

**Themenkarte 6: Nationale Naturlandschaften und unzerschnittene verkehrsarme Räume**

**186. Der Begriff „Nationale Naturlandschaften“ muss sich im Text wiederfinden.**

Der Begriff kommt nur hier in der Themenkarte 6 vor. Im gesamten Abschnitt 6.1 wird er nicht verwendet. Lediglich im Umweltbericht findet er sich wieder, wo er auch erläutert wird. Allerdings ist der Thüringer Wald eine Kulturlandschaft und keine Naturlandschaft.

**6.2 Land- und Forstwirtschaft (Freiraumnutzung)**

**Hintergrund (zu den Leitvorstellungen)**

**187. Es ist eine Klarstellung der Aussagen bezüglich der Tierhaltung erforderlich.**

Die Aussage, dass Thüringen bereits über eine hochproduktive Tierhaltung verfügt, irritiert - zumal nachfolgend andere Aussagen bezüglich Steigerung und Modernisierung getroffen werden. Unklar ist auch, worin die hohe Produktivität besteht.

**188. Die umfangreichen Ausführungen zur Waldmehrung sollten aus dem Kapitel gestrichen werden.**

In den Leitvorstellungen zu 6.2 kommt die Waldmehrung nicht vor. Ebenso gibt es unter 6.2 Land- und Forstwirtschaft keinen Plansatz zur Waldmehrung. Es ist völlig unverständlich, warum diese Ausführungen an dieser Stelle erfolgen. Es suggeriert, dass ein Plansatz zur Waldmehrung folgt, was aber nicht geschieht. Im Plansatz 6.1.7 sind bereits Ausführungen zum Thema vorhanden und Waldmehrungen auch vorgesehen.

**189. Letzter Absatz: Die Wiedergabe des Raumordnungsgesetzes ist zu streichen.**

Hinweis: Die Reihenfolge der zitierten Absätze sollten geändert werden.

Das Raumordnungsgesetz wird hier wiedergegeben, ohne dass jedoch darauf Bezug genommen wird. Es sollte vorangestellt und die genannten Leitvorstellungen davon abgeleitet werden.

### **6.2.1 Böden als Produktionsgrundlage/ Wald**

#### **190. Plansatz, zweiter Satz: Streichen des Satzes.**

Die Aussage, dass der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung gesichert werden soll, ist nicht notwendig. Dies ist im Fachgesetz geregelt. Sie hat keinen planerischen Mehrwert.

#### **191. Zur Begründung. Im ersten Absatz sollte der Teilsatz „...zur langfristigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit unseres Naturhaushalts“ gestrichen werden.**

Für die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Landwirtschaft nicht notwendig. Das Gegenteil ist der Fall (jährliche Vegetationszerstörung, Bodenoffenlegung, Düngung, Pestizid- und Herbizidanwendung, Monokulturen etc.).

#### **192. Begründung: Im letzten Absatz ist das Moor zu streichen.**

Lebende Moore sind Kohlenstoffsensken. Nur trockengelegte/sterbende Moore setzen Kohlenstoff frei. *„Das Funktionsprinzip von Mooren ist die Kohlenstoff-Bindung. Unter ungestörten Bedingungen sind Moore die einzigen Ökosystemtypen, die durch Wachstum und Torfaufbau kontinuierlich und dauerhaft Kohlenstoff in signifikanten Mengen aufnehmen.“* (Die Bedeutung von Mooren als CO<sub>2</sub>-Senken, Lindsey Bergmann & Matthias Drösler, TU München,)

#### **193. Die Absätze 2-6 sind zu streichen.**

Sie sind zwar interessant, jedoch für eine Begründung nicht notwendig.

### **6.2.2 Freiraumbereiche Land- und Forstwirtschaft**

#### **194. Streichen der Darstellung der Freiraumbereiche Land- und Forstwirtschaft und durch eine Kriterienliste zur Ausweisung solcher Bereiche in den Regionalplänen ersetzen.**

Der Versuch, die Land- und Forstwirtschaft mittels kartographischer Ausweisung auf der Ebene der Landesplanung zu regeln, zielt ins Leere. Es ist unverständlich, weshalb versucht wird, Räume für die Landwirtschaft vorzugeben und sich dabei in der Festlegungskarte zu verzetteln. Bereits im LEP 2004 ist der Versuch, Räume vorzugeben, gescheitert. Eine saubere Kriterienliste zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung und durchdachte Vorgaben zur Abwägung macht mehr Sinn und vermeidet die mit der Darstellung verbundenen Fehler und widersprüchlichen Aussagen.

Außerdem sind die Ausweisungen und die dazu gehörenden Texte widersprüchlich: Im 3. und 4. Absatz der Begründung werden die Grundlagen für die Gebietsausweisung erläutert. Dabei wird zum Einen die Nutzungseignung herangezogen und zum Anderen bestimmte weitere Kriterien. Sprachlich ist dies so formuliert, dass die Ausnahmen im 4. Absatz („...sofern keine Festlegung ...“) sich nur auf die Auflistung (weitere Kriterien) beziehen. Die Nutzungseignung erfährt somit keine Ausnahmen. Dies wird auch im 4. Absatz deutlich: „Im Zuge der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen wurden die Böden mit guter Nutzungseignung höher gewichtet“. Diese Aussage widerspricht jedoch den in der Festlegungskarte dargestellten Ausweisungen. So ist z.B. auffällig, dass die hochproduktiven Böden nördlich des Ettersberges, im Nesselal und um die Fahner Höhe genau dort nicht in der Festlegungskarte dargestellt sind, wo SPA-Gebiete ausgewiesen sind.

Hinweise zur Begründung:

- Die beste Nutzungseignungsklasse ist nicht 3, sondern 4.
- Die Nutzungseignungsklassen (3-7) sind die besten und somit sehr gut.
- Aus der Festlegungskarte wird nicht ersichtlich, ob und wie die behauptete Berücksichtigung der Standortgunst der Entwicklungskorridore berücksichtigt wurde.



- Laut E-LEP 4. Absatz wurden im Zuge der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen die Böden mit guter Nutzungseignung höher gewichtet. Insofern wären hier Überlagerungen mit dem Freiraumverbundsystem und Risikobereichen Hochwassergefahr in der Festlegungskarte möglich. Es erschließt sich nicht, warum eine Überlagerung möglich ist, wenn doch einem Belang ein höheres Gewicht beigemessen wird.

### **6.2.3 Steigerung des Viehbestandes**

#### **195. Der Ausdruck „regional ausgewogen“ muss weiter qualifiziert werden und bestimmbar sein.**

Ohne bestimmbare und klare Vorgaben ist die Umsetzung des Plansatzes selbst als Grundsatz nicht möglich.

### **6.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“**

#### **196. Die gemeinsame Darstellung von Land- und Forstwirtschaft als gemeinsame Kategorie muss aufgehoben werden.**

Es sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Nutzungen des Freiraumes. Auch die fachgesetzlichen Grundlagen sind verschieden (für den Wald gilt das ThürWaldG). Die Notwendigkeit einer raumordnerischen Sicherung des Waldes ist nicht gegeben. Dies erfolgt über das Fachgesetz. Zudem ist die Einteilung der Landschaft in Offenland und Wald fest in der Raumordnung und weiteren Fachbereichen verankert. Ebenso sind die fachlichen Zuständigkeiten für diese beiden Landnutzungstypen verschieden. Die zuständigen Belange können durch diese Zusammenfassung im E-LEP kaum vernünftig wahrgenommen werden. Zudem ist die Multifunktionalität des Waldes, also nicht nur Freiraumnutzung, gesetzlich verankert.

### **6.2.5 Vorbehaltsgebiete „Standorträume Tierhaltungsanlagen“ Begründung**

#### **197. Streichen der Aussage, dass die Standorträume die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“ ergänzen.**

Bei den Tierhaltungsanlagen handelt es sich um eine bauliche Anlage mit einhergehender Bodenversiegelung. Im regionalplanerischen Sinn ist es keine Ergänzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“, sondern hinsichtlich des damit verbundenen Flächenverbrauchs eine konkurrierende Nutzung. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind dagegen Bodenschutzinstrumente („landwirtschaftliche Urproduktion“, auch für die Tierhaltung; siehe Begründung zu 6.2.4 E-LEP).

#### **198. Die Überarbeitung der Begründung ist erforderlich.**

Tierhaltungsanlagen ohne explizite Flächenbindung erhalten das Futter für die Tiere von außerhalb (ohne eine eigene Futtergrundlage). Der Zusammenhang zu den Aussagen in der Begründung bezüglich einer „ausgewogenen Nährstoffversorgung der Böden“, „des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit“ oder „einer nachhaltigen Wirtschaftsweise“ ist daher in diesem Zusammenhang falsch und erweckt den Eindruck, dass solche Anlagen unproblematisch seien. Eine „ausgewogene Nährstoffversorgung der Böden“ besteht eindeutig nicht, wenn keine Flächenbindung vorhanden ist. Eine nachhaltige Wirtschaftsweise einer Tierhaltung ohne Flächegebundenheit und mit Futtermittelimporte ist nicht möglich und auch eindeutig kein Beitrag zum Klimaschutz.

#### **199. letzter Absatz: Die Kriterien zur Bestimmung der Suchräume für Tierhaltungsanlagen müssen qualifiziert werden.**

Die Benennung der sogenannten Kriterien im letzten Absatz der Begründung ist nicht ausreichend und wenig hilfreich. Es sind Allgemeinplätze (z.B. starke Hangneigung) und / oder bereits in Gesetzen geregelt (BauGB, Naturschutzgesetz, Wassergesetz).

### **6.3 Rohstoffsicherung**

**200. Die Überschrift des Kapitels 6.3 ist entweder um die Bezeichnung „und -gewinnung“ zu ergänzen oder lediglich als „Rohstoffe“ zu bezeichnen.**

**201. Bezeichnungen und Aufzählungen müssen eindeutig und stringent verwendet werden.**

Im gesamten Kapitel werden feststehende Begriffe häufig in veränderter Form verwendet. Es widerspricht dem von Seiten des TMBLV stets geforderten Anspruch von Normenklarheit und verhindert die Anwendung des E-LEP, wenn Begriffe nicht eindeutig definiert und verwendet werden. So ist unklar, ob ‚Naturwerksteine‘, ‚Werksteine‘ und ‚Werk- und Dekorationsstein‘ ein und derselbe Rohstoff sind. Das gleiche gilt für Gipssteine, Gips-/Anhydritstein, Gips- und Anhydritstein etc. Ebenso wird bei der Aufzählung die Reihenfolge der Rohstoffe verändert, die eine Vergleichbarkeit der Aufzählung zusätzlich erschwert.

#### **6.3.1 Besonderheiten der Rohstoffpotenziale**

**202. Die in Klammern aufgeführten Besonderheiten sind in die Begründung einzubauen.**

Erläuterungen und Erklärungen in Klammern sind für einen Plansatz unpassend, keine Grundlage für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und somit regelmäßig der Fachliteratur sowie der Kommentierung des Raumordnungsrechts entsprechend Bestandteil der Begründung von Raumordnungsplänen.

#### **6.3.2 Freiraumbereiche Rohstoffe**

**203. Der gesamte Plansatz ist zu streichen.**

Der Plansatz ist im Sinne eines Vorbehaltsgebietes formuliert. Er lässt offen, ob dieser Belang für alle Räume, in denen dieses Rohstoffpotenzial vorhanden ist, gelten soll, denn die Darstellungen in der Festlegungskarte sind maximal bestimmbar, aber nicht bestimmt. Es könnten aber auch die Bezeichnungen in der Tabelle 7 sein.

Hier fehlt ebenso die notwendige Normenklarheit wie es nicht erforderlich ist, eine landesplanerische Vorgabe für die Schwerpunkte des Rohstoffabbaues festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft beschäftigt sich seit Jahren intensiv und in enger Abstimmung unter anderem mit dem geologischen Landesdienst, den Rohstoff abbauenden Unternehmen und den kommunalen Gebietskörperschaften mit dem Thema. Das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im Regionalplan Mittelthüringen von 2011. Alle dahinter zurück bleibenden Festlegungen im E-LEP haben deklamatorischen Charakter, aber keinen planerischen Bedarf.

Gänzlich widersprüchlich ist der 2. Satz („... Raumbedeutsamer Rohstoffabbau soll bevorzugt in diesen Räumen erfolgen.“). Die in der Tabelle dargestellten Räume stellen, wie das Landesentwicklungsprogramm richtigerweise bemerkt, Konflikt Räume dar (E-LEP: „...Regionen ... in denen sich die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche in besonderem Maße überschneiden...“). Laut dem E-LEP sollen jedoch genau dort bevorzugt Rohstoffe abgebaut werden. Andere Ausweisungen außerhalb der genannten Räume sind demnach als Ausnahmen anzusehen. Im Falle des Kalksteins würde dies bedeuten, dass sich z.B. die großen Kalksteinlagerstätten Mittelthüringens im südlichen Weimarer Land nicht abgebaut werden können, da sie sich außerhalb der Freiraumbereiche Rohstoffe befinden. Weitere wichtige Rohstoffvorkommen für Mittelthüringen sind ebenfalls nicht durch „Freiraumbereiche Rohstoffe“ im E-LEP ausgewiesen. Demgegenüber ist für Kiesabbau unter anderem die Apfelstädtaue bei Schwabhausen / Günthersleben-Wechmar als Schwerpunktraum benannt. Hier ist die Aue jedoch fast vollständig als FFH- und SPA-Gebiet ausgewiesen. Zudem existieren hier langjährige Kiessandabbauere. Erweiterungen sind hier kaum möglich, und ein langfristiges Rohstoffpotenzial ist dadurch gar nicht mehr vorhanden.

Auch die Aussage im zweiten Absatz der Begründung ist unklar: „Ausgehend von den ... Werratal)“. Sie wird ihrer Funktion nicht gerecht. Schließlich müsste sie darlegen,

aus welchen Gründen denn die Schwerpunkträume ausgerechnet in die Konflikträume gesetzt werden.

Die Bedeutung der Auflistung von ‚Rohstoffgruppen von Bedeutung‘ für Thüringen ist ebenso nicht nachvollziehbar. Hier muss Klarheit geschaffen werden zwischen diesen acht Rohstoffgruppen und den vier Rohstoffgruppen im Satz davor sowie den fünf Rohstoffgruppen im Satz danach bzw. den vier ‚Rohstoffpotenzialen mit überregionaler und größerer regionaler Bedeutung‘ in der Begründung zu 6.3.5 und 6.3.6.

Im 5. Absatz der Begründung wird von ‚Schwerpunkträumen für die Rohstoffsicherung‘ in der Tabelle 7 gesprochen. Die Tabelle 7 wird jedoch als ‚Freiraumbereiche Rohstoffe‘ bezeichnet, die laut Plansatz 6.3.2 „...der Rohstoffgewinnung und der mittel- bis langfristigen Sicherung...“ dienen sollen. Da in den Plansätzen zwischen Gewinnung und Sicherung unterschieden wird, ist diese Aussage widersprüchlich und führt nicht zur notwendigen Normenklarheit durch den Plansatz. Dies gilt ebenso für den Begriff der ‚Schwerpunktgebiete‘ gegenüber den ansonsten verwendeten ‚Schwerpunkträumen‘.

### **6.3.3 Rekultivierung und Renaturierung**

#### **204. Der 3. Satz ist zu streichen**

Die Aussage beinhaltet eine Ausschließlichkeit, die raumordnerisch nicht notwendig ist und keinen kreativen und flexiblen Umgang mit den abgebauten Flächen erlaubt. Es ist unsinnig, in jedem Fall eine Rekultivierung und Renaturierung festzulegen. Siedlungsnaher Abbaubereiche könnten auch einer anderen Nutzung zugeführt werden. Das Wort funktionsgerecht in Kombination mit der in der Begründung verwendeten Aussage einer „hochwertigen Nachnutzung“ ist nicht verständlich. Demnach wäre beispielsweise eine Photovoltaikanlage keine hochwertige Nachnutzung.

### **6.3.4 Potenziale tieferliegender Rohstoffe**

#### **205. Der Begriff „tieferliegend“ ist mit „untertägig“ zu ersetzen, und in der Begründung sind die verschiedenen Rohstoffe zu benennen.**

Planerisch wie fachplanerisch ist der Begriff „tieferliegend“ ungebräuchlich. Die in den Hintergrundinformationen zu den Leitvorstellungen vorhandenen Aussagen zu den „tieferliegenden“ Rohstoffen könnten hier zur besseren Verständlichkeit wiederholt werden.

#### **206. Einfügen eines neuen Plansatzes mit dem Inhalt, dass im Regionalplan Aussagen zu untertägigem Abbau und der Nutzung von unterirdischen Hohlräumen möglich sind.**

Sowohl die wieder auflebende Rohstoffgewinnung in Deutschland, als auch die Energiewende und die Klimaveränderung verursachen neue, sich schnell wandelnde Realitäten, auf die die Raumordnung flexibel reagieren können muss. Die Nutzung unterirdischer Hohlräume (z.B. Kohlenstoffverpressung), aber auch eine mögliche Erdgasgewinnung sind neue Herausforderungen, die noch nicht absehbare Folgen für die regionale Entwicklung hervorrufen können.

### **6.3.5 Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung“, Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“**

#### **207. Die Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung“ sollten als Vorranggebiete „Rohstoffe“ bezeichnet und die Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“ als Option vorgegeben werden.**

Eine Dreiteilung wird in der Verwirklichung der Raumordnungspläne z. B. in der fachplanerischen und konkreten Genehmigungspraxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Die bisherige Vorgehensweise in den Regionalplänen hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Es wurden größtenteils genügend Vorranggebiete ausgewiesen, die eine kurz-, mittel- bis langfristige Versorgung der Region mit den gesicherten Rohstoffen ermöglicht. Dies wurde von der TLUG im Rahmen der Beteiligung/Offenlegung im Fortschreibungsverfahren des RROP MT bestätigt. Eine weiter gehende zeitliche Staffelung dieser Vorranggebiete, wie dann vom E-LEP vorgegeben, würde keinen planerischen Mehrwert bringen, da prinzipiell nur soviel abgebaut wird wie benötigt wird.

Da es jedoch bei bestimmten Rohstoffgruppen oder in bestimmten Teilräumen den einen oder anderen Fall geben kann, reicht allein die Möglichkeit aus, eine solche zeitliche Staffelung anwenden zu können.

**208. Die Kategorie „Vorbehaltsgebiet Rohstoffe“ ist einzuführen.**

In der Begründung 2. Absatz wird unterschieden zwischen

- a) rohstoffgeologisch erkundeten Lagerstätten und
- b) Rohstoffpotenzialflächen nach derzeitigem geologischen Kenntnisstand.

Nach Lesart des E-LEP dürfen Vorbehaltsgebiete, nur wenn b) vorliegt, ausgewiesen werden. In rohstoffgeologisch erkundeten Lagerstätten ist dies nicht möglich. Somit stellen die im E-LEP ermöglichten Vorbehaltsgebieten „vorsorgende Rohstoffsicherung“ eine Art Suchraum in den Rohstoffpotenzialflächen dar und nicht, wie planerisch eigentlich erforderlich, eine noch nicht abschließend abgewogene raumordnerische Sicherung.

**209. Die Aussage „ ... als Ausformung des Freiraumbereichs Rohstoffe ... “ ist zu streichen.**

Wie bereits zu 6.3.2 erläutert, ist es sachlich wie fachlich falsch, dass das E-LEP

- a) eine Art Ausschlusswirkung für den Rohstoffabbau und -sicherung vorschreibt,
- b) für Mittelthüringen keinen Kalkstein zum Abbau vorgibt und
- c) den Rohstoffabbau in „Konfliktträume“ lenkt.

Durch die Vorgabe der Ausweisung von Vorranggebieten wird die Regionalplanung gezwungen, in diesen Konfliktträumen abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung auszuweisen. Dies ist keine raumverträgliche Landes- oder Regionalplanung.

**210. Im Plansatz ist der Bezug des 3. Satzes zu den Aussagen der Sätze 1 und 2 herzustellen.**

Es ist unklar, ob der Satz 3 im Plansatz sich auf die Inhalte von Satz 1 und auf Satz 2 bezieht. Unter der Annahme, dass es sich auf beide Sätze bezieht, ist das Fehlen des Rohstoffes Kalkstein in der eingeklammerten Aufzählung im 2. Absatz der Begründung nicht verständlich.

**211. Der erste Satz der Begründung ist zu streichen.**

Der Satz ist keine Begründung oder Erläuterung, sondern, als solcher auch formuliert, ein weiterer Plansatz, der die Inhalte der tatsächlichen Plansätze nur mit anderen Worten wiederholt.

**212. Seite 99, 3. Zeile: Es muss eine eindeutige Begriffsverwendung erfolgen.**

In der Begründung wird die Möglichkeit eröffnet, für die „vorsorgende Rohstoffsicherung“ auch Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“ auszuweisen. Im Plansatz steht jedoch die „vorsorgende Rohstoffsicherung“ als Bezeichnung für die Vorbehaltsgebiete.

**6.3.6 Zeitliche Regelung des Rohstoffabbaus**

**213. Die Ausweisung von Vorranggebieten „Rohstoffsicherung“ sollte optional erfolgen können.**

Die Vorgabe zur Verwendung dieses Instruments erscheint nicht sachgerecht. Die Notwendigkeit für eine zeitliche Staffelung muss in einer Region nicht immer vorliegen. Dieser Umstand wird ebenso im Thüringer Landesplanungsgesetz deutlich, da es dort richtigerweise als Option („ ... kann in besonderen Fällen ... “) formuliert ist. Im letzten Absatz der Begründung wird im E-LEP demgegenüber eine höhere Flexibilität des Planwerkes formuliert. Durch die Option einer zeitlichen Staffelung wird dies in besonderer Weise ermöglicht.

**6.4 Flusslandschaften und Hochwasserrisiko**

**214. Die Leitvorstellung 1. Anstrich 3. Satz soll als Grundsatz formuliert und der Grundsatz 6.4.1 gestrichen werden.**

Dieser Grundsatz kann bei der Abwägung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen eingestellt werden. Dadurch wird auch der Grundsatz 6.4.1 überflüssig.

#### **6.4.1 guter Zustand der Gewässer**

##### **215. Streichen des Plansatzes**

Der Plansatz zielt ins Leere. Es ist illusorisch zu fordern, dass alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zur Zielerreichung beitragen sollen. Der 2. Satz entzieht sich völlig der raumordnerischen Regelung. Die raumordnerischen Instrumente eignen sich nicht zur Regelungen der Reduktion der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft.

#### **6.4.4 Risikobereiche Hochwassergefahr**

##### **216. Klarstellung des Unterschiedes zwischen „vorbeugender Hochwasserschutz“ und „Schadensminimierung“.**

Es wird auch aus der Begründung nicht ersichtlich, welche Inhalte hinter den Begriffen stecken.

#### **6.4.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“**

##### **217. „Hochwassermaßnahmen“ in „Hochwasserschutzmaßnahmen“ korrigieren.**

Es sind wohl Maßnahmen zum Hochwasserschutz gemeint und nicht zum Hochwasser.

#### **7 Umweltbericht**

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht weist einige methodische Mängel auf, die dazu führen, dass Umweltauswirkungen nicht der Maßstabsebene entsprechend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Das E-LEP wird im Umweltbericht in relativierender Art und Weise dargestellt, die z. T. im Widerspruch zu den Aussagen im verbindlichen Teil des E-LEP stehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Aussage, das E-LEP schaffe keinen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben und schon deshalb seien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, falsch (7.4.3 zweiter Absatz, S. 143). Gemäß § 14b Abs. 3 UVPG setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Auf Seite 106 des E-LEP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das UVPG als Basisnorm zur Auslegung von etwaigen Zweifelsfragen genutzt werden kann.

Aus Sicht der Regionalplanung ist allerdings die Prüfung entlang der im E-LEP vorgelegten Festlegungen als sinnvoll zu bewerten und entspricht der Gliederungssystematik die seinerzeit schon vor Beginn der Arbeiten an den neuen Regionalplänen durch die Regionalen Planungsstellen dem TMBLV vorgelegt wurden.

##### **218. Der Detaillierungsgrad der Festlegung muss den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgeben.**

Das E-LEP legt in Teilen sehr konkrete Flächen fest. Dies muss auch eine konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen zur Folge haben. Dies gilt für die Industriegroßflächen, den FOC-Standort, den Flughafenausbau und andere (s. u.).

##### **219. Standort-Alternativenprüfung sind insbesondere für Industriegroßflächen, den FOC-Standort und die Freiraumbereiche Rohstoffe vorzunehmen.**

Bislang enthält der Umweltbericht zum E-LEP keinerlei der erforderlichen Angaben gem. Anlage 1 Satz 1 Nr. 2d zu § 9 Abs. 1 ROG.

##### **220. Die Umweltprüfung des E-LEP muss indirekte Umweltauswirkungen in den Blick nehmen. Die positiven Umweltauswirkungen sind auf Grund einer transparenten Methodik zu ermitteln, beschreiben und bewerten.**

Zu indirekten Umweltauswirkungen finden sich in der Methodenbeschreibung und in der Ermittlung der Umweltauswirkungen keine Angaben. Dies wird insbesondere im Abschnitt 7.4.3 offenbar, der auf Grund eines zusammenfassenden Blickes auf die di-

rekten Umweltauswirkungen zum Gesamtergebnis des Umweltberichts kommt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

Im Gegenzug werden aber positive Umweltauswirkungen erwartet, die nicht mit den Aussagen des verbindlichen Teiles des E-LEP korrelieren. Hier wird auf der Basis von Vermutungen und Spekulationen ein unvollständiger Blick auf das E-LEP gewagt. Worin die „konsequente Integration des Kulturlandschaftskonzepts“ besteht, bleibt völlig offen (S. 143). Bei der Festlegung für die Vorranggebiete Windenergie fehlt eine Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaft (über einzelne Kulturerbestandorte hinaus) völlig. Dies gleiche trifft die Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur.

Worin die Festlegungen „zur sparsamen und gesteuerten Flächeninanspruchnahme“ bestehen, erschließt sich nicht (S. 142). Im E-LEP wird die Siedlungsentwicklung des Freistaates Thüringen mit zwei Grundsätzen geregelt und in Tabelle 9 – richtiger Weise – als Festlegung ohne Prüferfordernis dargestellt. Unter dem Blickwinkel der Umweltschutzziele (7.2.1 E-LEP) bleiben die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung so jedoch weit hinter dem Maßstab zurück. Das Ausmaß der Festlegungen von Industrie- großflächen ist nicht als „sparsam“ zu bezeichnen.

**221. Konkrete Parameter zur Ermittlung / Bewertung von Umweltauswirkungen müssen anhand der dargestellten Umweltschutzziele entwickelt und angewandt werden.**

Im Umweltbericht sind keine Erläuterungen enthalten, wie aus den gesetzlichen Umweltschutzziele handhabbare Parameter / Indikatoren / Umweltmerkmale zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen abgeleitet wurden und welche dies sind. So können die gesamten Ergebnisse des Umweltberichts unter 7.4.1 – 7.4.3 letztlich nur vage bleiben.

**222. Die postulierte „Gewichtung von Umweltschutzziele“ zur Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ist nicht nachvollziehbar und kann fallen gelassen werden (S. 108).**

Es wird aus der Darstellung des Untersuchungsrahmens nicht deutlich, warum eine Gewichtung von Umweltschutzziele notwendig war und welche Folgen daraus abzuleiten sind.

**223. Die Aussage in Tabelle 9 bzgl. Kapitel 2.4 ist hinsichtlich der Einordnung als „Festlegung ohne Prüferfordernis“ zu prüfen.**

Es sind positive und negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, beschreiben und bewerten. Was mit der Formulierung „allgemeine Grundsätze“ gemeint erschließt sich nicht.

**224. Die Aussage, dass mit der Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Verbundsystem, eine weitgehende ungestörte Entwicklung von Flora und Fauna erfolgt, ist zu streichen (S. 115).**

Aus der Aussage lässt sich schlussfolgern, dass in den nach G 6.1.1 und G 6.1.2 i. V. m. 6.1.6 V vorgesehenen Räumen / Gebieten eine weitgehende Nutzungsreduzierung oder -aufgabe gewünscht ist. Dies lässt sich aber aus dem Plansatz so nicht ableiten.

**225. Die Festlegung von Kulturerbestandorten als Umsetzung des Umweltschutzziele „Erhalt historischer Kulturlandschaften“ ist zu streichen (S. 119).**

Der Erhalt historischer Kulturlandschaften ist im Kern eine Aufgabe des Naturschutzes und so auch definiert. In der konkreten Umsetzung mögen diese Landschaften auch Kulturdenkmale im Sinne des Z 1.1.4 enthalten, aber in der überwiegenden Mehrheit sind damit natürliche und naturnahe Landschaftselemente gemeint. Die im E-LEP versuchte Definition darf allerdings nicht auf diesen feststehenden Begriff übertragen werden.

**226. Die in Tabelle 14 aufgeführten Festlegungen G 4.5.1 und G 5.2.3 sind zu streichen.**

In 4.5.1 (G) wird undifferenziert nur auf die Thüringer Kulturlandschaft im Allgemeinen abgestellt, ein Bezug zum Umweltschutzziel „Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften“ kann nicht hergestellt werden. In 5.2.3 (G) fehlt nicht nur der Zusammenhang zu den historisch geprägten, sondern generell irgendein ein Bezug zur Kulturlandschaft.

**227. Die Aussagen zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Thüringen (S. 121, 4. Absatz) sind zu überarbeiten.**

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist kein Indikator für die Versiegelung von Flächen, sondern gibt nur das Maß der Flächeninanspruchnahme für diese Zwecke durch den Menschen an. Es erschließt sich nicht durch wem und wo in Thüringen Siedlungs- und Verkehrsflächen „ausgewiesen“ werden. Die Beschreibung des Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche durch die Maßeinheit „% ha“ ist falsch und lässt die Basis des Wertes (relativ / absolut) offen.

**228. Die Definition der Landschaftszerschneidung sollte richtig dargestellt werden (S. 124, 2. Absatz).**

Die Definition des Umweltberichts für die Landschaftszerschneidung ist unsachlich („Zerreißen von gewachsenen ökologischen Strukturen; ...Lebensräume zerstückelt.“). Üblicherweise wird damit die räumliche Trennung von Landschaftselementen und / oder gewachsenen ökologischen Zusammenhängen in der Fläche bezeichnet.

**229. Belange des Umweltschutzes müssen bei allen Abwägungen (nur) berücksichtigt werden (S. 126).**

Es wird der Eindruck vermittelt, dass E-LEP beachte bei allen Abwägungsentscheidungen die Belange des Umweltschutzes. Einerseits widerspricht dies dem Verständnis der Umweltprüfung gem. § 7 Abs.3 ROG und würde im Einzelfall Abwägungsentscheidungen etwa in Bezugnahme auf § 1 ROG oder die Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 ROG provozieren. Andererseits lässt das den (in der Sache falschen) Schluss zu, das E-LEP erfülle höchste Ansprüche an den Schutz der Umwelt und generiere nur positive Umweltauswirkungen. Damit werden aber tatsächliche negative Umweltauswirkungen des E-LEP verschleiert.

**230. Folgende Festlegungen des E-LEP sind aus Tabelle 10 in Tabelle 11 („Vertieft zu prüfende Festlegungen“) zu überführen:**

- **G 4.1.1 (Entwicklungskorridore)**
- **Z 2.6.5 (FOC am Hermsdorfer Kreuz)**
- **G 4.3.4 (Landesweites Radwegenetz)**
- **Z 4.4.4 (Ausbau Erfurter Flughafen)**
- **Z 4.4.9 / 4.4.11 / 4.4.14 / 4.4.16 (Bestimmung des konkreten Funktionalnetzes Straße in Verbindung mit bestimmten Qualitätszielen (G 2.2.13))**
- **G 4.4.12 / 4.4.15 (Ausbaumaßnahmen der großräumig / überregional bedeutender Straßenverbindungen)**
- **Z 5.2.4 (Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergie- und Nettostromverbrauch)**
- **G 5.2.5 (Orientierungswert für 6.130 GWh/a aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 für Thüringen)**
- **G 6.3.2 (Freiraumbereiche Rohstoffe)**

Die o. g. Festlegungen werden im E-LEP so konkret gefasst, dass eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen notwendig wird und unter Berücksichtigung der Planungsebene auch möglich erscheint.

Die Entwicklungskorridore sind räumlich so bestimmbar, dass sie gut mit natur-schutzfachlichen Gebietsausweisungen abgeglichen werden können. Eine hinreichende Einbeziehung von Umweltbelangen ist in der Begründung zu Abschnitt 4.1 bislang nicht erkennbar. Lediglich am Beispiel des Naturparks Thüringer Wald wird eine Betrachtung von Umweltauswirkungen vorgenommen.

Neben der Prüfung von Standortalternativen für ein FOC (s. o.) ist eine Prüfung der Umweltbelange am konkreten Standort „Hermsdorfer Kreuz“ wichtig und machbar. Letztlich weist der Makrostandort nur 2-3 Flächen auf, die eine Entwicklung als FOC zuließen. Insofern erscheint eine vertiefte Untersuchung der Umweltfolgen möglich und ist auf Grund der räumlichen Konkretisierung notwendig.

Die Festlegung des landesweiten Radenetzes ist so konkret und teilweise mit Ausbaumaßnahmen verbunden, dass eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen möglich und machbar ist.

Das Offenhalten von Entwicklungsmöglichkeiten de Erfurter Flughafens ist als Ziel der Raumordnung definiert. In der Begründung wird dies mit einer Nord-Süd verlaufenden Landebahn sogar räumlich konkretisiert. Die räumliche und sachliche Konkretisierung kommt insgesamt einem Vorranggebiet gleich.

Die Festlegungen zum funktionalen Verkehrsnetz der Straße sind räumlich und sachlich konkret. Eine einfache Alternativen- und Raumverträglichkeitsprüfung ist - wie im Projekt der regionalen Planungsgemeinschaften mit der FH Erfurt gezeigt – möglich und machbar. Zu den in den Grundsätzen genannten Verbindungen, deren Verbindungsqualität erhöht werden soll, liegen z. T. seit Jahren Planungen zur Verbesserung der verkehrlichen Bedingungen vor. Zudem zeigt ein Blick auf die Festlegungskarte des E-LEP, dass bestimmte Ortsumfahrungen in die Darstellung des Funktionalnetzes eingeflossen sind, ohne im Textteil erwähnt zu werden.

Die Anteile erneuerbarer Energien am Gesamtenergie- und Nettostromverbrauch hinsichtlich ihrer Höhe (Alternativen?) und deren unterschiedliche Umweltauswirkungen zu prüfen.

Zu den Festlegungen der Freiraumbereich Rohstoffe fehlt eine Betrachtung der Alternativen (Bedarf / Potenziale / Raumverträglichkeitsprüfung). Überwiegend werden solch konkrete Gebiete festgelegt, die schon auf Ebene des E-LEP auf Grund der Standortbeschaffenheit erhebliche Umweltauswirkungen vermuten lassen (z. B. Kieslagerstätte in der Aue und gleichzeitige Festlegung als Risikobereich Hochwasser / Freiraumverbund Auenlebensraum).

**231. Hinweise zu Tab. 10:**

- Unter 5.2 ist der Plansatz 5.2.3 doppelt aufgeführt.
- Unter 6.3 sind in Spalte 3 die Nummerierungen falsch.
- Unter 5.2 muss 5.2.7 zu 5.2.6 geändert werden.

**232. Hinweis zu Tab. 11:**

In Spalte 2 muss 5.2.6 zu 5.2.7 geändert werden.

**233. In Tab. 12 sind als umweltrelevante Wirkfaktoren zu ergänzen:**

- **unter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt: Zerschneidung, Barrierewirkung, Lichtimmissionen**
- **unter Luft und Klima: Störung / Inanspruchnahme von klimarelevanten Flächen (Kaltluft / Frischluft)**
- **unter Kultur- und sonstige Sachgüter: Inanspruchnahme**

Eine vollständige Darstellung der umweltrelevanten Wirkfaktoren ist notwendig.



**234. „Geringe“ und „mittlere“ Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sollten eindeutig in Stufe „b“ bzw. „c“ aufgenommen werden. (S. 112 / 113)**

Die Abgrenzung der möglichen Konfliktfälle ist in der vorliegenden Fassung mehrdeutig und unlogisch.

**235. Die unter „b – geringes bis mittleres Konfliktpotential“ und „c – mittleres bis hohes Konfliktpotential“ genannten Kriterien sollten zur Abgrenzung und Beurteilung aller Konfliktpotentialstufen herangezogen werden.**

Generell ist die Reproduktion der Ergebnisse aus der Umweltprüfung so nicht möglich und entspricht nicht dem wissenschaftlichen Stand der Technik (S. 112 /113).

**236. Die Aussagen zu den Umweltauswirkungen der Entwicklungskorridore sind zu überarbeiten.**

Auf Grund der Einordnung der Entwicklungskorridore in die vertieft zu prüfenden Inhalte des E-LEP sind detaillierte Aussagen zu erwarten. Insbesondere die Bewertung, dass grundsätzlich alle schon bestehenden naturschutzrechtlichen geschützten Flächen von den Festlegungen [der Entwicklungskorridore] nicht betroffen wären, ist falsch. In der konkreten Plansatzformulierung finden sich dazu keine Anhaltspunkte. Es erfolgte auf Grundlage der Umweltprüfung keine umfassende Abwägung aller relevanten Belange, im Gegenteil: es wird pauschal einem höchst unterschiedlich strukturierten Raum entlang der Autobahnen ein bestimmtes Entwicklungspotential zugewiesen. Indem alle Industriegroßflächen (in Mittelthüringen ca. 1.120 ha) dort liegen und die weitere wirtschaftliche Entwicklung in diesen Korridoren stattfinden soll, wird ein (wenn auch weiter) Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben gesetzt, der auf Ebene des E-LEP insbesondere bei kumulierter Betrachtung der Festlegungen auch prüfbar erscheint (S.129, vorletzter Absatz).

**237. Die vertiefte Prüfung der Industriegroßflächen sollte den Maßstäben der Umweltprüfung entsprechend erfolgen (S. 130). Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, beschreiben und bewerten.**

Ein Verweis auf nicht zugängliche Ergebnisse einer IMAG erfüllt nicht die Qualitätsanforderungen eines Umweltberichts. Zudem sind die einzelnen Flächen einer erneuten Prüfung zu unterziehen,

- um festzustellen, inwieweit seit Ausweisung / Prüfung der Flächen in den Regionalplänen erhebliche Veränderungen der Rahmenbedingen etc. eingetroffen sind,
- inwieweit andere Planungsalternativen (in Art und Umfang) geprüft wurden und
- um eine umfassende (gegenüber 2004 neue) Abwägung für den E-LEP vorzubereiten. Die Abwägungsentscheidungen der RPs unterlagen der Hierarchie des LEP 2004. Damit war beispielsweise eine Nicht-Ausweisung des Gebiets Andislebener Kreuz gar nicht möglich. Dort befindet sich aber ein sog. „home-range“ des Feldhamsters z. T. auf Flächen, die zu einem zwar genehmigten, aber nicht rechtskräftigen B-Plan gehören. In Umsetzung der Ziele der Raumordnung müsste dort im Zuge des Bauleitplanverfahrens nunmehr eine Umweltprüfung vorgenommen werden, die in hohem Maße offen lassen würde, inwieweit sich dort die Ziele der Raumordnung überhaupt durchsetzen ließen.

**238. Die Bestrebungen zur weiteren Etablierung des alpinen Skisports in Gehlberg sind mit in die Ermittlung und Bewertung aufzunehmen (S. 133).**

Die Erweiterung der Wintersportinfrastruktur um Oberhof wird z. Z. tatsächlich im 8 km entfernten Gehlberg (Region Mittelthüringen) geplant.

**239. In Tab. 22 sind die Veränderungen des Wasserhaushalts (--) insbesondere durch den Ausbau von Wintersportmöglichkeiten aufzunehmen und die Umweltauswirkungen zu ermitteln, beschreiben und bewerten (S. 133).**

Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

- 240. Die Festlegungen zum Funktionalen Verkehrsnetz sind in die Umweltprüfung einzubeziehen. Tabelle 23 ist zudem umfassend zu überarbeiten. Es sind die Zusammenhänge zwischen Zerschneidung und Landschaft (--); Flächeninanspruchnahme und Boden (--)/ Flora und Fauna (--)/ Kultur- und Sachgütern (-); Veränderung des Wasserhaushalts und Wasser (--); visuellen Beeinträchtigungen und Kultur- und Sachgütern (-)/ Landschaft (--)** zu ergänzen und die Umweltauswirkungen zu ermitteln, beschreiben und bewerten.

**Positive Umweltauswirkungen auf den Menschen (+) sind durch Entlastungswirkungen von Ortsumgehungen anzunehmen und in ihren Umweltauswirkungen zu ermitteln, beschreiben und bewerten (S.135).**

Die Erfahrung der RPs aus dem Kooperationsprojekt mit der FH Erfurt hat gezeigt, dass selbst für die Festlegung einer Verbindungslinie zwischen Zentralen Orten eine Alternativen- und Raumverträglichkeitsprüfung möglich und sinnvoll ist (Umfahrung von FFH-Gebieten etc.). Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

- 241. In Tab. 26 sind folgende Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und Wirkfaktoren zu ergänzen und die Umweltauswirkungen zu ermitteln, beschreiben und bewerten: Visuelle Beeinträchtigungen und Landschaft (--); Zerschneidung und Mensch (-); Flächeninanspruchnahme und Boden (--)/ Wasser (-); Lichtimmissionen sind zu ergänzen (S.138).**

Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

- 242. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zu 380 kV-Trasse aus dem ROV sollen im Umweltbericht dargestellt werden (S. 138).**

Die Abschichtung der eigentlichen Umweltprüfung für den Trassenkorridor der 380 kV-Trasse an sich ist sinnvoll. Eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse kommt im Wesentlichen aber dem Transparenzanspruch einer Umweltprüfung nach.

- 243. Folgende Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und Wirkfaktoren sind in Tab. 28 zu ergänzen, ermitteln und bewerten: Geruchsmissionen und Klima / Luft (-); Flächeninanspruchnahme und Boden (--)/ Landschaft (-); Zerschneidung und Flora und Fauna (--)** (S.140).

Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

- 244. Der Zusammenhang zwischen Steigerung des Viehbesatzes und der Entstehung klimaschädlicher Gase ist aufzunehmen (S. 140, 2. Absatz).**

Ein höherer Viehbesatz in Thüringen führt in direkter Wirkung auch zu einem höheren Ausstoß an Methan, Lachgas, Stickoxiden und Kohlendioxid in Thüringen.

- 245. Folgende Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und Wirkfaktoren sind in Tab. 29 zu ergänzen, ermitteln und bewerten: visuelle Beeinträchtigungen und Landschaft (-) und Mensch(-); Zerschneidung und Klima und Luft (-)/ Mensch (-); Veränderungen des Wasserhaushalts und Flora und Fauna (-); Flächeninanspruchnahme und Kultur- und Sachgüter (-); Immissionen und Klima / Luft (-) sowie Flora und Fauna (-)** (S.141).

Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

**246. Der Begriff „natürlicher Hochwasserschutz“ ist zu streichen (S. 141, letzter Absatz).**

In den wiedergegebenen Teilen des E-LEP wird dieser Begriff gar nicht erwähnt. Offen bleibt, was damit überhaupt gemeint sein kann.

**247. Folgender Zusammenhang zwischen Schutzgütern und Wirkfaktoren sind in Tab. 30 zu ergänzen, ermitteln und bewerten: Flächeninanspruchnahme und Boden (-) (S.142).**

Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

**248. Die Ausführungen zur Integration von Natura 2000-Gebieten in die Festlegungen zum Freiraumverbund des E-LEP sind zwingend zu überarbeiten (S.142, vorletzter Abschnitt).**

**Die Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung sind anhand der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen und zwingend zu überarbeiten.**

Die Aussage, dass ein Großteil der Natura 2000-Gebiete innerhalb des Freiraumverbundes liegt, ist aus Sicht der Region Mittelthüringen nicht zutreffend. Beim Freiraumverbund „Waldlebensräume“ sind bedeutende FFH- / SPA – Gebiete ausgeschlossen (z.B. Fahner Höhe, Mittleres Ilmtal, Ettersberg, Steiger, Jonastal, Reinsberge). Beim Freiraumverbund „Fließgewässer ... Auenlebensräumen“ ist eine Einschätzung auf Grund der schlechten kartographischen Darstellung nicht möglich. Wichtige SPA-Gebiete (etwa westlich Erfurt, nördlich des Ettersberges, Ohrdruffer Muschelkalkplatte) können systematisch keinem der beiden Freiraumverbünde zugeordnet werden. Über die Vorgaben zu den Entwicklungskorridoren, dass Vorranggebiete Freiraumsicherung im Regionalplan dort nicht ausgewiesen werden dürfen (Freihalten von Entwicklungshemmnissen, s. V 4.1.3 i. V. m. Umweltbericht S. 129), kommt es zum Ausschluss eines erheblichen Anteiles der Natura-2000-Gebiete. Aus den vorher genannten Gründen ist die Aussage, der Freiraumverbund des E-LEP unterstütze das Ziel einer Schaffung des kohärenten Natura-2000-Netzes gem. FFH-Richtlinie, nur eingeschränkt richtig und in der Sache irreführend.

Die Aussage, gebietskonkrete Festlegungen zur Freiraumnutzung seien so ausgerichtet, dass sie nicht im Konflikt zu Natura-2000-Gebieten stehen würden, ist falsch. Mit den Freiraumbereichen Rohstoffe werden z.B. in Mittelthüringen am Seeberg, in der Apfelstädtaue und im Erfurter Norden (auch unabhängig von einer konkreten Flächendarstellung) Räume für Rohstoffnutzung festlegt, die auch Anteile an Natura-2000-Gebieten haben oder in unmittelbarer Nähe liegen. Diesbezüglich widersprechen sich die Aussagen auf den Seiten 142 f. Wenn Beeinträchtigungen wahrscheinlich sind, sieht das Prüfungsschema der Verträglichkeitsprüfung auch eine Prüfung vor. Der Verweis auf den Regionalplan ist dann richtig. Fraglich und zu klären bleibt dann aber, inwieweit andere Standortalternativen im Rahmen der Umweltprüfung des E-LEP untersucht wurden, um solchen Konstellationen aus dem Weg zu gehen. Dies wurde (anscheinend) nicht getan.

Das vermittelte Verständnis der Natura 2000-Prüfung entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen. Die Aussagen zur Natura 2000-Verträglichkeit der Industriegroßflächen, dem funktionalen Verkehrsnetz, dem (Aus- und Umbau) des internationalen Verkehrsflughafens, der Trassenkorridore und der Risikobereiche Hochwasser greifen zu kurz.

Auf Seite 142 (letzter Absatz) wird ausgeführt, dass Beeinträchtigungen von flächenhaft dargestellten Festlegungen ausgehen können. Die Ausgangsfrage für die Verträglichkeitsprüfung besteht darin, ob erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- / SPA-

Gebieten ausgeschlossen werden können. Für den Fall, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, muss eine Verträglichkeitsprüfung (unter den Maßstäben der Planungsebene und des Maßstabs) durchgeführt werden.

Im E-LEP werden konkrete Flächen ausgewiesen, die auch einer Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugänglich sind. Der Verweis auf „fortgeschrittene“ Planung von Industriegroßflächen und Infrastrukturvorhaben ist im Rahmen einer höherstufigen Planung, die in weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten ist, nicht Ziel führend.

**249. Kumulative Umweltauswirkungen sind maßstabsgerecht zu ermitteln, beschreiben und bewerten (S.143).**

Die räumliche Ballung von Ausweisungen und deren einzelnen Umweltauswirkungen führen zu kumulativen Umweltauswirkungen, die auch auf Grund der für eine LEP recht konkreten Darstellungen ermittelbar und bewertbar sind (z.B. Hörselgau, nördlich Erfurt; Entwicklungskorridore (IG, Stromleitungen), Summation der Nutzung Erneuerbarer Energien und deren Belastung des Innerthüringer Ackerhügellands).

**250. Umweltauswirkungen, die bei Betrachtung der Nichtdurchführung der Planung entstehen, sind zu ermitteln und bewerten.**

Betrachtungen zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gem. Anlage 1 Satz 1 Nr. 2b zu § 9 Abs.1 einer Umweltprüfung fehlen im Wesentlichen im Umweltbericht des E-LEP. Die Ermittlung und Bewertung wurde auf eine nicht nachvollziehbare Aussage zusammengeschrumpft (S. 143).